<36624509910019

Amts-Blatt

der

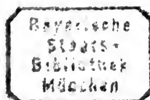
Königlich Preuß. Regierung zu Marienwerder

für das Jahr 1855.

Fünf und vierzigster Jahrgang.



Marienwerder.
Druck der Königl. Westpr. Kanterschen Hofbuchdruckerei.



Register

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder
vom 1sten Januar bis ultimo Dezember 1855.

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben.	Pagina.
	I. Allerhöchste Erlasse.		
3	Die Allgemeine Landesstiftung zur Unterstützung vaterländischer Veteranen und invalider Krieger als National-Dank betreffend.	31. Oktob. 1854	9
34	Die Heranziehung der in der ersten Klassensteuerstufe, Unterstufe a. eingeschätzten Personen zu den Landarmen-Beiträgen.	23. Juni 1855	210
38	Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.	30. Mai 1849 Außerordentl. Beilage	
	II. Ministerial-Erlasse.		
3	Das Ausfuhr-Verbot von Pferden über die Grenze	8. Januar 1855	9
5	gegen das Königreich Hannover.	20. do. —	17
6	Nachtrag zu dem Reglement vom 6ten September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen.	19. do. —	23
8	Das Verbot der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch" betreffend.	14. Februar —	29
8	Bestimmungen in Betreff der Ausbildung von Departements-Thierärzten.	7. do. —	30
9	Die zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse berechtigte Realschule zu Burg.	7. do. —	33
9	Die Herabsetzung des Eingangszolles für Talg.	8. do. —	34

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben.	Pagina.
43	Die Fourage-Lieferung für die Königliche Gensd'armerie betreffend.	20. Oktbr. 1855	259
44	Verhütung der zu frühen Beerdigung der Leichen.	7. do. —	261
44	Betreffend die Regelung des Schiffs- und Handelsverkehrs, sowie des Fährtrajekts auf dem Fersefluſſe bei Mewe.	18. do. —	265
45	Die zu beobachtende Vorsicht bei dem Handel mit Gift und Arzneiwaaren betreffend.	24. do. —	272
45	Die Einstellung der Zahlung des Gnaden-Monats-Betrages für verstorbene Invaliden.	29. do. —	274
47	Das Verbot der Benutzung schädlicher Farben zum Spielzeuge.	16. Novbr. —	281
48	Bestätigung des Statuts der vereinigten Schmiede- und Nagelschmiede-Innung zu Thorn.	13. do. —	286
49	Den Ausbruch der Rinderpest im Königreich Polen, und die Verhütung d. Einschleppens derselben betr.	26. do. —	290
51	Die Rinderpest betreffend.	18. Dezbr. —	305
51	Einpfarrungs-Urkunde für die neue Kirchen- und Pfarranstalt zu Neumark, im Kreise Löbau.	23. Novbr. —	306
51	Die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Kommission für Dachdeckergesellen in Graudenz betreffend.	6. Dezbr. —	307
51	Bestätigung des Statuts der Sattler- und Riemer-Innung zu Graudenz.	5. do. —	307
52	Veränderung der Taxpreise der Arzneimittel.	24. do. —	344
	D. Zweite Abtheilung des Innern.		
1	Die Vier und Zwanzigjährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Haupt-Getreide-Arten.	28. do. 1854	3
	E. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.		
16	Die anderweite Vereinbarung zwischen dem Zollverein und Belgien, in Betreff der gegenseitigen Behandlung der Fabrikanten und Gewerbtreibenden, beziehungsweise deren Reisediener.	27. März 1855	82

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben.	Pagina.
	VII. Appellations-Gericht Marienwerder.		
21	Die Einreichung der jährlichen Uebersichten der Schiedsmannsverhandlungen betreffend.	5. Mai 1855	120
21	Die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder rc. betreffend.	4. do. —	120
36	Die den Gerichten von Sterbefällen zu machenden Anzeigen betreffend.	21. August —	222
50	Reglement, betreffend die von den wegen Diebstählen an Holz oder andern Waldprodukten verurtheilten Personen zu leistenden Arbeiten.	16. Novbr. —	298
	VIII. Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.		
5	Die Einschätzung der einzelnen Kreise in der Provinz Westpreußen zur Tabacksteuer betreffend.	22. Januar 1855	19
11	Die Wiedereinführung der Waaren-Kontrole im Binnenlande in Beziehung auf Zucker im Großherzogthum Oldenburg betreffend.	26. Februar —	48
24	Betreffend die Anmeldung der Tabackspflanzungen.	30. Mai —	152
41	In Betreff der Erläuterungen, Ergänzungen und Berichtigungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu dem vom 1sten Januar v. J. ab gültigen Zolltarife.	28. Septbr. —	251
44	Die abändernden Vorschriften des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs vom 14ten November 1834, in Bezug auf die in der Stadt Graudenz belegene Unter-Mühle.	11. Oktbr. —	266
	IX. Königl. Ober-Post-Direktion.		
18	Die Entfernung zwischen Arnsfelde und Schneidemühler Bahnhof betreffend.	23. April —	103
	X. Königl. Normal-Eichungs-Commission.		
47	Die Normal-Goldgewichte betreffend.	1. Novbr. —	283

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1. Marienwerder, den 3ten Januar **1855.**

Das 49ste Stück der Gesetzsammlung 1854 enthält unter:

Nro. 4124. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Oktober 1854, betreffend die dem Kreise Münsterberg, im Regierungsbezirk Breslau, bezüglich des Baues und der Unterhaltung verschiedener Chausseen bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Nro. 4125. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten November 1854, betreffend die der Stadt Barmen mit Rücksicht auf die Beseitigung der bis dahin bestandenen Wege-, Pflaster- und Brückgeld-Hebungen auf den Nebenstraßen in dem Gemeindebezirke verliehene Befugniß zur Erhebung von Chaussee-Geldern;

Nro. 4126. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer auf dem Banne der Gemeinde Badem im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier, vom 13ten November 1854;

Nro. 4127. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Sektion III. des Irserbachthales in den Bürgermeistereien Herchen, Hamm und Dattenfeld, der Kreise Sieg, Altenkirchen und Waldbroel in den Regierungs-Bezirken Cöln und Coblenz, vom 13ten November 1854;

Nro. 4128. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg;

Nro. 4129. die Bekanntmachung über die unterm 20sten November 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebaugesellschaft" zusammengetretretenen, in Lübben domizilirenden Aktien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg, vom 1sten Dezember 1854;

Nro. 4130. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Sta-

Ausgegeben in Marienwerder den 4ten Januar 1855.

tuten einer unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Marmor-Industrie" mit dem Domizil im Neanderthale, Kreis Elberfeld, errichteten Aktiengesellschaft, vom 6ten Dezember 1854.

I. Zur Bearbeitung der Geschäfte der Immobiliar-Feuer-Sozietät der Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig ist in Gemäßheit des §. 78. des revidirten Reglements vom 21sten November 1853 bei der Königl. Regierung hierselbst ein besonderes Bureau unter der Firma:

„Königliche Westpreußische Feuer-Sozietäts-Direktion"

errichtet, an welche fortan alle Schreiben und Anzeigen, welche sich auf die Angelegenheiten der gedachten Immobiliar-Feuer-Sozietät innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirkes beziehen, zu adressiren sind, sowie die in Betreff jener Angelegenheiten zu erlassenden Verfügungen unter obiger Firma ergehen, und von dem die Geschäfte der Sozietät zur Zeit bearbeitenden Herrn Regierungs-Rath Weilandt werden vollzogen werden.

Marienwerder, den 22sten Dezember 1854.

Königl. Preuß. Regierung.

II. Polizei-Verordnung.

Nach den Polizei-Verordnungen vom 20sten August 1852 — Amtsblatt Seite 203. — und 10ten Februar d. J. — Amtsblatt Seite 55. — verfallen Diejenigen, welche sich falscher Eintragungen von dienstherrschaftlichen Führungs-Attesten in Gesinde-Dienstbüchern, oder der Fälschung derartiger Eintragungen schuldig machen, in eine Geldstrafe bis zum Betrage von Fünf Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfall verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, so wie auch Diejenigen, welche falsche Dienstentlassungsscheine ausstellen oder mit solchen Fälschungen vornehmen.

Das Bedürfniß macht annoch eine Erweiterung jener Verordnungen nothwendig, und wir setzen daher auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 hiemit für den Umfang unseres Bezirks fest:

daß auch Diejenigen, welche sich falsche Atteste der oben bemerkten Art ausstellen lassen, oder von solchen falsch ausgestellten Attesten Gebrauch machen, in eine Geldstrafe bis zu Fünf Thalern, beim Unvermögen in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

Marienwerder, den 21sten Dezember 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Auf Anordnung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen vom 13ten d. Mts. bringen

wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das bisher bestandene Verbot der Einbringung

der Altonaer Wunderessenz,
der Langenschen Pillen und
der Möllerschen Fiebertropfen

in die diesseitigen Staaten, für die nächsten fünf Jahre erneuert und gleichzeitig auch auf den sogenannten Rob de Boyveau Laffecteur des Dr. Girandeau de St. Gervais zu Paris, ausgedehnt ist.

Marienwerder, den 23sten Dezember 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg ist von den Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern die Konzession zum Geschäfts-Betriebe in den Königl. Preuß. Staaten unter der Bedingung ertheilt worden, daß der gesammte Geschäftsbetrieb der Gesellschaft durch einen diesseits zu bestellenden Kommissarius kontrollirt werden muß.

Marienwerder, den 29sten Dezember 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Dem Einlieger Stanislaus Ollick in Borzyskowo, Kreis Schlochau, welcher den Einlieger Ellerick, als derselbe bei Gelegenheit des Fischens auf dem tiefen See bei Borzyskowo mit dem Kahne in Folge eines heftigen Sturmwindes umgeschlagen und in die dringendste Lebensgefahr gerathen war, mit großer Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr gerettet hat, ist dafür eine angemessene Geldprämie bewilligt worden.

Marienwerder, den 18ten Dezember 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Die Rotzkrankheit unter den Pferden in Pigrza, Kreises Thorn, ist beseitigt worden.

Marienwerder, den 21sten Dezember 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. **Bekanntmachung.**

Die nach Vorschrift der §§. 19. und 20. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten, und die Regulirung der gutsherrlichen, bäuerlichen Verhältnisse vom 2ten März 1850 für den Zeitraum von 1831/54 ermittelten Vier- und Zwanzigjährigen Martini-Marktpreise der Haupt-Getreide-Arten in den benannten Marktorten werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nro.	Marktstadt.	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Marienwerder . .	2	1	7	1	9	6	1	—	9	—	20	5	1	12	8
2	Marienburg . . .	2	—	10	1	8	6	—	28	4	—	19	4	1	9	8
3	Mewe	2	2	—	1	8	8	1	—	8	—	19	7	1	10	8
4	Elbing	2	2	6	1	11	5	1	—	6	—	19	1	1	14	8
5	Graudenz	2	3	3	1	9	7	1	—	4	—	21	—	1	12	2
6	Culm	2	6	5	1	10	1	1	—	9	—	23	2	1	13	7
7	Thorn	2	2	—	1	7	10	1	—	2	—	20	11	1	10	4
8	Conitz	—	—	—	1	10	5	—	26	11	—	20	8	1	10	3
9	Flatow	—	—	—	1	10	5	—	26	—	—	19	7	1	12	5
10	Dt. Crone . . .	—	—	—	1	13	5	1	—	4	—	24	6	1	15	—
11	Mrk. Friedland . .	2	6	6	1	13	7	1	—	11	—	26	—	1	15	9

Marienwerder, den 28sten Dezember 1854.

Königliche Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

VIII. Der bisherige Revierverwalter, Regierungs-Forst-Referendarius Frhr. v. Rechenberg zu Lindenberg, ist vom 1sten Januar f. ab zum Oberförster ernannt und demselben die Oberförsterstelle zu Lindenberg definitiv verliehen worden.

Der Domainen-Rentamtamts-Verwalter Stegmann zu Schlochau ist zum Stellvertreter des Oberförsters Freiherrn v. Rechenberg zu Lindenberg in dessen Eigenschaft als Polizei-Anwalt, Behufs Verfolgung der im Bereich des Forstreviers Lindenberg vorkommenden und nach dem Forst-Strafgesetz vom 2ten Juni 1852 zu ahndenden Uebertretungen, ernannt worden, nachdem der frühere Stellvertreter, Domainen-Rentamts-Verwalter Porsch, dieses Amtes durch Versetzung enthoben ist.

Der Ober-Grenz-Kontroleur v. Jakubowski zu Lautenburg ist nach Gollub, und dagegen der Ober-Grenz-Kontroleur Hoffmann zu Gollub nach Lautenburg versetzt worden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 24sten Dezember 1854, wegen anderweiter Eintheilung der Baubezirke im Regierungs-Departement Marienwerder, sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 1.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt Nro. 1. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 3ten Januar 1855.

Seit Bekanntmachung des Organisations-Plans der Bauverwaltung unseres Bezirks (Beilage zum Amtsblatt für 1852 Nro. 48.) sind mehrfache Abänderungen eingetreten, welche in der nachstehenden Uebersicht der Baukreise zusammengefaßt sind.

Es verwaltet:

1. Der Kreis-Baumeister Thiele in Dt. Crone die Landbau-, Wege-, Vorfluths- und Chausseebau-Angelegenheiten im Dt. Croner Kreise, so wie die Unterhaltung der Chausseen von der Bezirks-Grenze bei Fleberborn bis Landeck.
2. Der Bau-Inspektor Engel zu Schlochau dieselben Angelegenheiten im Schlochauer und Flatower Kreises, mit Ausschluß der im Schlochauer Kreise belegenen Strecke der Chaussee von Conitz auf Bütow.
3. Der Kreis-Baumeister Hille in Conitz dieselben Angelegenheiten im Kreise Conitz, die Unterhaltung der ganzen Chaussee von Conitz auf Bütow, einschließlich der im Schlochauer Kreise belegenen Strecke, und die Meliorations-Angelegenheiten an der Brahe und dem Schwarzwasser.
4. Der Kreis-Baumeister Peip in Neuenburg dieselben Angelegenheiten im Kreise Schwetz, mit Ausschluß der Landbau- und Vorfluths-Angelegenheiten in den Niederungen.
5. Der Kreis-Baumeister Hillenkamp in Marienwerder dieselben Angelegenheiten im Kreise Stuhm und Marienwerder, mit Ausschluß der Landbau- und Vorfluths-Angelegenheiten in den Niederungen und mit Ausschluß der Bauten an den Königl. Gebäuden in der Stadt Marienwerder, welche letztere der Landbaumeister Koch in Marienwerder besorgt.
6. Der Kreis-Baumeister Rittwegen in Rosenberg dieselben Angelegenheiten im Kreise Rosenberg und in demjenigen Theile des Löbauer Kreises, welcher nördlich der Landstraße von Plowenz über Gorral, Lonkorreck, Lonkorz, Wawrowitz nach Neumark, von hier über Löbau nach Klein Nappern liegt.

Namentlich gehören die Domainen-Vorwerke Krotoschin, Wawrowitz, Lonkorreck, Fiewo, Tinnwalde und Bischwalde, das Oberförsterei-Etablissement Lonkorsz und die Förster-Etablissements Lingenberg, Skarlin, Lekart, Kalluga und Wawrowitz, sowie die Stadt Löbau zu diesem Baubezirk.

7. Der Kreis-Baumeister Schlichting in Strasburg die Landbau-, Wege- und Vorfluths-Angelegenheiten in dem Kreise Strasburg und dem südlich von der vorerwähnten Landstraße belegenen Theile des Löbauer Kreises, einschließlich der Stadt Neumark.

8. Der Bau-Inspektor Fries in Graudenz dieselben Angelegenheiten der Kreise Graudenz und Culm, mit Ausschluß der Landbau- und Vorfluths-Angelegenheiten in den Niederungen, sowie der Bauangelegenheiten der Stadt Culm, aber einschließlich der Bauten an der Ossa und dem Trinke-Kanal.

9. Der Bau-Inspektor von Quitzow in Thorn die Landbau-, Wege-, Vorfluths- und Deich-Angelegenheiten im Kreise Thorn, sowie die Weichsel-Strombauten und die Beaufsichtigung der Fähranstalten, mit Einschluß der Fähranstalt bei Forbon, von der Landesgrenze bis Forbon.

10. Der Wasserbau-Inspektor Berndt in Culm die Weichsel-Strombauten und die Beaufsichtigung der Fähranstalten unterhalb Forbon, bis zu den Bings-Bergen unterhalb Graudenz, die Deich-, Landbau- und Vorfluths-Angelegenheiten in den anliegenden Niederungen und die Bauten in der Stadt Culm.

11. Der Wasserbau-Inspektor Erdmann in Marienwerder die Strombauten von den Bingsbergen bis Montauer Spitze, die Beaufsichtigung der in diesem Stromtheile liegenden Fähranstalten, die Deich-, Landbau- und Vorfluths-Angelegenheiten in den anliegenden Niederungen, sowie in der Rosenkranzer, Uschnitzer und Sorge-Niederung, endlich die Beaufsichtigung der Fähranstalten bei Böhnhoff und Kittels-Fähre.

Marienwerder, den 24sten Dezember 1854.

Königliche Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 2. Marienwerder, den 10ten Januar 1855.

Das 50ste Stück der Gesetzsammlung 1854 enthält unter:

Nro. 4131. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Camminer Kreise;

Nro. 4132. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 180,000 Thalern, vom 13ten November 1854;

Nro. 4133. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Culm bis Ostrometzko, mit einer Abzweigung bis zur Thorner Kreisgrenze bei Grzybno, von Stollno bis zur Thorner Kreisgrenze bei Culmsee und von Stollno bis Briesen, sämmtlich im Culmer Kreise;

Nro. 4134. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 150,000 Thalern, vom 27sten November 1854;

Nro. 4135. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Oberhausen-Essener Straße bei der Kruppschen Stahlfabrik nach dem Berge-Borbecker Eisenbahnhofe und von dort über Bottrop bis zum Specht;

Nro. 4136. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Bennstedt nach Salzmünde, im Mansfelder Seekreise, durch den Fabrikbesitzer Boltze in Salzmünde.

I. **Bekanntmachung.**

In Folge der Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10ten d. M. ist festgesetzt worden, daß die Kandidaten des Baufaches, welche sich vom 1sten Januar 1855 ab zu Bauführer-,

Ausgegeben in Marienwerder den 11ten Januar 1855.

Staats- oder Privat-Baumeister-Prüfungen melden, eine Prüfungs-Gebühr von „Zehn Thalern" zu entrichten haben. Die Zahlung derselben erfolgt an den Rendanten der Bau-Akademie-Kasse vor Zulassung des Kandidaten zur Klausur-Arbeit.

Wenn der Kandidat nach erfolgter Einhändigung der Klausur-Aufgabe auf die weitere Fortsetzung der Prüfung verzichtet und dann die zur abermaligen Meldung anberaumte Frist versäumt, oder in der Prüfung nicht besteht, so hat er bei einer später angesetzten Prüfung die Gebühr nochmals zu zahlen.

Berlin, den 16ten Dezember 1854.

Königl. technische Bau-Deputation.

II. Durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 6ten Juli d. J., welche durch das Amtsblatt Nro. 29., 35., 39., 43. und 48. zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, ist der Präklusiv-Termin zum Umtausch der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 gegen neue vom Jahre 1851, auf den 31sten Januar 1855 anberaumt. Vom 1sten Februar k. J. ab dürfen demnach bei keiner Königlichen Kasse alte Kassenanweisungen von Privat-Personen in Zahlung oder zum Umtausch mehr angenommen werden, sondern sind nach §. 3. des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (G.-S. S. 335.) als ungültig anzuhalten und an uns Behufs der Einsendung an die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden abzuliefern.

Wegen der Ablieferung der bis zum 31sten Januar 1855 bei den Spezial-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirk eingegangenen alten Kassenanweisungen an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst, wird in Verfolg des Reskripts der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 1sten d. Mts. Folgendes bestimmt:

1. Sämmtliche im hiesigen Regierungs-Bezirk befindlichen Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit der Regierungs-Haupt-Kasse in Verbindung stehen oder nicht, nehmen am 31sten Januar 1855 Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassenanweisungen auf, und senden solchen nebst einer Deklaration unfehlbar mit der ersten Post an die Regierungs-Haupt-Kasse ab, welche dafür Ersatz leistet. Für Ablieferungen, welche nach dem 8ten Februar k. J. bei der Regierungs-Haupt-Kasse eingehen, wird kein Ersatz gewährt.

2. Wenn nach Ablauf des Präklusiv-Termins vom 31sten Januar k. J. noch alte Kassenanweisungen bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche anzuhalten und an uns einzusenden.

Wir machen die Kassen noch auf die Verluste aufmerksam, welche für dieselben daraus entstehen, wenn sie die Ablieferung der alten Kassenanweisungen in den bestimmten Terminen versäumen sollten.

Marienwerder, den 12ten Dezember 1854.

Königl. Preußische Regierung.

III. Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzeneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten, im Druck erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1sten Januar 1855 in Wirksamkeit.

In Folge Reseripts des Königl. Ministerii der Medizinal-Angelegenheiten vom 16ten Dezember 1854 bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und verpflichten die Herren Apotheker zur genauen Beachtung der getroffenen Bestimmungen bei Vermeidung der in der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11ten Oktober 1801 Tit. III. §. 2. lit. h. für den Uebertretungsfall angedrohten Strafen.

Exemplare dieser Arzeneitaxen sind für den Preis von 10 sgr. pro Exemplar von allen inländischen Buchhandlungen zu beziehen.

Marienwerder, den 30sten Dezember 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

IV. Dem bisherigen Pfarrer zu Gr. Brslaw, Johann Relke, ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Neuenburg, Kreises Schwetz, verliehen worden.

Die Königliche wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg ist in ihrer bisherigen Zusammensetzung,

1. Professor Dr. Richelot als Direktor,
2. Gymnasialdirektor Skrzeczka,
3. Professor Dr. Rosenkranz,
4. " Schubert,
5. " Rathke,
6. " Sommer,
7. Privat-Docent Dr. Michaelis,

(2.–7.) als Mitglieder,

Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auch für das Jahr 1855 bestätigt worden.

Der berittene Steuer-Aufseher Langkau zu Christburg ist zum Steuer-Einnehmer auf der Veste Graudenz befördert worden.

Dem bisherigen Maurergesellen Herrmann Meißner ist nach abgelegter Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Maurerhandwerks als Meister ertheilt worden und wird derselbe seinen Wohnsitz in Schwetz nehmen.

Dem bisherigen Schornsteinfegergesellen August Kath ist nach abgelegter Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbständigen Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks als Meister ertheilt worden und wird derselbe seinen Wohnsitz in Czersk nehmen.

Der Bürgermeister Castner zu Culm ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg bestätigt worden.

Der Rentier Matthiä hierselbst hat die Agenturen der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia und der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Patent-Bewilligungen.

V. Dem Büchsenmachermeister Schulte zu Beeskow ist unterm 30sten November 1854 ein Patent

auf ein vierläufiges Perkussionsgewehr, so weit dasselbe nach vorgelegtem Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Medizinal-Rathe Friedrich Michaelis zu Magdeburg unter dem 21sten November 1850 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Läuterung des Rübensaftes, behufs Darstellung von Zucker aus demselben,

ist bis zum 21sten November 1859 verlängert worden.

Den Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel in Berlin ist unter dem 15ten Dezember 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine, so weit dieselbe für neu erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro 2.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 3. Marienwerder, den 17ten Januar **1855.**

I. **Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34.), so wie der dieserhalb unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18ten v. Mts., wird, nachdem die Königlich Hannoversche Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18ten v. Mts. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Königreich Hannover unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstraf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78.) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 8ten Januar 1855.

Der Minister des Innern. von Westphalen. Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

II. Des Königs Majestät haben auf die Allerhöchstdemselben von dem Kuratorium der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank! überreichte Denkschrift über die Bedeutung und bisherige Wirksamkeit dieser Stiftung zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invalider Krieger, die nachstehende Allerhöchste Ordre zu erlassen geruht:

Mit Ihrer Eingabe vom 26sten d. M. habe Ich die Mir damit überreichte Denkschrift über die Allgemeine Landesstiftung zur Unterstützung vaterländischer Veteranen und invalider Krieger als National-Dank! entgegengenommen. Es läßt diese Schrift in erfreulicher Weise die erfolgreiche Thätigkeit des Kuratoriums und dessen Organe in den Provinzen auf dem Gebiete der Pflege und Hebung der patriotischen Gesinnungen erkennen. Nicht minder liefern die materiellen Resultate den Beweis, wie die Tendenz der Stiftung — Fürsorge für die Erleich-

terung der Lage der vaterländischen Krieger an ihrem Lebensabend — durch das ganze Land hin den lebhaften Anklang findet.

Gern nehme Ich Veranlassung, dem Kuratorium sowohl, als auch den Zweig-Vereinen und allen durch Liebesgaben Betheiligten, Meine ganze Anerkennung und Meinen Dank hiermit auszusprechen, indem Ich zugleich den Frauen- und Jungfrauen-Vereinen, welche sich als Mit-Organ der Stiftung zu konstituiren im Begriff stehen, das beste Gedeihen und eine segensreiche Entwickelung wünsche.

Sanssouci, den 31sten Oktober 1854.

Friedrich Wilhelm.

An
das Kuratorium der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank! zu Händen des General-Major v. Maliszewski.

Indem wir diese huldreichen Königlichen Dankes-Worte hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Herren Landräthe an, dieselben durch die Kreisblätter und durch die Ortsvorstände noch besonders den Einsassen des Kreises bekannt zu machen, wobei die Dominien und Gemeinden durch eine dem Zweck gemäße Ansprache aufzufordern sind, sich der Allgemeinen Landesstiftung als einem nationalen Humanitäts-Bunde durch Erklärungen zu bestimmten jährlichen Beiträgen anzuschließen, welche an die Kreis- und Local-Organe der Stiftung abzugeben sein würden.

Die von diesen Organen der Allgemeinen Landesstiftung zugehenden Erklärungen würden alsdann bei Sr. Königl. Hoheit dem erlauchten Prinzen Protector zum Vortrag gebracht und darüber Höchstdesselben gnädigster Beschluß erbeten werden, die betreffenden Dominien und Gemeinden als solche zu Mitgliedern der Stiftung ernennen und mit Patenten begnadigen zu wollen.

Marienwerder, den 10ten Januar 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Die von dem Magistrat hieselbst unterm 14ten November v. J. erlassene Straßenordnung ist in dem hiesigen Kreisblatte pro 1854 Nro. 49. veröffentlicht worden. Marienwerder, den 11ten Januar 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Unter dem Rindvieh in Krören, Kreises Marienwerder, sowie in Gr. Niszewken, Kreises Thorn, ist die Lungenseuche und unter den Pferden des Ein-

sassen Krainick zu Gogolewo, Kreises Marienwerder, ist die (rotz-) verdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 10ten Januar 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. **Bekanntmachung.**

Nachdem das Hauptdeichkataster für die Culmer Stadt und das Spezialkataster Behufs Vertheilung der Beiträge zur untern Schließung der Eichwalder Niederung entworfen und den einzelnen Gemeinde-Vorständen extraktweise mitgetheilt ist, kann es von den Deichgenossen dort und bei dem Deichamte eingesehen und bis zum 15ten Februar d. J. gegen die Veranlagung bei dem unterzeichneten Kommissarius Beschwerde erhoben werden.

Marienwerder, den 5ten Januar 1855.

Der Deichregulirungs-Kommissarius.
Schliep, Regierungs-Assessor.

Personal-Chronik.

VI. Der Kreisgerichts-Direktor Weber zu Bütow ist zum Rath bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt worden.

Der Kreisrichter Skopnik zu Mk. Friedland ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Bromberg versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Bode zu Marienwerder ist an das Appellationsgericht zu Insterburg versetzt.

Der Kammergerichts-Referendarius Matthias ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und bei der Gerichts-Commission zu Mk. Friedland — Kreisgericht zu Dt. Crone — in Beschäftigung getreten.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Eggert zu Schlochau ist dem Kreisgerichte zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtskandidat Carl Heinrich August Martini ist zum Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Kreisgerichte zu Dt. Crone zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Sekretair v. Bojanowski zu Thorn ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Krolow zu Neuenburg ist zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt resp. dessen Kommission zu Dirschau ernannt worden.

Der Civil-Supernumerarius Katschak zu Strasburg ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Schwetz resp. dessen Kommission zu Neuenburg definitiv angestellt worden.

Der Civil-Supernumerarius David zu Danzig ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Marienburg resp. dessen Deputation zu Stuhm definitiv angestellt worden.

Der Kreisgerichts-Bote Röding zu Löbau ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige Hilfsbote, invalide Gefreite Ludwig Gottlieb Hartmann, ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Dt. Crone definitiv angestellt worden.

Der pensionirte Obrist-Lieutenant von Schachtmeyer zu Thorn ist als unbesoldeter Stadtrath daselbst erwählt und bestätigt worden.

Der Subrector Cohn zu Mk. Friedland hat die ihm übertragene Agentur der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Apotheker Schmiedeberg zu Marienwerder hat die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt.

Patent-Aufhebungen.

VII. Das dem Civil-Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin unterm 3ten Mai 1853 ertheilte Patent auf einen selbstthätig wirkenden Gaserzeugungs-Apparat ist aufgehoben.

Das dem Kommerzienrath Leopold Schöller zu Düren unterm 17ten März 1852 ertheilte Patent

auf zwei Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und anderen Geweben

ist erloschen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 3.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 4. Marienwerder, den 24sten Januar 1855.

I. **Bekanntmachung**

des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15ten Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15ten Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15ten Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

II. Bei dem abermals eingetretenen starken Schneefall schließen wir auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18ten November 1841 schon jetzt die Jagd

Ausgegeben in Marienwerder den 25sten Januar 1855.

auf Rebhühner. Wer von jetzt bis zur Wiedereröffnung der Jagd im künftigen Herbst, Rebhühner schießt oder fängt, verfällt in die gesetzliche Strafe.

Die Herren Landräthe werden zugleich beauftragt, diese Verordnung schleunigst durch die Kreisblätter zu publiciren.

Marienwerder, den 19ten Januar 1855.

Königl. Preuß. Regierung.

III. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse in der Stadt Löbau am 2ten Februar d. J. angesetzte Viehmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern den 1sten Februar d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 14ten Junuar 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniß in der Stadt Schloppe auf den 24sten November d. J. angesetzte Jahrmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern den 21sten November d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 17ten Januar 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Unter den Pferden des Einsassen Hintz zu Dammlang, Kreises Dt. Crone, ist die Rotzkrankheit, und unter dem Rindvieh in Gr. Liebenau, Kreises Rosenberg, ist die Lungenseuche ausgebrochen.

Marienwerder, den 17ten Januar 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste sind für das Jahr 1855 folgende Termine anberaumt:

auf den 15ten März,
" 13 " September.

Diejenigen jungen Leute im Alter vom vollendeten 17ten bis 20sten Lebensjahre, welche die Zulassung zum einjährigen Militairdienste in Anspruch nehmen wollen, haben — jedoch spätestens bis zum 1sten Mai desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr erreichen und 4 Wochen vor dem obigen Termine — der unterzeichneten Kommission folgende Atteste portofrei einzureichen:

1. ein Taufzeugniß,
2. ein Schulzeugniß, und, insofern sich der Meldende in einer der drei ersten Klassen eines Gymnasiums befindet, ein Attest des Gymnasial-

Direktors, aus welchem hervorgeht, daß ersterer nach einer mit ihm vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schulunterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet hat, welcher erwarten läßt, daß er sich mit Nutzen den Wissenschaften widmen könne,

3. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die Brauchbarkeit zum Militairdienste, von einem Physikus, Militair- oder Hausarzte ausgestellt,
4. eine rücksichtlich der Unterschrift von der zuständigen Polizeibehörde beglaubigte Bescheinigung des Vaters oder Vormundes beziehungsweise über die Zustimmung zur Ableistung der Heerespflicht durch einjährigen Dienst und über die Gewährung der Mittel zur Equipirung und zum Unterhalte während des Dienstes,
5. ein von der zuständigen Polizeibehörde ausgestelltes Führungs-Attest, Falls in dieser Beziehung nicht schon das Attest sub 2. Auskunft giebt.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Regierung vom 28sten Januar 1838 (außerordentliche Beilage zum Amtsblatt pro 1838 Nro. 11.) hingewiesen, mit dem Bemerken, daß durch das sub 2. vorstehend erwähnte Schul-Zeugniß dem Kandidaten ein Recht auf Entbindung von der mündlichen Prüfung Seitens der unterzeichneten Kommission nach den bestehenden Vorschriften nicht eingeräumt ist, dieser vielmehr in jedem Falle die Entschließung vorbehalten bleibt, den Kandidaten nochmals mündlich zu prüfen.

Marienwerder, den 12ten Januar 1855.

Königliche Departements-Kommission
zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Militair-Mitglied. v. Freyhold, Major und Bataillons-Kommandeur.

Civil-Mitglied. B. v. Hoheneck.

VII. Bekanntmachung.

Mit Bezug auf diesseitige Bekanntmachung vom 13ten August v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach einer Benachrichtigung des Königl. Hannöverschen Finanz-Ministeriums, gegenwärtig auch die Waarenkontrole im Binnenlande in Beziehung auf Branntwein in den Hauptamtsbezirken Münden, Hannover, Hildesheim, Celle und Osnabrück und in Beziehung auf Zucker in den Landdrostei-Bezirken Stade und Lüneburg, sowie in den Grafschaften Hoya und Diepholz wieder eingeführt worden ist.

Danzig, den 12ten Januar 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Mauve.

VIII. Die mit einem Gehalte von 100 Rtlr. verbundene Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Darkehmen ist vakant geworden. Wir fordern qualificirte Thierärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, auf, sich binnen 4 Wochen bei uns unter Einreichung ihrer Legitimationspapiere zu melden.

Gumbinnen, den 5ten Januar 1855.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

IX. Der Licentiat der Theologie Leo Rebner ist als Religionslehrer bei dem Gymnasium zu Conitz angestellt worden.

Der vormalige Grenzaufseher Kurtz zu Minden in der Provinz Westphalen ist als Steueraufseher zu Dt. Eylau angestellt worden.

Der Gutsbesitzer Sawatzki zu Halbersdorff ist als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen bestätigt worden.

X. Erledigte Lehrerstellen.

Die dritte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Zempelburg, mit einem Einkommen von 150 Rtlr. baar und Benutzung eines kleinen Gemüse-Gartens und Landstücks, ist erledigt.

Qualificirte Bewerber haben sich bei dem dortigen Magistrate zu melden.

Patent-Aufhebung.

XI. Das dem Bohrmeister Carl Winter zu Königsborn unter dem 22sten März 1854 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction des Bohrmeißels

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 4.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 5. Marienwerder, den 31sten Januar 1855.

I. Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 34.), sowie der dieserhalb unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18ten v. Mts., wird, nachdem die Herzoglich Braunschweigische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18ten v. Mts. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Herzogthum Braunschweig unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstraf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 78.) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 20sten Januar 1855.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

II. Das Königliche Ober-Präsidium zu Königsberg hat in Anerkennung ihrer Bemühungen um den Unterricht taubstummer Kinder im verflossenen Jahre den Lehrern

Fischer in Briesen, Kreis Culm,
Sockel in Pastwisko, Kreis Graudenz,
Appel in Thorn,
Mentz in Littschen, Kreis Marienwerder,
Röder in Budisch, Kreis Stuhm,

eine Geldbelohnung bewilligt.

Indem wir dieses bekannt machen, sprechen wir den Wunsch aus, daß alle diejenigen Lehrer, welchen sich dazu Gelegenheit bietet, in diesem Anerkenntniß eine Aufmunterung finden mögen, sich den Unterricht taubstummer Kinder in ihrer Schulgemeinde mit Eifer und Sorgfalt angelegen sein zu lassen.

Marienwerder, den 25sten Januar 1855.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 1sten Februar 1855.

III. **Taxe**

für die Hebammen im Regierungs-Bezirk Marienwerder.

1. Für eine leichte natürliche Entbindung 15 sgr. bis 1 Rtlr.
2. Für eine Zwillings-Entbindung 22½ sgr. bis 2 Rtlr.
3. Für eine natürliche, aber sich verzögernde, Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht worden ist 1 Rtlr. bis 2 Rtlr. 15 sgr.
4. Für eine Fußgeburt oder Steißgeburt 1 Rtlr. bis 2 Rtlr. 15 sgr.
5. Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung beendet worden ist 1 Rtlr. bis 4 Rtlr.
6. Für das Abnehmen eines unreifen Eies oder einer Mole 7½ sgr. bis 1 Rtlr.
7. Für die Untersuchung einer Schwangern 2½ sgr. bis 15 sgr.
8. Für das Setzen eines Klystires 2½ sgr. bis 5 sgr.
9. Für das Setzen von mehreren Blutegeln, welche gleichzeitig angesetzt werden, bis zu 10 Blutegeln für jeden Blutegel 1 bis 1½ sgr. Sollen mehr als 10 gleichzeitig angesetzt werden, für jeden Blutegel über 10 ½ sgr. Liefert die Hebamme die Blutegel, so werden diese besonders bezahlt.
10. Für jede Anwendung der Schröpfmaschine 1 sgr. bis 2 sgr.
11. Für die Anwendung eines trockenen Schröpfkopfes ½ sgr. bis 1 sgr.
12. Für eine Einspritzung mittelst der Mutterspritze oder für mehrere aufeinanderfolgende 2½ sgr. bis 5 sgr.
13. Für das Abzapfen des Urins 4 sgr. bis 15 sgr. Geschieht es mehreremale binnen 24 Stunden, so wird dann nur die Hälfte dieser Sätze berechnet.
14. Für die Zurückbringung eines Gebärmutter-, Scheiden- oder Mastdarmvorfalles 4 sgr. bis 15 sgr.
15. Für die Einbringung des Mutterkranzes, welcher besonders bezahlt werden muß 4 sgr. bis 15 sgr.
16. Für jeden verlangten Besuch 2 sgr. bis 5 sgr.
17. Für einen Besuch zur Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens 5 sgr. bis 10 sgr.
18. Für eine Nachtwache 7½ sgr. bis 15 sgr.

Anmerkung. (Die in der ersten Woche nach der Entbindung nothwendigen Besuche der Wöchnerin und des Neugebornen werden eben so wenig, wie das Klystirsetzen und andere Hülfsleistungen während dieser Zeit besonders vergütigt.)

Es wird hierbei bemerkt, daß diese Taxe nur insofern Anwendung findet, als über die Gebühren der Hebamme Streit entstehen sollte, indem es sonst hinsichtlich der Belohnung der Hebamme bei der Entbindung und nachheriger Behandlung der Mutter und des Kindes, soweit solche ihres Amtes ist, bei dem Herkommen jedes

Ortes sein Bewenden hat. Nur bei Wohlhabenden können die höchsten Sätze gefordert werden; bei Leuten von bekannten geringen Vermögensumständen müssen die Hebammen sich mit den niedrigsten Sätzen begnügen. Wenn von den Kommunen nicht Abkommen wegen der Gebühren der Hebammen für die Entbindung armer Frauen getroffen ist, so sind sie, oder wenn die Entbundene eine Landarme ist, der Landarmen-Fonds verpflichtet, den niedrigsten Gebührensatz der Hebamme zu zahlen. Die Hebammen können auch dann ihre Belohnung fordern, wenn bei der Entbindung ein Geburtshelfer zugezogen worden ist.

Die Hebammen sind verpflichtet, in den sechs Sommermonaten (vom 1sten Mai bis zum letzten Oktober) eine halbe Meile, in den sechs Wintermonaten (vom 1sten November bis zum letzten April) aber nur eine viertel Meile, bei Tag und bei Nacht, zu Fuße gehen, wenn sie zu einer Kreisenden gerufen werden. Bei weiterer Entfernung können die Hebammen die Gestellung eines Fuhrwerks hin und zurück, verlangen. Die Kommunen sind verpflichtet, das Fuhrwerk für die Hebammen herzugeben, wenn eine arme Kreisende der Hülfe einer Hebamme bedarf. (Amtsblatt 1846, V. v. 4ten April 1846, S. 88.)

Die vorstehenden für den Regierungs-Bezirk Marienwerder geltenden Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 24sten Januar 1855.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der im Kreise Graudenz belegenen, zum adeligen Gute Orle gehörigen ehemaligen Freischulzerei Grutta ist mit unserer Genehmigung die Benennung „Vorwerk Bergaus" und der Ortschaft Nogaezek im Domainen-Rent-Amte Rheden der Name „Klein Nogath" beigelegt worden.

Marienwerder, den 22sten Januar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. **Bekanntmachung,**

betrifft die Einschätzung der einzelnen Kreise in der Provinz Westpreußen zur Tabackssteuer.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen und mit dem Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe, hat des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 10ten d. M. bestimmt, daß es bei der jetzigen Einschätzung der Kreise der Provinz Westpreußen zur Tabackssteuer bis auf Weiteres in der bisherigen Weise verbleiben soll, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 22sten Januar 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Mauve.

VI. Die Entfernung zwischen Riesenburg und Rosenberg ist auf Grund einer amtlichen Vermessung vom 1sten Februar d. J. ab für den Post-Verkehr von 1 ½ auf 1 ¾ Meilen festgestellt worden.

Marienwerder, den 24sten Januar 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

VII. Die Gebrüder Squarkowius zu Graudenz sind als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg bestätigt worden.

Der Rathmann Konopacki zu Löbau ist als Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig bestätigt worden.

VIII. Erledigte Lehrerstellen.

In Rosenberg i./Pr. ist eine evangelische Elementar-Schulstelle mit einem jährlichen Gehalt von 140 Rtlr. erledigt.

Meldungen sind beim Magistrate in Rosenberg i./Pr. einzureichen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 5.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 6. Marienwerder, den 7ten Februar **1855.**

Das 1ste Stück der Gesetzsammlung 1855 enthält unter:

Nro. 4137. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten November 1854, betreffend die den Kreisen Kröben und Krotoschin im Regierungsbezirk Posen bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Punitz über Kröben und Pogorzelle bis zur Provinzial-Chaussee von Kozmin nach Borek bei Borzeciczki bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Nro. 4138. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Werden von 30,000 Rtlr., vom 27sten November 1854;

Nro. 4139. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Morscheck über Büllingen, Krinkelt und Rocherath nach der Schleiden-Montjoier Bezirksstraße;

Nro. 4140. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Kreis-Chaussee von Ochtrup im Fürstenthum Münster bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Bentheim;

Nro. 4141. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Neustadt a. d. D. bis zu dem Bahnhofe der Berlin-Hamburger Eisenbahn daselbst durch den Ruppiner Kreis.

Nro. 4142. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Dezember 1854, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Brücke über die Spirding-Gewässer bei Nikolaiken, im Sensburger Kreise, und das Brückenaufzugsgeld daselbst zu erheben ist;

Nro. 4143. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises im Betrage von 60,000 Rtlrn., vom 18ten Dezember 1854;

Ausgegeben in Marienwerder den 8ten Februar 1855.

I. **Nachtrag**

zu dem Reglement vom 6ten September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen ꝛc.

§. 1.

Die Bestimmung sub h. §. 2. des Reglements vom 6ten September 1853 tritt vom 1sten Mai d. J. ab außer Kraft. In den nach diesem Zeitpunkte abzuschließenden Verträgen über die Beförderung von Auswanderern darf die Selbstbeköstigung während der Seereise den Auswanderern nicht weiter überlassen werden, vielmehr haben die Unternehmer in allen Fällen die Lieferung und Zubereitung der Lebensmittel während der Seereise und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen kontraktmäßig zu übernehmen.

§. 2.

Die Auswanderungs-Unternehmer, resp. die zur selbstständigen Ausfertigung von Beförderungs-Verträgen befugten Agenten haben sich in den mit den Auswanderern abzuschließenden Verträgen ausdrücklich dazu zu verpflichten, den Kapitains derjenigen von ihnen expedirten Schiffe, auf welchen sich preußische Auswanderer befinden, nicht mehr, als die Hälfte der Fracht vor Antritt der Seereise zahlen zu lassen, die Zahlung des Restes aber erst am Bestimmungsorte fällig, und von der Bedingung abhängig zu machen, daß dort in einer, nicht unter drei Tagen zu bestimmenden, den Auswanderern in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen bekannt zu machenden Frist von der Ankunft des Schiffes ab, keine begründeten Ansprüche oder Beschwerden der Passagiere geltend gemacht werden. Dasjenige Handlungs-

haus, auf welches der Rest der Passage-Gelder angewiesen wird, ist bei Expedition jedes Schiffes dem Preußischen Consul des Bestimmungs-Ortes brieflich zu bezeichnen.

Berlin, den 19ten Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

II. Bekanntmachung.

Die Besitzer von Staatsschuldscheinen und von Schuld-Verschreibungen der Anleihe von 1850, welche der von uns resp. der Königlichen Regierung erlassenen Aufforderung, diese Dokumente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons Ser. XII. und resp. Ser. II. an die in den Bekanntmachungen bezeichneten Kassen einzusenden, bisher nicht nachgekommen sind, werden hierdurch benachrichtigt, daß die für dergleichen Sendungen bewilligte Portofreiheit nur noch bis zum 1sten März d. J. fortdauern wird. Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 24sten Januar 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

III. In Folge einer Veränderung in Besetzung der Baubezirke im hiesigen Regierungsbezirk ist die in Jastrow bisher bestandene Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission aufgehoben und sind an nachfolgenden Orten Prüfungs-Kommissionen für Bauhandwerker, und zwar:

a. zu Schlochau für die Kreise Schlochau und Flatow, Vorsitzender Bürgermeister Hahnke,

b. zu Dt. Crone für den Kreis Dt. Crone, Vorsitzender Bürgermeister Heinrich

errichtet worden.

Marienwerder, den 20sten Januar 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

IV. Nachdem der Bürgermeister Borchert in Strasburg von dem Amte eines Stellvertreters des Oberförsters Schmidt zu Ruda in dessen Eigenschaft als Polizei-Anwalt für den Forstgerichtstag Gorzno entbunden, ist gedachtes Amt dem Bürgermeister Stock in Gorzno übertragen worden.

Der Kaufmann F. Höltzel zu Thorn ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg bestätigt worden.

Der Gutspächter Mühlenbruch zu Nipkau hat das Spezial-Direktoriat der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für das platte Land der Provinz Preußen hieselbst und die Agentur der hiesigen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

V. Erledigte Lehrerstellen.

Die evangelische Schulstelle in Gruppe, Kreis Schwetz, mit einem Einkommen von 2 Morgen 47 []R. pr. Gartenland und 14 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gerste und 94 Rtlr. 10 sgr. baar ist erledigt.

Bewerber haben sich bei dem Rittergutsbesitzer v. Schwanenfeld, als Patron, oder bei dem Königl. Landraths-Amte zu Schwetz zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 6.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 7. Marienwerder, den 14ten Februar 1855.

Das 2te Stück der Gesetzsammlung 1855 enthält unter:

Nro. 4147. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Straße bei Bitburg über Speicher bis zur Bonn-Trierer Chaussee bei Rothaus;

Nro. 4148. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Polnisch Wartenberg nach Kempen;

Nro. 4149. das Statut für den Schwetz-Neuenburger Deichverband, vom 27sten Dezember 1854;

Nro. 4150. das Statut des Deichverbandes der Thorner Stadt-Niederung, vom 3ten Januar 1855;

Nro. 4151. den Nachtrag zu dem Regulativ vom 6ten September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 19ten Januar 1855.

I. Nachdem nunmehr in Cammin die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 vollständig eingeführt ist, treten die bisherigen Verordnungen über die Verfassung der genannten Stadtgemeinde außer Kraft.

Marienwerder, der 8ten Februar 1855.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Die von den barmherzigen Schwestern zu Culm mit christlicher Aufopferung und Liebe geleitete Kranken-Anstalt hat im verflossenen Jahre 185 Individuen unentgeldliche ärztliche Behandlung und Pflege gewährt, von denen 125 als geheilt oder gebessert aus der Anstalt entlassen wurden, 36 mit Tode abgegangen und 24 am Jahresschlusse in der Pflege verblieben sind.

In dankbarer Anerkennung der geübten Barmherzigkeit bringen wir diese erfolgreichen Leistungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 9ten Februar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 15ten Februar 1855.

Personal-Chronik.

III. Der Kreisgerichts-Rath Cramer zu Graudenz ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Bütow ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Oswald zu Naumburg ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder in Beschäftigung getreten.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Rocholl aus Paderborn ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und bei dem Kreisgerichte zu Graudenz in Beschäftigung getreten.

Die bisherigen Auscultatoren Friedrich Wilhelm Eggert und Joseph Görigk sind zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt und dem Kreisgerichte zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellationsgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Kanzlei-Rath Holder-Egger und der Appellationsgerichts-Bote Schwedt zu Marienwerder sind gestorben.

Der invalide Wachtmeister Wernicke ist als Gefangenaufseher bei dem Kreisgerichte zu Graudenz definitiv angestellt worden.

Im Marienwerderer Landrathskreise ist der Kaufmann Osmitius zu Mewe als Schiedsmann für die Stadt Mewe wieder gewählt und bestätigt worden.

Der Post-Kassen-Kontroleur Küster in Marienwerder ist in das Hof-Post-Amt zu Königsberg als Expeditions-Vorsteher und der Post-Kassen-Kontroleur Elsner aus Breslau nach Marienwerder versetzt. Letzterem ist die Verwaltung des Post-Amts commissarisch übertragen.

Der Kaufmann Villaret zu Thorn ist als unbesoldeter Stadtrath daselbst auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

In den Monaten Oktober, November und Dezember 1854 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Schullehrer theils provisorisch angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
1	Friedr. Wilhelm Litz	Gatsch	1. Oktober 1854 auf 3 Jahre	evangel.
2	Joh. Jacob Kummer	Schäferei	1. Oktober 1854 auf 2 Jahre	do.
3	Johann Wachsmuth	Tarnowken	1. Oktober 1854 auf 2 Jahre	do.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
4	Carl Neubert	Riesenburg	4. Oktober 1854 auf 2 Jahre	evangel.
5	Joseph Thiel	Kl. Schwalge	4. Oktober 1854 auf 3 Jahre	do.
6	Albert Jordan	Mockrau	9. Oktober 1854 definitiv	do.
7	Wilhelm Piper	Loosen	14. Oktober 1854 definitiv	do.
8	Franz Palucki	Gr. Radowisk	17. Oktober 1854 auf 3 Jahre	katholisch.
9	Franz Barkanowitz	Dzierzondzno	18. Oktober 1854 definitiv	do.
10	Heinrich Ulner	Borken	27. Oktober 1854 definitiv	evangel.
11	Joh. (Joseph) Kościnski	Wonno	27. Oktober 1854 definitiv	katholisch.
12	Machalewski	Mgowo	28. Oktober 1854 auf 3 Jahre	do.
13	Johann Schmidt	Bochlin	30. Oktober 1854 auf 3 Jahre	do.
14	Gust. Adlp. Heinrichs	Dt. Eylau	3. November 1854 auf 3 Jahre	evangel.
15	Friedrich Manstein	Dt. Eylau	3. November 1854 definitiv	do.
16	Joachim Kopal	Boreczyskowo	9. November 1854 auf 3 Jahre	katholisch.
17	Mich. Theodor Titz	Weide	9. November 1854 definitiv	evangel.
18	Franz Jacob Rahmel	Woltersdorff	9. November 1854 definitiv	do.
19	Alexander Fischöder	Nikolaiken	18. November 1854 auf 3 Jahre	katholisch.
20	Carl Friedr. Wilhelm Weise	Hoffstädt	18. November 1854 definitiv	evangel.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
21	Michael Pöplau	Gr. Loosburg	22. November 1854 auf 3 Jahre	katholisch.
22	Friedrich Lettau	Stradem	23. November 1854 definitiv	evangel.
23	David Kruszynski	Terreszewo	29. November 1854 definitiv	katholisch.
24	Lomnitz	Posilge	28. November 1854 definitiv	do.
25	Martin Rafalski	Schönwiese	28. November 1854 definitiv	do.
26	Bernhard Wisniewski	Nikolaiken	28. November 1854 definitiv	do.
27	Dan. Bernh. Kornatz	Zollnick	12. Dezember 1854 auf 3 Jahre	evangel.
28	Gustav Schiffner	Waldau	12. Dezember 1854 auf 3 Jahre	do.
29	August Hasse	Conitz	14. Dezember 1854 definitiv	katholisch.
30	Michael Müller	Campanie	18. Dezember 1854 definitiv	evangel.
31	Gustav Müller	Gr. Kommorsk	28. Dezember 1854 auf 3 Jahre	do.

Der Kaufmann **Kauffmann** zu Mewe ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia und der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Buchdrucker **Harich** zu Conitz ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 7.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 8. Marienwerder, den 21sten Februar 1855.

Das 3te Stück der Gesetzsammlung 1855 enthält unter:

Nro. 4152. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten August 1854, betreffend die von den früher Hohenzollernschen, in den Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten zu entrichtenden Pensionsbeiträge rc.;

Nro. 4153. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Bitterfelder Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von Stumsdorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Löbejün, und für die Unterhaltung dieser Chaussee;

Nro. 4154. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dingelstedt über Silberhausen und Beberstedt bis zur Hüpstedter Warte, im Regierungsbezirk Erfurt;

Nro. 4155. die Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 27sten Januar 1855;

Nro. 4156. das Gesetz wegen Herabsetzung des Eingangszolls für Talg, vom 31sten Januar 1855.

I. Bekanntmachung.

Nach Einsicht der gerichtlichen Erkenntnisse, durch welche die Beschlagnahme mehrerer Nummern der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch“ bestätigt und deren Vernichtung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 50. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851 angeordnet worden ist, und auf Grund des §. 52. des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift bei Vermeidung der in §. 53. daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 14ten Februar 1855.

Der Minister des Innern.

gez. v. Westphalen.

Ausgegeben in Marienwerder den 22sten Februar 1855.

II. Die Qualifikation zur Anstellung als Departements-Thierarzt hat bisher von den Kreisthierärzten nur durch einjährige Dienstleistung als Repetitoren an der hiesigen Königlichen Thierarznei-Schule erworben werden können. Inzwischen hat die Erfahrung gelehrt, daß der alljährliche Wechsel der Repetitoren mit dem Interesse der genannten Anstalt nicht wohl vereinbar ist. Ich finde mich daher veranlaßt, diese Einrichtung, soweit dieselbe die Ausbildung von Departements-Thierärzten bezweckt, hiermit aufzuheben und hinsichtlich der Erwerbung der Qualifikation als Departements-Thierarzt folgende Bestimmungen zu treffen.

1. Nur Kreisthierärzte, welche als solche mindestens fünf Jahre lang fungirt, sich in sittlicher und politischer Hinsicht tadellos geführt und durch ihre amtliche Wirksamkeit, sowie durch ihre Leistungen als praktische Thierärzte die vollkommene Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde und das Vertrauen des Publikums erworben haben, werden zur Erlangung der Qualifikation als Departements-Thierarzt zugelassen.

2. Die Gesuche um Zulassung sind an die vorgesetzte Königliche Regierung zu richten und dem Landrath desjenigen Kreises, in welchem der Kandidat wohnt, zur Weiterbeförderung einzureichen.

3. Der Landrath hat bei Einreichung des Gesuchs sein Gutachten in den zu 1. bemerkten Beziehungen abzugeben und zu diesem Zweck erforderlichenfalls bei den betreffenden Ortsbehörden Erkundigung einzuziehen, auch, wenn der Kandidat für zwei oder mehrere Kreise angestellt ist, mit den betreffenden andern Landräthen sich zu benehmen.

4. Die Königliche Regierung überreicht das Gesuch, wenn sie es für zulässig erachtet, mit dem Bericht des Landraths unter Beifügung ihres Gutachtens dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Kandidaten. Dieselbe wird nur nach Maaßgabe des vorhandenen Prüfungs-Materials und mit Berücksichtigung des Bedürfnisses zur Besetzung der Departements-Thierarztstellen verfügt werden.

5. Nach erfolgter Zulassung werden dem Kandidaten von dem technischen Direktor der Königlichen Thierarzneischule durch Vermittelung des betreffenden Landraths gerichtliche Akten, in welchem ein thierärztliches Superarbitrium erfordert worden, zugefertigt, um letzteres binnen einer vom Tage nach dem Empfang der Akten zu berechnenden vierwöchigen Frist auszuarbeiten. In der Regel hat der Kandidat drei solcher Superarbitria abzufassen. Doch kann ihm, wenn die beiden ersten als „sehr gut“ anerkannt sind, das dritte erlassen werden. Auch ist es dem Kandidaten gestattet, ein von ihm in seiner Eigenschaft als Kreisthierarzt ausgearbeitetes veterinair-polizeiliches oder veterinair-gerichtliches Gutachten einzureichen, welches, wenn es probemäßig befunden wird, die Stelle des dritten Superarbitriums vertritt.

6. Die Probearbeiten hat der Kandidat mit der eidesstattlichen Versicherung,

daß er sie allein und ohne fremde Beihülfe angefertigt habe, durch den betreffenden Landrath dem technischen Direktor der Königlichen Thierarzneischule einzusenden. Der Landrath bescheinigt den Tag der Zustellung der Akten an den Kandidaten und der Ablieferung der Probearbeiten. Sind letztere nach Ablauf der bestimmten Frist bei dem Landrath eingegangen, so gelten sie nicht mehr als Probearbeiten.

7. Wird ein Superarbitrium „mittelmäßig" befunden, so kann der Kandidat nach 3 Monaten anderweit Akten zur Ausarbeitung eines Superarbitriums erhalten. Werden zwei Superarbitria „mittelmäßig" oder wird auch nur eins „schlecht" befunden, so wird der Kandidat auf mindestens ein Jahr zurückgewiesen. Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig.

8. Die Probearbeiten werden von dem technischen Direktor der Königlichen Thierarzneischule mit den von dem Lehrer-Kollegium derselben zu ertheilenden Censuren dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht. Der Kandidat wird hiernächst, wenn die Arbeiten befriedigend ausgefallen sind, zur Abhaltung eines mündlichen Colloquiums mit dem technischen Direktor und zwei Lehrern der Königl. Thierarzneischule über wichtige veterinair-polizeiliche oder gerichtliche Gegenstände und zur Theilnahme an den Staatsprüfungen für Thierärzte erster Klasse, welche jährlich einmal nach dem Schluß des Wintersemesters stattfinden, hierher berufen.

Die Prüfungsabschnitte, an welchen der Kandidat als Examinator Theil nehmen soll, werden von dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten jedesmal bestimmt. Reisekosten und Diäten werden dem Kandidaten nicht bewilligt. Ein Antheil an den Prüfungsgebühren steht ihm nicht zu.

9. Nach Beendigung des mündlichen Prüfungsabschnitts (ad 8.) berichtet der technische Direktor der Königlichen Thierarzneischule über den Ausfall und über die zu ertheilende Gesammt-Censur. Auch die mündliche Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Ist sie „schlecht" ausgefallen, so muß auch die schriftliche Prüfung wiederholt werden, wenn der Kandidat dabei beharrt, die Qualifikation als Departements-Thierarzt erwerben zu wollen.

10. Nach befriedigendem Ausfall der ganzen Prüfung wird das Befähigungszeugniß unter Angabe der Gesammt-Censur ausgefertigt und dem Kandidaten durch die vorgesetzte Königliche Regierung zugestellt.

11. An Prüfungsgebühren sind 12 Rtlr. zu entrichten, wovon 6 Rtlr. bei Zusendung der Akten eingezogen und 6 Rtlr. von dem Kandidaten bei seinem Eintreffen hieselbst zur mündlichen Prüfung an die Kasse der Thierarzneischule eingezahlt werden. Berlin, den 7ten Februar 1855.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

III. **Bekanntmachung**
des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15ten Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15ten Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen. Berlin, den 15ten Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Kolcke. Gamet. Nobiling.

IV. Die evangelische Gemeinde zu Kowalewo hat im verflossenen Jahre durch freiwillige Beiträge für ihr Andachtslokal ein Positiv für 115 Rtlr. angeschafft.

Dem hierdurch bethätigten kirchlichen Gemeinsinn ertheilen wir gerne die verdiente Anerkennung.

Marienwerder, den 13ten Februar 1855.
Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

V. Dem Freischulzengutsbesitzer Richter in Gr. Gartz ist in Folge der auf ihn gefallenen Wahl der Deichrepräsentanten die Verwaltung des Amts des Deichhauptmanns der Falkenauer Niederung übertragen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 8.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 9. Marienwerder, den 28sten Februar **1855.**

Das 4te Stück der Gesetzsammlung 1855 enthält unter:

Nro. 4157. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Erkelenz bis an die Jülich-Düsseldorfer Staatsstraße bei Jackerath, im Kreise Grevenbroich;

Nro. 4158. die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Stammkapitals der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch Ausgabe von 4000 Stück weiterer Stamm-Aktien, vom 15ten Januar 1855;

Zu Nro. 4158. a. die Bestätigungs-Urkunde für die Rheinische Eisenbahngesellschaft, vom 21sten August 1837;

Zu Nro. 4158. b. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Januar 1838, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Zweigbahn der Rheinischen Eisenbahn nach der Belgischen Grenze, sowie die Erhöhung des Aktienkapitals der Rheinischen Eisenbahngesellschaft bis auf 4½ Millionen Thaler;

Zu Nro. 4158. c. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend Abänderungen des Statuts der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, vom 19ten August 1844;

Zu Nro. 4158 d. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Aktienkapitals der Rheinischen Eisenbahngesellschaft bis auf 5¾ Millionen Thaler und die Abänderung resp. Ergänzung der §§. 13. und 19. der Statuten dieser Gesellschaft, vom 4ten Oktober 1844;

Nro. 4159. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Januar 1855, betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine vom 8ten Februar 1853, bis zum 1sten Januar 1858.

I. Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11ten Juli v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Burg nach deren

Reorganisation als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandibaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 7ten Februar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

II. Bekanntmachung.

Durch das Gesetz vom 31sten Januar d. J. (Gesetzsammlung Seite 36.) ist vom 1sten April d. J. ab der Eingangszoll für Talg (eingeschmolzenes Thierfett), worunter nach dem amtlichen Waarenverzeichnisse der Talg im engeren Sinne (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh), und das Schmalz (eingeschmolzenes Fett von Schweinen und Gänsen) begriffen sind, von 3 Rtlr. auf 2 Rtlr. für den Zentner herabgesetzt worden, während der Eingangszoll für Stearin (einschließlich Stearinsäure) unverändert geblieben ist.

Da es nach Eintritt dieser Aenderung bei der Zollabfertigung darauf ankommen wird, Stearin von dem Talg im engeren Sinne, d. h. von dem eingeschmolzenen Fette von Rind- und Schaaf-Vieh, zu unterscheiden, so ist die Anordnung getroffen worden, daß wenn diesem Fette der Oelstoff auch nur theilweise entzogen worden ist, die Waare nicht als Talg, sondern als Stearin behandelt werden soll. Dies wird hierdurch mit Beziehung auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 33. — 77.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8ten Februar 1855.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Bodelschwingh.

III. Einpfarrungs- resp. Umpfarrungs-Dekret
für die evangelischen Bewohner zu Ellerbruch, Reichandres und Vorwerk Tillendorff, sowie Gr. und Kl. Wäplitz und Mühle Tillendorff zur evangelischen Kirche zu Christburg.

Da nach den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 293. alle christlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören, und auch vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, so wird auf Grund der gepflogenen Verhandlungen von uns hierdurch festgesetzt:

§. 1. Die evangelischen Bewohner von Ellerbruch, Reichandres und Vorwerk Tillendorff werden zur Kirche in Christburg hiermit eingepfarrt, sowie die evangelischen Bewohner von Gr. Waplitz, Kl. Waplitz und Mühle zu Tillendorff, welche bisher zur Kirche in Rohdau gehörten, ebenfalls der Kirche in Christburg überwiesen.

§. 2. Der Pfarrer an der gedachten Kirche tritt zu diesen Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers und ist verbunden, alle Pflichten eines Seelsorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 3. Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den gesetzlichen Bestimmungen gleich den übrigen Eingepfarrten behandelt.

§. 4. In Rücksicht aller Gefälle, welche gemäß provinzialrechtlicher Bestimmung an katholische Kirchen und Pfarreien auch von den im §. 1. genannten evangelischen Bewohnern zu entrichten sind, wie Meßkorn und Zehnten, hat es bei den Bestimmungen der gedachten Provinzialgesetze sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig der evangelische Pfarrer, und zwar in gleichem Betrage wie von den ursprünglich eingepfarrten Mitgliedern des Kirchspiels. Rücksichtlich der Stolgebühren ist die für das Kirchspiel Christburg geltende Stoltaxe maaßgebend.

§. 5. Der evangelische Pfarrer und die Kirchenbedienten zu Christburg, sowie die evangelische Kirche an diesem Orte erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die §. 1. gedachten evangelischen Bewohner sich mit unserer Genehmigung von dem Pfarrverbande in Christburg trennen sollten, noch steht denselben irgend ein Widerspruch gegen eine solche Abtrennung zu.

§. 6. Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden. Marienwerder, den 28sten Dezember 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Nachdem sich das Bedürfniß zur Einsetzung einer Kreis-Prüfungs-Commission für Maurer- und Zimmergesellen im Kreise Flatow herausgestellt hat, haben wir eine solche auf Grund des §. 39. des Gesetzes vom 9ten Februar 1839 in der Stadt Flatow für den ganzen Umfang des dortigen Kreises unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Münzer zu Flatow eingesetzt.

Lehrlinge der Maurer- und Zimmerleute aus dem Kreise Flatow, welche nicht bei einem zu einer Innung gehörigen Meister in der Lehre gestanden haben, haben daher bei der gedachten Commission ihre Gesellen-Prüfung abzulegen.

Marienwerder, den 15ten Februar 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. **Ver-**

derjenigen Personen, welche aus dem Bezirk der Königl. Regierung
polizeilicher Anordnung in dem Zeitraum vom 1sten Juli

Nro.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Alter. J.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Augen.
1	Franz Biernacki		17	5	4	dunkelbld.	grau
2	Joseph Bolina	Schmuggler	30	5	8	do.	blau
3	Valentin Borkowski	Einwohner		5	2	braun	blaugrau
4	Catharina Browarski	Dienstmädchen	14-15	4		blond	braun
5	Valentin Chrostkowski	Knecht		5	2	hellblond	graublau
6	Johann Dembinski	Arbeitsmann	55	5	6	braun	braun
7	Jacob Diplasch	Flößerknecht	23	5	3	blond	grau
8	Joseph Dronzek	Knecht	29	5	4	schwarz	do.
9	Valentin Duszinski	do.	31	4	11	blond	do.
10	Stephan Dzieglewski	do.		5	2	do.	blau
11	Rachel Fitzmann	Magd	38	4	11	do.	grau
12	Scheine Ester, verehelichte Schilem Getellne	Judenfrau	24	4	10	braun	braun
13	Michael Görtz	Knecht	19	5		dunkel	blau
14	Ossip Gregoriop	do.	35	5	4	do.	do.
15	Bronislaus Grunwald	Wirthschafter	26	5	7	blond	do.
16	Casimir Jezierski	Kutscher	24	5	2	dunkelbld.	grau
17	Lukas Jokiewicz	Flößerknecht		5	1	blond	do.
18	Johann Karpinski	Bedienter	24	5	5	dunkelbld.	blau
19	Valentin Krajewski	Knecht	22	5	3	blond	braun
20	Johann Karczewski	Flößerknecht		5	3	dunkel	grau
21	Nicolai Kopiec	do.	34	5	6	do.	blau
22	Jacob Kowalski	Tischlergeselle	29	5	5	dunkelbld.	do.

zeichniß

zu Marienwerder auf Grund richterlichen Erkenntnisses oder in Folge bis ultimo Dezember 1854 des Landes verwiesen sind.

Zähne.	Besondere Kennzeichen.	Bemerkungen.
vollzählig	keine.	Ueber Gollub ausgewiesen.
gut	do.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens ausgewiesen.
gut	do.	Wegen Diebstahls ausgewiesen.
fehlerhaft	do.	
gut	Schnurrbart.	Wegen politischer Umtriebe.
gut	untersetzt.	
voll	eine Narbe über dem linken Auge.	Wegen Diebstahls gerichtlich des Landes verwiesen.
gut	keine.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens ausgewiesen.
vollzählig	do.	
gut	do.	Wegen mangelnder Legitimation ausgewies.
do.	do.	
do.	do.	Wegen Vagabondirens gerichtlich des Landes verwiesen.
do.	kranke Augen.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens ausgewiesen.
do.	keine.	Desgleichen.
do.	do.	
fehlerhaft	do.	
gut	do.	Wegen mangelnder Legitimation ausgewies.
do.	do.	
do.	do.	Wegen Umhertreibens und Verdacht eines Diebstahls ausgewiesen.
fehlerhaft	do.	Wegen mangelnder Legitimation ausgewies.
voll	Narbe auf der rechten Hand.	Wegen Diebstahls gerichtlich des Landes verwiesen.
gut	keine.	Wegen Vagabondirens ausgewiesen.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Alter. J.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Augen.
23	Peter Kruszewski	Knecht	25	5	2	hellblond	blaugrau
24	Johann Lange		37	5	3	blond	blau
25	Anton Lengowski	dd.	30	5	2	dunkel	do.
26	Ignatz Lipinski	do.	29	5	2	do.	do.
27	Malaschewski	do.	29	5	3	blond	blau
28	Catharina Marczynska	Magd	29	5		braun	grau
29	Andreas Neumann	Knecht	29	5	5	dunkelbld.	braun
30	Andreas Osinski	Hirt	54	5	3	do.	blau
31	Andreas Osicki	Knecht	27	5	3	schwarz	grau
32	Joseph Palubowski	do.	18	4	7	blond	do.
33	Ester Poczerzynska	Magd	50	4	11	braun	do.
34	Johann Psiakowski	Knecht	19	4	10	dunkel	blau
35	Johann Sadowski	do.	20	4	4	blond	grau
36	Franz Syndakowski	Arbeitsmann	51	5	5	dunkelbrn.	do.
37	Johann Tataszinski	Bedienter	25	5	4	schwarz	schwarz
38	Karl Tillinger	Wirthschafter	26	5	7	blond	blau
39	Heinrich Trauerbach	Knecht	29	5	3	dunkelbld.	grau
40	Jacob Wessalowski		34	5	4	blond	blau
41	Leopold Wonciechowski	Zimmergeselle	36	5	6	schwarz	braun
42	Franz v. Zaborowski	Oekonom	27	5	7	blond	blau
43	Joseph Zaporra	Knecht	34	5	4	dunkelbld.	grau
44	Xaver Zoltkowski	Viehhirt	32	5		do.	do.

Zähne.	Besondere Kennzeichen.	Bemerkungen.
keine	Narbe auf dem Ringfinger der linken Hand.	Ueber Strasburg nach Rußland ausgewiesen, weil er kürzlich ohne Legitimation herübergekommen.
vollständig	keine.	Gerichtlich des Landes verwiesen.
gut	do.	Wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen seine Brodherrschaft ausgewiesen.
do.	do.	Wegen legitimationsl. Umhertreib. ausgew.
vollzählig	do.	Wegen Vagabondirens gerichtlich des Landes verwiesen mittelst Reiseroute über Strasburg nach Rußland.
gut	sommersprossig.	
do.	keine.	Wegen legitimationsl. Umhertreib. ausgew.
do.	do.	Wegen Betruges gerichtlich bestraft und des Landes verwiesen.
defect	do.	
do.	do.	
gut	do.	
do.	do.	Wegen legitimationsl. Umhertreib. ausgew.
do.	do.	Wegen Vagabondirens ausgewiesen.
voll	do.	Wegen verübten Holzdiebstahls ausgewiesen.
gut	entzündete Augen.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens.
do.	keine.	
do.	do.	Wegen Lebens in wilder Ehe ausgewiesen.
vollzählig	Schnittnarbe am kleinen Finger der linken Hand.	Wegen Vagabondirens gerichtlich des Landes verwiesen und über Strasburg nach Rußland ausgewiesen.
gut	kräftiger Statur.	
gesund	keine.	Wegen politischer Umtriebe über Danzig ausgewiesen.
gut	Warze an der linken Hand.	Wiederholt gerichtlich des Landes verwiesen.
do.	Der kleine Finger linker Hand krumm.	

Marienwerder, den 15ten Februar 1855.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. **Bekanntmachung.**

Wegen der unerläßlichen Erneuerung der Thore an der 11ten und 12ten Schleuse unseres Kanals wird die Passage durch dieselben auf 10 Tage gehemmt. Die Sperre dieser Flußstrecke wird vom 11ten bis zum 20sten Juni d. J. stattfinden, in dem Theile zwischen Nakel und Bromberg aber unbehindert offen bleiben, was hiermit zur Kenntniß des Handel treibenden Publikums gebracht wird.

Bromberg, den 15ten Februar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 6. des Deichstatuts der Thorner Stadt-Niederung vom 3ten Januar d. J. bringe ich zur Kenntniß der Betheiligten, daß das Deichkataster auszugsweise den Ortsvorstehern zugefertigt ist, dort von den Deichgenossen eingesehen und etwaige Einwendungen dagegen bis zum 10ten April d. J. erhoben werden können. Die Reclamationen, welche den Gegenstand der Beschwerde genau bezeichnen müssen, sind bei dem Königlichen Landraths-Amte in Thorn einzureichen.

Marienwerder, den 22sten Februar 1855.

Der Deichregulirungs-Commissarius

Schliep,

Reg.-Assessor.

Personal-Chronik.

VIII. Der Staats-Anwalt Henke ist bei dem Königlichen Kreis-Gerichte hieselbst zum Staats-Anwalt und Vertreter des Ober-Staats-Anwalts in Abwesenheitsfällen ernannt worden.

Der Apotheker Schweitzer hieselbst ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" und der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Die Kaufleute Püttner und Petersilge zu Thorn sind als Agenten der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Bürgermeister Klatt zu Krojanke ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg bestätigt worden.

Der Buchhändler H. Lehmann in Tuchel ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden.

Der Lehrer Haß zu Culm ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 9)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 10. Marienwerder, den 7ten März **1855.**

I. Bekanntmachung.

Das durch die Bekanntmachung vom 31sten Dezember 1853 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungs-Stellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind, erleidet, nachdem die Königl. Hannoversche Regierung die Verlegung der Uebergangs-Stelle zu Bienenburg nach Schladen beschlossen hat, *vom 16ten* d. M. ab dahin eine Aenderung, daß die jetzt nach Bienenburg führenden Uebergangsstraßen eingehen und statt deren Uebergangsstraßen eröffnet werden:

von Osterwiek
über Hornburg
" Harzburg
" Wolffenbüttel
} nach Schladen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17ten Februar 1855.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
(gez.) von Pommer-Esche.

II. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt Statt findet.

Berlin, den 11ten Februar 1855.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

Ausgegeben in Marienwerder den 8ten März 1855.

III. Einpfarrungs-Dekret
für die evangelischen Bewohner zu Turzno zu der nach Gremboczyn gehörigen Filial-Kirche Rogowo.

Da nach den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 293. alle christlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören und auch vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, so wird auf den Grund der gepflogenen Verhandlungen von uns hierdurch festgesetzt:

§. 1.

Die evangelischen Bewohner in Turzno werden zur evangelischen Filial-Kirche in Rogowo (Filial von Gremboczyn) hiermit eingepfarrt.

§. 2.

Der Pfarrer an der gedachten Kirche tritt zu diesen Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers, und ist verbunden, alle Pflichten eines Seelsorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 3.

Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den gesetzlichen Bestimmungen gleich den übrigen Eingepfarrten behandelt.

§. 4.

In Rücksicht aller Gefälle, welche gemäß provinzialrechtlicher Bestimmung an katholische Kirchen und Pfarreien auch von den im §. 1. genannten evangelischen Bewohnern zu entrichten sind, wie Meßkorn und Zehnten, hat es bei den Bestimmungen der gedachten Provinzial-Gesetze sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer und zwar in gleichem Betrage wie von den ursprünglich eingepfarrten Mitgliedern des Kirchspiels. Rücksichtlich der Stolgebühren ist die für das Kirchspiel Rogowo geltende Stoltaxe maaßgebend.

§. 5.

Der evangelische Pfarrer und die Kirchenbedienten zu Rogowo, sowie die evangelische Kirche an diesem Orte erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die §. 1. gedachten evangelischen Bewohner sich mit unserer Genehmigung von dem Pfarrverbande in Rogowo trennen sollten, noch steht denselben irgend ein Widerspruch gegen eine solche Abtrennung zu.

§. 6.

Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Königsberg, den 13ten Jan. 1855. Marienwerder, den 4ten Jan. 1855.

Königliches Konsistorium. Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Die Polizei-Verordnung des Magistrats zu Marienwerder vom 5ten Januar d. J., durch welche das Befahren des Schloßberges und der Wallstraße mit Handschlitten durch Knaben und Lehrlinge verboten ist, ist in Nro. 4. des diesjährigen Kreisblatts des Kreises Marienwerder zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 16ten Februar 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Das Statut der Fleischer-Innung hieselbst ist von uns unterm heutigen Tage bestätigt worden.

Marienwerder, den 20sten Februar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Lectionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1855.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Sommersemester am 16ten April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium. 2. Nationalökonomie, Direktor Professor Dr. Baumstark. 3. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 4. Geschichte der Landwirthschaft. 5. Praktische Uebungen im Bonitiren, Professor Dr. Segnitz. 6. Besondere Pflanzen- und Wiesenbaulehre. 7. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, academischer Administrator Rohde. 8. Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, academischer Garten-Inspektor Jühlke. 9. Forstwirthschaftliche Productionslehre, academischer Forstmeister Wiese. 10. Allgemeine Viehzuchtslehre. 11. Pferdekenntniß und Lehre vom Hufbeschlage. 12. Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13. Organische Experimental-Chemie. 14. Analytische Chemie. 15. Uebungen im chemischen Laboratorium. 16. Physik. 17. Bodenkunde, Professor Dr. Trommer. 18. Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde. 19. Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen. 20. Ueber Construction und Einrichtung ländlicher Gebäude, Baumeister Müller. 21. Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 22. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1855.

Der Director
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.
A. Baumstark.

Personal-Chronik.

VII. Der Bürgermeister Rosenhagen in Culmsee ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Kaun ebendaselbst ernannt worden.

Der Lehrer und Organist Johannes Hartung aus Halberstadt ist als technischer Hilfslehrer bei dem Progymnasium zu Deutsch Crone angestellt worden.

In der Stadt Märkisch Friedland ist vom 1sten Februar d. J. ab eine Salzfellerei errichtet und dem Kaufmann J. Labatzki daselbst übertragen worden.

Der Kaufmann Julius Falck zu Festung Graudenz ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle bestätigt worden.

Der Bürger J. Gutowski zu Strasburg ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Holz zu Thorn hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niederlegt.

Patent-Bewilligung.

VIII. Dem Maschinenbauer Boecke zu Berlin ist unter dem 2ten Februar 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselschneide-Maschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 10.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 11. Marienwerder, den 14ten März 1855.

Das 5te Stück der Gesetzsammlung 1855 enthält unter:

Nro. 4160. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Calbe projektirten Chaussee von Alt-Staßfurth zur Station der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn Gritzehna a. S. und von Schönebeck zu der Magdeburg-Leipziger Staats-Chaussee;

Nro. 4161. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Düren über Mariaweiler, Pier und Inden nach Pattern;

Nro. 4162. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Malmedy-St. Vither Bezirksstraße an der Kaiserbarake über Recht nach der Belgischen Grenze bei Poteau, mit einer Zweigstraße von Recht nach der Ochsenbarake;

Nro. 4163. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Januar 1855, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3ten Mai 1821 wegen Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 24sten November 1854 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten Mai desselben Jahres, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für das Jahr 1854, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, jetzt aufzunehmende Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Thalern und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen;

Nro. 4164. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Januar 1855, betreffend die Abänderung des Tarifs für die Erhebung des Oberbrückgeldes zu Oppeln vom 12ten Januar 1841 hinsichtlich der Sätze für Fuhrwerk;

Nro. 4165. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3ten Februar 1855,

Ausgegeben in Marienwerder den 15ten März 1855.

die Erweiterung des Artikels 14. der zwischen Preußen und Sachsen-Weimar abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 23sten/29sten März 1852 betreffend, vom 3ten Februar 1855;

Nro. 4166. das Gesetz zur Ergänzung der Verordnung vom 7ten August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, vom 12ten Februar 1855;

Nro. 4167. die Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 5ten Januar 1836, vom 19ten Februar 1855.

I. Nachtrag zu dem Regulativ vom 6ten September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 19ten Januar 1855.

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, die Bestimmungen des Regulativs vom 6ten September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend (Gesetz-Sammlung 1848 S. 321.) in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, so wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Zu §. 6.

Die Anwendung der nach Art der Lokomotivkessel gebauten Röhrenkessel ist gestattet.

Zu §. 11.

Die sogenannten Federmanometer sind als Vorrichtungen, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angeben, nicht zu achten.

Zu §. 12.

An die Stelle dieses hierdurch aufgehobenen Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, wohin auch die Dampfdome, Mannlochverschlüsse und Feuerröhren zu rechnen sind, sowie zu den Siederöhren und deren Verschlüssen, ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

Zu §. 13. I.

Die Bestimmung, daß bei Dampfkesseln von anderer als cylindrischer Form die Stärke des Blechs dem Verfertiger des Kessels überlassen bleibt, derselbe aber dafür zu sorgen hat, daß die Wandstärke des Kessels mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt werde, findet auch auf Feuerröhren von anderer als cylindrischer Form Anwendung. Berlin, den 19ten Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

II. Mit Bezug auf den Vertrag zwischen Preußen und mehreren andern deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 15ten Juli 1851 — Gesetz-Sammlung 1851, Seite 711. — machen wir hiermit bekannt, daß demselben nunmehr alle Bundesstaaten mit Ausnahme von Oesterreich, Holstein und Lauenburg, Lichtenstein und Lübeck beigetreten sind.

Höheren Orts ist zugleich angeordnet:

1. daß Entlassungs-Urkunden, welche von Preußischen Unterthanen Behufs der Auswanderung in einen andern Deutschen Staat nachgesucht werden, nicht eher zu ertheilen sind, als bis der Extrahent die Zusicherung seiner Aufnahme in diesen Staat nachgewiesen hat (§. 18. des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31sten Dezember 1842);
2. daß von der erfolgten Naturalisation eines Angehörigen eines andern kontrahirenden Staats der bisherigen Heimaths-Behörde des Naturalisirten Nachricht zu geben ist.

Angehörige dieser Staaten und der deutschen Bundesstaaten dürfen überhaupt erst dann naturalisirt werden, wenn sie sich über die Entlassung aus dem bisherigen Unterthanen-Verhältnisse ausgewiesen haben.

Marienwerder, den 1sten März 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Die Statuten der vereinigten Schlosser- und Büchsenmacher-Innung zu Thorn, sowie der Tischler-Innung daselbst sind von uns bestätigt worden.

Marienwerder, den 1sten März 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Bekanntmachung.

Zur Immatrikulation bei der hiesigen Universität für das Sommer-Semester 1855 sind folgende Termine bestimmt:

den 16ten, den 18ten, den 21sten April d. J., Nachmittags 4 Uhr.

Wer diese Termine ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe versäumt, hat sich die nachtheiligen Folgen, welche sich bis zur Zurückstellung für das nächste Semester steigern können, selbst zuzuschreiben.

Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1. ein Zeugniß der wissenschaftlichen Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität,

2. eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern und Vormünder zum Besuch der hiesigen Universität.

Königsberg, den 27sten Februar 1855.

Königlicher akademischer Senat.

V. Bekanntmachung.

Nach einer Benachrichtigung des Königlichen Finanz-Ministeriums ist die Waaren-Kontrole im Binnenlande in Beziehung auf Zucker im Großherzogthum Oldenburg wieder eingeführt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Danzig, den 26sten Februar 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Mauve.

Personal-Chronik.

VI. Dem seitherigen Divisionsprediger zu Danzig Friedrich Herrmann Consentius ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Culm verliehen worden.

Dem bisherigen Vikar zu Oliva Franz Teuber ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Hammerstein, Kreises Schlochau, verliehen worden.

Der Maler Moritz Berendt aus Berlin ist als Zeichnen- und Schreiblehrer bei dem Gymnasium zu Marienwerder angestellt worden.

Der Kaufmann W. Genske zu Neuenbug ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Gastwirth Eduard Deegen zu Riesenburg ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Elias Fischer zu Bischofswerder ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

Der Wundarzt I. Klasse Caro zu Vandsburg ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

Der Gastwirth L. Berg zu Schwetz ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 11.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 12. Marienwerder, den 21sten März **1855.**

Das 6te Stück der Gesetzsammlung 1855 enthält unter:

Nro. 4168. das revidirte Reglement der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig, vom 15ten Januar 1855.

I. **Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Ges.-S. S. 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 8ten d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter,

sofern nicht der zollvereinsländische Ursprung dieser Gegenstände in jedem einzelnen Falle nachgewiesen wird, über die Grenzen der Preußischen Monarchie gegen Länder, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78.) angedrohten Strafen verboten.

Der Nachweis des zollvereinsländischen Ursprungs, auf dessen Grund eine Ausnahme von dem Verbote in einzelnen Fällen vorbehalten worden, ist durch Ursprungszeugnisse zu führen, hinsichtlich deren die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen werden.

Berlin, den 10ten März 1855.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

II. **Bekanntmachung des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.**

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J., 2ten März

und 15ten Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15ten Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15ten Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15ten Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

III. Wegen der, den militairpflichtigen Handwerks-Gesellen und Handwerks-Burschen zu ertheilenden Wanderpässe.

Schon durch die Amtsblatts-Verordnung vom 7ten März 1826 ist bestimmt, daß Behufs der Controlle derjenigen auf der Wanderschaft befindlichen Handwerks-Gesellen und Handwerksburschen, welche noch ihre Militair-Dienstpflicht abzulösen haben, denselben die Wanderpässe, sobald die Wanderzeit in eine Periode fällt, wo dergleichen Individuen sich in dem dienstpflichtigen Alter vom 20sten bis zum 25sten Lebensjahre befinden, nicht anders als mit Genehmigung der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commissionen ertheilt und nur dann als gültig angesehen werden sollen, wenn sie mit dem Visa der letztern versehen sind. Diejenigen Handwerker militairpflichtigen Alters, deren Wanderpässe nicht jenes Visa haben, oder die sich nach Ablauf der ihnen bewilligten Wanderzeit noch auf der Wanderschaft betreffen lassen, sollen dagegen an den Orten, wo sie zur Musterungs-Zeit sich befinden, zum Dienst herangezogen werden.

Die Wanderpässe solcher Individuen, die das 20ste Jahr noch nicht erreicht haben, bedürfen, sobald die Wanderzeit nicht über die gewöhnliche Musterungsperiode der Ersatzpflichtigen desjenigen Jahres hinausgeht, in welchem sie ihr 20stes Jahr erreichen und gesetzlich zum ersten Mal zur Ersatz-Aushebung konkurriren, nicht das Visa der Kreis-Ersatz-Commission.

Wir haben bemerkt, daß in der neueren Zeit vorstehende Vorschriften häufig unbeachtet bleiben, und bringen daher deren genaue Befolgung hiermit in Erinnerung.

Marienwerder, den 8ten März 1855.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV.

Stoltare
für die Gemeine Groß Ksionsken.

Nach den vorhandenen Verhältnissen wurden 3 Klassen angenommen.
Zur I. Klasse wurden gerechnet: die Hufenbesitzer oder Einsassen.
Zur II. Klasse: die Eigenkäthner und Handwerker.
Zur III. Klasse: die Einwohner und Instleute.
Die Gutsbesitzer sollen überall das Doppelte zahlen.

Nro.		III. Klasse			II. Klasse			I. Klasse			Bemerkungen.
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	
	A. An den Pfarrer.										
1	Von Taufen . .	—	10	—	—	15	—	—	20		
2	„ Aufgeboten . .	—	10	—	—	10	—	—	15	—	
3	„ Trauungen . .	1	—	—	1	15	—	2	—	—	Für Trauungen nach Sonnen-Untergang bei erleuchteter Kirche der doppelte Gebührensatz zu entrichten.
4	„ Sterbefällen .										
	a. von kleinen Leichen	—	5	—	—	5	—	—	10	—	
	b. von großen Leichen	—	10	—	—	10	—	—	15	—	
	c. für den Mitgang	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
	d. für die Leichenpredigt	2	—	—	2	—	—	2	—	—	
5	„ Fürbitten und Danksagungen . .	—	2	—	—	2	6	—	5	—	
6	„ Kranken-Kommunionen	—	10	—	—	15	—	—	20	—	
7	„ Attesten . .	—	6	—	—	6	—	—	10	—	NB. wenn mehr als 3 Atteste auf einmal ausgefertigt werden, werden die mehre unentgeltlich ausgefertigt und nicht mehr als höchstens 3 bezahlt.
8	„ Konfirmanden .										
	a. für Inscription	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
	b. für Unterricht und Einsegnung	—	10	—	—	15	—	1	—	—	
9	Als Beichtgeld ist bisher von Jedem 1 sgr. wenigstens gezahlt.										

Nro.		III. Klasse rtl.	sg.	pf.	II. Klasse rtl.	sg.	pf.	I. Klasse rtl.	sg.	pf.	Bemerkungen.
	B. An den Organisten und Lehrer.										
1	Von jeder Trauung .	—	5	—	—	10	—	—	15	—	
2	„ jedem Begräbniß .	—	10	—	—	10	—	—	10	—	Außerdem erhält der Organist eine Gebühr von 5 sgr. für das Singen der sogenannt. Trauerlieder.
	C. An den Küster oder Glöckner.										
1	~~Von jeder Taufe~~ .	—	1	—	—	1	—	—	2	—	
2	Für das Beläuten der Leichen mit der kleinen Glocke	—	1	—	—	1	—	—	1	--	Für jeden Puls in der ortsüblichen Zeit.
	„ „ großen Glocke	—	2	—	—	2	—	—	2	—	
	„ beiden Glocken	—	3	—	—	3	—	—	3	–	
3	Bei Trauungen .	—	2	6	—	2	6	—	2	6	
	D. An die Kirchen-Kasse.										
1	Bei jeder Trauung .	—	5	—	—	7	6	—	10	—	
2	Bei Begräbnissen fällt auch das sogenannte Erdgeld fort, weil jede Ortschaft ihren eignen Begräbnißplatz unterhält.										
3	An Glockengeld:										
	mit der kleinen Glocke	—	2	6	—	2	6	—	2	6	
	„ „ großen Glocke	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
	„ beiden Glocken	—	7	—	—	7	—	—	7	—	

Vorstehende Stoltaxe für die Gemeine Groß Ksionsken, welche an die Stelle der im §. 6. des Einpfarrungs-Dekrets vom 30sten April 1829 enthaltenen Taxe tritt, wird laut des, im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe, erlassenen Reskripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 2ten Februar 1855. Nro. 2307. E. hiermit bestätigt.

Königsberg, den 10. Febr. 1855.
Königliches Konsistorium.

Marienwerder, den 27. Febr. 1855.
Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Die Statuten der Tischler-Innung, sowie der Böttcher-, Stellmacher- und Drechsler-Innung zu Mewe sind bestätigt worden.

Marienwerder, den 15ten März 1855.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Piskarken, Kreises Schwetz, ist beseitigt worden.

Marienwerder, den 10ten März 1855.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Bekanntmachung

des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums der Provinz Preußen, die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Graudenz betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 24sten Mai d. J., von 8 Uhr Morgens ab**, festgesetzt.

Dieses machen wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf-, Confirmations- und Communion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schul-Unterricht und die fernere Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber an der Theilnahme zur Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, dieses muß jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 Seite 103. unterm 9ten März 1845 bekannt gemacht worden.

VIII. Bekanntmachung.

Nachstehende, zur Reserve-Klasse A. des unterzeichneten Bataillons gehörigen Jäger, als:

1. Adolph Ferdinand Mewius aus Jägerkrug, Kreises Wehlau,
2. Carl Ludwig Ciborowius aus Danzig,
3. Franz Alexander Wermbter aus Schalltack, Kreises Niederung,
4. Carl Klein aus Drengfurth, Kreises Rastenburg,
5. Gustav Adolph Levin aus Insterburg

gebürtig, werden hiermit aufgefordert, ihre gegenwärtigen Aufenthaltsorte spätestens bis zum 1sten April d. J. hier anzuzeigen und sich darüber zu rechtfertigen, weshalb sie sich seit längerer Zeit der Controlle des Bataillons und resp. Landwehr-Behörden entzogen; ferner haben die genannten Leute bis zu dem obigen Termine Zeugnisse über ihre Führung während der ganzen Dauer des Reserve-Verhältnisses — von den betreffenden Königlichen Landraths-Aemtern beglaubigt — einzureichen.

Sollte der obigen Aufforderung nicht bis zu dem festgesetzten Termin genügt werden, so haben die vorgedachten Personen mit Bestimmtheit zu erwarten, aus der Zahl der auf eine Königliche Forstversorgung dienenden Jäger gestrichen zu werden. Braunsberg, den 11ten März 1855.

Königliches 1stes Jäger-Bataillon.

Personal-Chronik.

IX. Der Appellationsgerichts-Referendarius Oswald ist zum Gerichts-Assessor ernannt und bei dem Königl. Kreisgerichte zu Marienwerder in Beschäftigung getreten.

Der Auskultator Clemens Theodor Reichert ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte dortselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtskandidat Leo Trautmann ist zum Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Kreisgerichte zu Culm zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kanzleidiätar Wunsch ist als Kanzlist bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angestellt worden.

Der bisherige Hilfsbote, invalide Unteroffizier Gottlieb Mahlke, ist als Bote und Exekutor bei dem Königl. Kreisgericht zu Thorn definitiv angestellt worden.

Der bisherige Hilfsbote Friedrich Stremlow ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Conitz definitiv angestellt worden.

Im Marienwerderer Landrathskreise ist der Administrator Carl Wilhelm Ransleben zu Hochzehren als Schiedsmann für das Kirchspiel Gr. Tromnau gewählt und bestätigt worden.

Im Conitzer Landrathskreise sind zu Schiedsmännern neu resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

der Bäckermeister Rathsherr Maske zu Conitz für den Landbezirk von Conitz,

der Kaufmann v. Pobiaski zu Conitz für den Stadtbezirk zu Conitz.

Die Rezeptur-Geschäfte für die zur Oberförsterei Rehhoff gehörigen Schutzbezirke Honigfelde, Weißhoff, Rehhoff, Carlsthal, Ostrow, Bönhoff und Wolfsheide sind dem Gasthausbesitzer Rochow zu Hammerkrug übertragen worden.

Der Förster Wackermann zu Bülowsheide, in der Oberförsterei gleichen Namens, ist vom 1sten April d. J. ab nach Kleinort, Oberförsterei Cruttinen, Regierungsbezirk Gumbinnen, versetzt, und die Försterstelle zu Bülowsheide dem invaliden Jäger Clausius auf Probe übertragen worden.

Dem Barbier August Krajewski zu Graudenz ist nach abgelegter Prüfung die Konzession zur Verrichtung kleiner chirurgischer Operationen und Hilfsleistungen, auf die jedesmalige Anordnung eines Arztes, für die Stadt Graudenz ertheilt worden.

Der Kaufmann Herrmann Adolph zu Thorn ist als Agent der Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Jamm zu Garnsee ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Theodor Schillke zu Bischofswerder ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg bestätigt worden.

Der Oekonomie-Commissarius Knorr zu Rosenberg ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Apotheker Adalbert Meinholdt zu Neumark ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

Patent-Bewilligung.

X. Dem Rudolph Büttner zu Sorau ist unter dem 5ten März 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 12.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

[illegible]

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 13. Marienwerder, den 28sten März **1855.**

Das 7te Stück der Gesetzsammlung 1855 enthält unter:

Nro. 4169. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Weißenfels über Dürrenberg nach Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, vom 19ten Februar 1855;

Nro. 4170. das Privilegium wegen Emission von drei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, vom 19ten Februar 1855.

---

1. **Bekanntmachung,**

die Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Schwetz betreffend.

Nachdem der achte Provinzial-Landtag sich für die Anlage einer Irren-Heil- und Pflege-Anstalt für Westpreußen im Garten des Landkrankenhauses bei der Stadt Schwetz entschieden und später des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten Juli 1852 auf den Antrag der Provinzialstände zu genehmigen geruht hatten, daß die Irren-Anstalt, hinsichtlich der Direktion, Administration und Oekonomie, mit dem ständischen Landkrankenhause (Siechenanstalt) verbunden werden dürfe, ist der im Jahre 1848 begonnene, durch die provinzialständische Kommission im Auftrage des Landtages ausgeführte Bau nunmehr beendet, und die Einrichtung der Anstalt so weit vorgeschritten, daß dieselbe am 1sten April 1855 eröffnet werden kann.

Ich säume daher nicht, den Einrichtungs- und Verwaltungs-Plan der Anstalt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Irren-Heil- und Pflege-Anstalt liegt auf dem linken Ufer des Schwarzwassers, unweit der Mündung dieses Flusses in die Weichsel, der Stadt Schwetz gegenüber, und von dieser durch das Schwarzwasser getrennt, auf einer Anhöhe, die von allen Seiten eine weite und schöne Aussicht auf das Weichselthal gewährt.

Ausgegeben in Marienwerder den 29sten März 1855.

Die stattlichen Gebäude der Anstalt bilden ein längliches Viereck und sind von einem mit parkartigen Anlagen versehenen, etwa 20 Morgen großen Garten umgeben.

Durchaus getrennt von einander sind die beiden für die heilbaren und unheilbaren männlichen Geisteskranken bestimmten Gebäude von den beiden Gebäuden, welche die heilbaren und unheilbaren weiblichen Kranken aufnehmen werden. Eine gleich strenge Trennung der Geschlechter findet in dem für die Tobsüchtigen bestimmten Gebäude statt. Es enthalten diese Gebäude in allen Stockwerken heizbare Korridore, welche den Irren bei ungünstiger Witterung zur Bewegung dienen. Die Wohnungen sind freundlich, und so ausgestattet, wie es die Bedürfnisse und Lebensgewohnheiten der verschiedenen Stände erfordern. Außer dem großen, die Anstalt umgebenden Garten ist jedes Gebäude der Heil- und Pflege-Anstalt noch mit einem besonderen, mit Mauern umschlossenen Garten versehen. Es ist Sorge getragen worden, daß der Trost der Religion den Kranken, die dafür empfänglich sind, nicht mangelt. Ein evangelischer und ein katholischer Geistlicher werden in der Anstalt den Gottesdienst regelmäßig abhalten, die Seelsorge übernehmen, und wenn es nöthig ist, die ärztliche Behandlung der Kranken unterstützen.

Der Wasserbedarf für die Anstalt wird durch zwei Brunnen, welche reichlich ein gutes Trinkwasser liefern, geschafft. Die Badeanstalten sind, ihrem Zwecke entsprechend, für jede Art von Bädern eingerichtet. Eine Dampfmaschine versieht die Küche, die Bade- und Waschanstalt mit dem nöthigen Wasser. Die Küche, die Waschanstalt und die Bäder werden durch Dampf geheizt.

Die Heizung der übrigen Räume der Anstalt geschieht durch zweckmäßig eingerichtete Kachelöfen. Nur das Gebäude für die Tobsüchtigen wird durch erwärmte Luft geheizt. Der Direktor und erste Arzt der Anstalt, sowie das sämmtliche Beamten- und Dienst-Personal derselben wohnen in der Anstalt.

I. Bestimmung der Anstalt und deren Unterhaltung.

§. 1.

Die Irren-Heil- und Pflege-Anstalt Schwetz ist zur Aufnahme von 200, an Geisteskrankheiten leidende Personen eingerichtet, die nach dem Ausspruche der Aerzte, entweder eine begründete Hoffnung zu ihrer Herstellung gewähren oder als unheilbar betrachtet werden müssen. Sie ist für Geisteskranke beiderlei Geschlechts aus dem Bezirke des Westpreußischen Landarmen-Verbandes (den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder) bestimmt.

§. 2.

Die Anstalt wird zum größten Theile aus den Beiträgen der Bewohner der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder unterhalten. Es werden deshalb auch land- und ortsarme Geisteskranke aus den genannten Regierungsbezirken unentgeldlich in die Anstalt aufgenommen, behandelt und verpflegt (Freistellen). Das Theilnahmerecht der beiden Bezirke an diesen Freistellen regelt sich im allgemeinen

nach ihrem Beitragsverhältniß zu den Unterhaltungskosten der Anstalt. Bei eintretender Concurrenz der angemeldeten Kranken entscheidet die vorhandene größere oder geringere Aussicht auf ihre Heilbarkeit und die Gemeingefährlichkeit derselben. Die Stadt Danzig hat, da sie zur Einrichtung der Irren-Anstalt nichts beigetragen, keine Ansprüche auf die unentgeldliche Aufnahme ihrer ortsarmen Geisteskranken.

Für gemüthskranke Militairs aus dem Stande der Unteroffiziere und Gemeinen sind in der Anstalt zwei Freistellen gegründet.

Geisteskranke, welche eigenes Vermögen oder vermögende, zu ihrer Unterstützung gesetzlich verpflichtete Verwandte besitzen, können in die Anstalt nur gegen vollständigen Ersatz der Kur- und Verpflegungskosten aufgenommen werden. Geschenke und Vermächtnisse, welche der Anstalt zu Theil werden sollten, sind nach dem Willen der Geber und in Ermangelung einer besonderen Bestimmung derselben zur Sammlung eines verzinslichen Kapital-Vermögens der Anstalt anzulegen.

II. Beaufsichtigung und Verwaltung.

§. 3.

Unter der oberen Leitung und Kontrolle des Ober-Präsidenten der Provinz *und unter* dem Vorsitz eines von demselben zu ernennenden Königlichen Kommissarius führt eine von dem Provinzial-Landtage gewählte provinzialständische Kommission die Aufsicht über die Anstalt und besorgt mit steter Berücksichtigung des ärztlich technischen Gesichtspunkts deren Verwaltung.

§. 4.

Zu den Geschäften der Kommission gehört

a. die Beaufsichtigung und Leitung der gesammten Verwaltung der Anstalt in allen ihren einzelnen Theilen;

b. die Aufsicht über die Administration der Fonds des Instituts, sowie über das Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere die Abhaltung der außerordentlichen, mindestens einmal im Jahre stattfindenden Revisionen der Kasse;

c. die Aufsicht über die gewissenhafte Dienstführung und den sittlichen Wandel der Beamten und des Dienstpersonals der Anstalt, nach Inhalt der denselben ertheilten Dienstanweisungen.

§. 5.

Innerhalb der Grenzen des von den Provinzialständen festgestellten Verwaltungsetats ist der Director zu verfügen berechtigt. Zur Ueberschreitung einzelner Etatstitel ist die Genehmigung der Kommission einzuholen. Die Jahresrechnungen werden von ihr revidirt und dem Ober-Präsidenten zur weiteren Veranlassung vorgelegt.

§. 6.

Bei Aufnahme der Kranken und Pfleglinge hat die Kommission die Nachweise

über ihre und ihrer Verwandten Unvermögenheit zur Tragung der Unterhaltungskosten sorgsam zu prüfen und auf die Beseitigung der dabei vorkommenden Bedenken hinzuwirken. Nicht minder hat sie auch ihr Augenmerk darauf zu richten, daß kein Kranker oder Pflegling länger als erforderlich in der Anstalt zurückgehalten werde.

§. 7.

Von Zeit zu Zeit, und in der Regel halbjährig, hat die Kommission die Anstalt zu revidiren.

Dem Ober-Präsidenten bleibt es vorbehalten, an diesen Revisionen, von deren Abhaltung ihm zuvor durch die Kommission Anzeige zu erstatten ist, selbst oder durch einen abzuordnenden Kommissarius, unter Zuziehung eines Medizinalraths, Theil zu nehmen. Die Befugniß des Ober-Präsidenten zur Anordnung außerordentlicher Revisionen wird dadurch aber nicht ausgeschlossen.

In allen Fällen hat die Kommission über den Befund der Revision unter Vorlegung des Revisionsprotokolls an den Ober-Präsidenten zu berichten. Dem jedesmaligen Provinzial-Landtage hat die Kommission durch den Ober-Präsidenten einen Rechenschaftsbericht über ihre Verwaltung zu erstatten, und demselben den Etatsentwurf für die nächste Verwaltungsperiode beizulegen.

§. 8.

Vorstand der Anstalt ist der bei derselben angestellte Arzt mit dem Titel eines Direktors. Derselbe leitet gewissenhaft die Behandlung der ihm anvertrauten Geisteskranken. Er repräsentirt in der Anstalt die provinzialständische Kommission, ist in dieser Eigenschaft der nächste Vorgesetzte aller Beamten und Angestellten und der Dienstherr des Gesindes und handhabt nach allen Beziehungen die gesammte Hauspolizei und Dienstdisciplin.

§. 9.

Das dem Direktor beigegebene Beamtenpersonal besteht aus:

a. einem zweiten Arzt,
b. den Geistlichen,
c. einem Inspektor und Rendanten,
d. einem Kontrolleur und Bureaugehilfen,
e. einem Oekonomen,
f. einem Aufseher (Oberwärter) und einer Aufseherin (Oberwärterin).

Alle übrigen etatsmäßig Angestellten — der Maschinist, Gärtner, die Wäscheaufseherin, Portier, Wärter, Wärterinnen u. s. w. — bilden das Dienstpersonal.

Das Beamten- und Dienstpersonal, mit Ausnahme der Wärter und Wärterinnen und des eigentlichen Gesindes, welche der Direktor selbstständig annimmt, wird von der ständischen Kommission angestellt, und nach Inhalt des Anstellungs-Regulativs, unter Hinweisung auf die Hausordnung und die besonderen Dienstan-

weisungen, verpflichtet. Die Anstellung der ad a. bis d. aufgeführten Beamten unterliegt der Bestätigung durch den Ober-Präsidenten.

III. Benutzung der Anstalt.

A. Aufnahme der Geisteskranken.

§. 10.

Von der Aufnahme in die Anstalt ist kein Geisteskranker ausgeschlossen. Es werden daher auch diejenigen Kranken aufgenommen, bei welchen die Geisteskrankheit in Folge der Epilepsie sich entwickelt hat oder mit derselben verbunden ist. Auch solche Geisteskranke, welche gleichzeitig mit einer körperlichen Krankheit behaftet sind, finden Aufnahme in der Anstalt. Unheilbare Geisteskranke, deren Verbleiben in ihren Familien oder an ihrem Aufenthaltsorte dem Gemeinwohle oder ihren Umgebungen nicht gefährlich werden können, finden nur dann Aufnahme in die Pflegeanstalt, wenn und so lange für sie Raum darin vorhanden ist, und wenn die Kosten ihrer Unterhaltung vollständig geleistet werden.

§. 11.

Die Erfahrung lehrt, daß je früher ein Geisteskranker einer gut eingerichteten Irrenanstalt übergeben, und hier ein methodisches Heilverfahren eingeleitet wird, um so mehr Aussicht vorhanden ist, die Geisteskrankheit gründlich zu heilen. Sehr selten haben die Versuche, einen Geisteskranken in seinen häuslichen Verhältnissen der ärztlichen Behandlung zu unterwerfen, den gewünschten Erfolg, die Heilung der Krankheit. Auch ist das Verbleiben eines Geisteskranken nicht ohne Gefahr für den Kranken und seine Umgebungen, und früher oder später tritt dennoch die Nothwendigkeit ein, den Kranken einer Irrenanstalt zu übergeben. Es ist jedoch eine bekannte Thatsache, daß, wenn endlich, nach längerem Zaudern, seine Aufnahme in die Anstalt erfolgt, die beste Zeit für seine Heilung verloren gegangen ist. Die Angehörigen des Kranken und die Behörden können sich daher kein größeres Verdienst um das Wohl des Geisteskranken erwerben, als wenn sie der Erfahrung: daß je früher der Kranke dem Einflusse seiner bisherigen Verhältnisse und Umgebungen entzogen wird, um so mehr Hoffnung für seine Heilung vorhanden ist, folgen und je eher je lieber seine Aufnahme in die Irrenanstalt bewirken.

§. 12.

Geisteskranke, welche den Regierungsbezirken Danzig oder Marienwerder nicht angehören, können nur ausnahmsweise in der Anstalt Aufnahme finden, und müssen stets den in diesen Bezirken einheimischen Kranken nachstehen.

Geisteskranke, welche der Stadt Danzig angehören, stehen aus den in §. 2. angeführten Gründen den Kranken aus andern Regierungsbezirken gleich, finden nur unter den in §. 20. bestimmten Bedingungen Aufnahme in der Anstalt und können nur in eine der drei ersten Verpflegungsklassen eintreten.

§. 13.

Nur die nächsten Verwandten des Geisteskranken, bei verwaisten Minderjährigen unter Zustimmung des Vormundes, oder die Ortspolizeibehörde des Kranken sind befugt, die Aufnahme in die Anstalt in Antrag zu bringen.

§. 14.

Die Aufnahmegesuche werden bei dem Landrathsamte angebracht. Dieses ermittelt auf's Genaueste:

1. ob der Kranke oder dessen, zu seiner Unterstützung verpflichtete Verwandte die Unterhaltungskosten (§. 20.) ganz oder theilweise zu entrichten im Stande sind, oder ob wegen völliger Unvermögenheit derselben eine Freistelle in der Anstalt zu beanspruchen bleibt. Im ersteren Falle nimmt das Landrathsamt wegen der Kostenzahlung mit den Interessenten die Verpflichtungsurkunde auf, so wie die Erklärung von ihnen entgegen, in welche Verpflegungsklasse (§. 20.) der Kranke aufgenommen werden solle, und wer überhaupt das Verhältniß desselben zur Anstalt zu vertreten habe.

   Im letzteren Falle ist die Unvermögenheit des Kranken und seiner Verwandten durch die nöthigen Verhandlungen, und, wenn es sich um die Aufnahme eines Pfleglings handelt, seine Gemeingefährlichkeit durch Vernehmung von Zeugen genügend festzustellen, letzteren Falls auch jederzeit die gerichtliche Blödsinnigkeits-Erklärung beizubringen.

   Damit die Anstalt nicht gemißbraucht und ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werde, ist bei Anträgen auf Aufnahme in die Pflege-Anstalt, besonders wenn der volle Kosten-Ersatz nicht geleistet werden kann, sorgfältig zu prüfen, ob die Gemeingefährlichkeit des Kranken nicht bloß vorgeschützt wird, und ob die örtliche Fürsorge wirklich unzureichend ist. Gleichzeitig erfordert das Landraths-Amt:

2. von der Ortsbehörde ausführliche Nachrichten über Heimath, Stand, Religionsbekenntniß, Alter, über die früheren Lebens-, Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Kranken, sowie Mittheilung darüber, durch welche Thatsachen nach ihrer Ansicht sich eine Geistesstörung kund gegeben habe.

3. von dem Arzte, in dessen Behandlung der Kranke steht, die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung nach Anleitung des der Bekanntmachung angehängten Schemas.

   Ist dieser Arzt nicht zugleich Kreisphysikus, so muß von letzterem die gegebene Auskunft durchgesehen und resp. ergänzt oder bescheinigt werden, daß die ärztlichen Nachrichten über den Kranken mit seiner Ansicht übereinstimmen, und daß eine Geistesstörung vorhanden sei.

   Das Landraths-Amt, welches sich die schleunige Beschaffung der zu 1.—3. bezeichneten Beläge angelegen sein lassen muß, sendet solche ohne

Verzug an die Direktion der Anstalt und fügt, wenn eine Freistelle beansprucht wird, sein Gutachten bei, daß der Landarmen- oder ein Ortsarmen-Verband für den Kranken, seiner und seiner Verwandten Unvermögenheit wegen, unzweifelhaft würde zu sorgen haben.

§. 15.

Der Direktor befördert das Gesuch mit den sämmtlichen Schriftstücken der Beschleunigung wegen brevi manu an die ständische Kommission zu Händen des Königlichen Kommissarius (§. 3.) und äußert sich dabei, ob die Aufnahme in die Heil- oder in die Pflege-Anstalt stattzufinden habe.

§. 16.

Die ständische Kommission entscheidet nach erfolgter Prüfung aller Beläge über die Zulässigkeit der Aufnahme, sendet das Gesuch, genehmigenden Falles, mit der Aufnahme-Ordre der Direktion zurück, und veranlaßt zugleich das Landraths-Amt zur Vermittelung des Kranken-Transports.

§. 17.

In besonders dringenden Fällen, wo die Aufnahme des Kranken nach dem ärztlichen Zeugniß (§. 14. Nro. 3.) eine mehr als gewöhnliche Beschleunigung erheischt, ist der Direktor befugt, auf Antrag des Landraths-Amtes den Kranken sogleich in die Anstalt aufzunehmen und die Aufnahme-Ordre zu ertheilen, sobald ihm die §. 14. Nro. 3. erwähnten ärztlichen Beläge vorgelegt sind.

Der Direktor hat alsdann der ständischen Kommission sogleich davon Anzeige zu machen und das Landraths-Amt die §. 14. Nro. 1. und 2. genannten Erfordernisse schleunigst nachzubringen.

§. 18.

Bei Bewilligung der Aufnahme wird in der darüber zu erlassenden Ordre nach Maaßgabe des erledigten Raumes in der Anstalt, der Dringlichkeit der Umstände und der Entfernung des Wohnorts des Angemeldeten, der Aufnahme-Termin festgesetzt, von welchem ab die Ankunft des Kranken in der Anstalt erwartet wird. Wenn binnen 14 Tagen nach Ablauf dieser Frist, unter Angabe triftiger Gründe, die Verlängerung desselben nicht nachgesucht wird, so kann über die dem Angemeldeten bestimmt gewesene Stelle von der provinzialständischen Kommission anderweit verfügt werden.

§. 19.

Kranke aus anderen Landarmen-Bezirken, sowie Ausländer, welche Letztere jedoch in der Regel nur als Pensionaire erster Verpflegungs-Klasse (§. 20.) eintreten können, werden mit der im §. 12. angegebenen Maaßgabe nur auf von ihrer Obrigkeit gehörig beglaubigtes Ansuchen ihrer Verwandten in die Anstalt aufgenommen, wenn sie durch baar deponirte, dem jährlichen Kostenbetrage gleichkommende Kaution, oder mittelst genügender Bürgschaft eines Preußischen Staatsbürgers Sicherheit leisten, nicht nur für den vollständigen Kosten-Ersatz,

sondern auch dafür, daß die Verwandten auf Verlangen der Anstalt den Kranken aus derselben zurücknehmen.

Solchen an die Direktion der Anstalt zu richtenden Aufnahme-Gesuchen müssen ebenfalls die unter 2. und 3. im §. 14. bemerkten Beläge beigefügt werden.

B. Verpflegung und Behandlung der Kranken und Pfleglinge.

§. 20.

Die Kranken und Pfleglinge erhalten eine reinliche, trockene und helle, in der kalten Jahreszeit nach Bedürfniß geheizte Wohnung, alle ein ihrem Zustande angemessenes, gutes, reinliches, warmes Lager, alle eine hinlängliche, gut zubereitete, ihrem Gesundheitszustande angemessene Kost. Die nöthige Wartung und Aufsicht wird keinem Kranken oder Pfleglinge fehlen. Für die Erhaltung der Reinlichkeit wird bei Allen in jeder Beziehung Sorge getragen werden. Diejenigen Kranken und Pfleglinge, welche von der Anstalt bekleidet werden, erhalten eine einfache, bequeme, dauerhafte, mit den Jahreszeiten wechselnde Kleidung. Während auch die ärmsten Kranken und Pfleglinge Alles erhalten, was ihnen in Hinsicht auf Wohnung, Kleidung, Wäsche und Kost nothwendig ist, können die, den wohlhabenderen und den höheren Ständen angehörenden Kranken und Pfleglinge, soweit es ihr Zustand gestattet, so verpflegt werden, wie es ihnen durch Erziehung und Gewohnheit zum Bedürfniß geworden ist. Alle Kranke werden in gleichem Maaße an den Mitteln, welche die Kunst zu ihrer Heilung darbietet, Theil nehmen. Gelegenheit zur Beschäftigung, dem geistigen Zustande der Kranken und Pfleglinge angemessen, theils im Garten, theils in der Anstalt selbst, theils in nützlichen Handarbeiten und in dem Betriebe einiger Handwerke, wird die Anstalt für alle Kranke darbieten. Auch werden diejenigen Kranke, welche es bedürfen, die passenden Mittel zur Uebung und Beschäftigung der höheren Seelenkräfte finden. Zur Erheiterung und Erholung sämmtlicher Kranken und Pfleglinge sind die nöthigen Einrichtungen getroffen.

Die Verpflegungssätze der zahlungsfähigen Kranken und Pfleglinge sind vorläufig wie folgt festgesetzt:

1. in der ersten Klasse auf 250 Rtlr. Kranke und Pfleglinge aus anderen Regierungsbezirken und der Stadt Danzig zahlen 350 Rtlr., Ausländer mindestens 400 Rtlr.;
2. in der zweiten Klasse auf 150 Rthlr. Kranke und Pfleglinge aus anderen Regierungsbezirken und aus der Stadt Danzig zahlen 200 Rthlr., Ausländer mindestens 300 Rthlr.;
3. in der dritten Klasse auf 70 Rthlr. Kranke aus anderen Regierungsbezirken und aus der Stadt Danzig werden nur dann in diese Klasse aufgenommen, wenn sich ausreichender Raum in der Anstalt findet, und zahlen dann 100 Rthlr. Ausländer werden in diese Klasse gar nicht aufgenommen;

4. die vierte Verpflegungsklasse bilden die in der Anstalt aufgenommenen Land- und Ortsarmen (Freistellen).

Ein Kranker und Pflegling der ersten Klasse erhält:

1. zwei sehr gut möblirte Zimmer, wovon eins zum Schlafzimmer dient, und ein einzelnes geräumiges Zimmer zum alleinigen Gebrauch des Kranken oder des Pfleglings;
2. eine bessere Kost als die übrigen Kranken;
3. einen besondern Wärter, welchen der Kranke oder Pflegling mit dem ihm zunächst wohnenden Kranken theilt. Es kann der Kranke oder Pflegling jedoch einen für ihn ausschließlich bestimmten Wärter erhalten, wenn für diesen der Anstalt die Kosten mit 100 Rthlr. jährlich erstattet werden;
4. die nöthigen Arzneien und jede chirurgische Hilfsleistung, welche sein Zustand erfordern sollte, sowie die etwa nöthig werdenden Verbandmittel, Bandagen und dergl.;
5. die Benutzung des für die beiden ersten Klassen bestimmten Speise- und Unterhaltungszimmers.

Spazierfahrten und andere erheiternde Annehmlichkeiten, welche die Anstalt nicht darbietet, werden besonders berechnet und der Anstalt vergütigt.

Ein Kranker oder Pflegling der zweiten Klasse erhält:

1. ein gut möblirtes Zimmer, welches der Kranke oder Pflegling entweder allein oder noch mit einem zweiten Kranken oder Pflegling bewohnt;
2. eine gute nahrhafte Kost;
3. einen Wärter, welchen der Kranke oder Pflegling mit einigen der zunächst wohnenden Kranken oder Pfleglingen theilt. Wird für einen Kranken dieser Klasse ein besonderer Wärter verlangt, so wird für diesen der Anstalt 100 Rthlr. jährlich gezahlt;
4. die nöthigen Arzneien und die chirurgische Hilfe, welche sein Zustand erfordern sollte, sowie die etwa nöthig werdenden Bandagen, Verbandmittel und dergl.;
5. die Benutzung des für diese und die erste Klasse gemeinschaftlich bestimmten Speise- und Unterhaltungszimmers.

Spazierfahrten und andere erheiternde Annehmlichkeiten, welche die Anstalt nicht gewährt, werden dieser nach besonderer Berechnung durchweg vergütigt.

Die Kranken oder Pfleglinge der dritten Klasse wohnen, in Gruppen vertheilt, wie es ihr geistiger Zustand nach dem Ermessen des Direktors erfordert, zusammen, haben gemeinschaftliche Schlaf- und Arbeitssäle. Sie erhalten

1. eine gute, einfache, etwas bessere Kost als die vierte Klasse;
2. jede Gruppe der zusammenwohnenden Kranken oder Pfleglinge erhält einen Wärter;

3. die nöthigen Arzneien und chirurgischen Hilfsleistungen wie die erste und zweite Klasse, und nehmen
4. an allen Beschäftigungen, Erheiterungen und Annehmlichkeiten, welche die Anstalt darbietet, gemeinschaftlich mit den Kranken und Pfleglingen der vierten Klasse Theil.

Die Kranken und Pfleglinge der vierten Klasse wohnen in Gruppen wie die dritte Klasse vertheilt und schlafen und arbeiten gemeinschaftlich mit der dritten Klasse. Sie erhalten:

1. die einfache gute Kost, welche den Kranken des Landkrankenhauses gewährt wird;
2. eine gleiche Bekleidung wie die Kranken des Landkrankenhauses und nehmen an den Erheiterungen und Annehmlichkeiten gemeinschaftlich mit der dritten Klasse Theil. Arznei, ärztliche und wundärztliche Behandlung und Pflege wird ihnen, gleich den ersten Klassen gewährt.

Bekleidung wird nur den Kranken oder Pfleglingen der vierten Klasse von der Anstalt geliefert.

Für die Bekleidung der Kranken oder Pfleglinge der ersten drei Klassen haben die Angehörigen derselben zu sorgen. Sie wird für diese Kranke oder Pfleglinge nur dann von der Anstalt besorgt, wenn dieserhalb ein Abkommen mit derselben getroffen wird. Es muß daher auch jedem Kranken oder Pflegling, welcher der Anstalt übergeben wird, eine seinem Stande angemessene Bekleidung und die nöthige Wäsche mitgegeben werden. Die Kranken oder Pfleglinge, welche der vierten Verpflegungs-Klasse angehören (Freistellen), müssen bei ihrer Aufnahme bekleidet sein: die männlichen Kranken oder Pfleglinge mit einer Jacke, einem Paar Beinkleider, einer Weste, Halsbinde, Mütze und mit einem Paar Schuhe oder Stiefeln, die weiblichen Kranken mit zwei Röcken, einem Kamisol, einem Halstuch, einer einfachen Kopfbekleidung, einem Paar Schuhe.

Ein jeder männliche und weibliche Kranke oder Pflegling hat außerdem zwei Hemden und zwei Paar Strümpfe mitzubringen. Für die Anschaffung dieser Kleidungsstücke hat der betreffende Armenverband Sorge zu tragen, und wird das Fehlende auf Kosten der Verpflichteten von der Anstalt angeschafft.

§. 21.

Die Verpflegungskosten sind bei der Aufnahme bis zum Ablaufe des Kalender-Quartals, später in den üblichen Quartalsterminen in vierteljährigen Raten an die Anstalts-Kasse pünktlich und postfrei voraus zu berichtigen. Rückstände werden im Verwaltungswege eingezogen.

§. 22.

Stirbt oder scheidet der Kranke oder Pflegling im Verlauf des ersten Quartals aus, so verfallen die vorausbezahlten Verpflegungskosten der Anstalts-Kasse. Stirbt er oder scheidet er nach Verlauf des ersten Quartals aus, so hat die Kasse

nur auf die vorausbezahlten Verpflegungskosten des laufenden Monats Anspruch. Dagegen übernimmt die Anstalt bei Kranken, die eine Freistelle erhalten, die Kosten der einfachen Beerdigung, bei den anderen werden diese von der Anstalt vorgeschossen und gleich den Verpflegungskosten wieder eingezogen.

C Eintritt in die Anstalt.

§. 23.

Nach dem Erlaß der Aufnahme-Ordre ist der Kranke oder Pflegling auf seine Kosten und wenn er unvermögend ist, auf Kosten des Armenverbandes, dem er angehört, ungesäumt, event. in dem in der Aufnahme-Ordre bestimmten Termin in die Anstalt zu befördern. Ueber die Transportmittel und die Behandlung während der Reise ist die ärztliche Vorschrift zu befolgen. Jedenfalls muß dem Kranken ein zuverläßiger, mit seinen Verhältnissen vertrauter Begleiter, der den Anstalts-Aerzten Auskunft zu ertheilen vermag, beigegeben werden.

§. 24.

Dem Begleiter wird von dem Landraths-Amte, außer einem offenen Reisepasse, ein versiegeltes Schreiben an die Direktion der Anstalt, mit dem Namen und der Personbeschreibung des Kranken, unter Angabe des Tages seiner Abreise, mit dem *Datum und* der Nummer der Aufnahme-Ordre und mit dem Verzeichniß der mitgenommenen Habe zugestellt.

Von der Direktion wird über die erfolgte Einlieferung ein Protokoll aufgenommen, und eine Ablieferungsbescheinigung dem Begleiter zur Einreichung an das Landraths-Amt ertheilt.

Das Landraths-Amt hat sodann dem zuständigen Gericht von der erfolgten Aufnahme des Kranken unverweilt die geordnete Mittheilung zu machen.

D. Haus-Ordnung.

§. 25.

Die genauen Anweisungen für das innere Leben der Anstalt, das Verhalten der Beamten und die Behandlung der Kranken und Pfleglinge, sind in der Haus-Ordnung enthalten. Die Grundlagen derselben lassen sich in folgenden Bestimmungen zusammenfassen:

1. Die Kranken und Pfleglinge haben sich in allen Verhältnissen, so lange sie sich in der Anstalt befinden, den Anordnungen des Direktors und der Hausordnung zu unterwerfen.
2. Dem Beamten- und Dienst-Personale ist aber eine menschenfreundliche Behandlung und Abwartung der Kranken und Pfleglinge, Geduld, Schonung, freundlicher und beharrlicher Zuspruch, nicht minder die sorgfältige Bewahrung der ihm in Betreff der Verpflegten anvertrauten Geheimnisse, und die gewissenhafte Verschwiegenheit über die Krankheitszustände auf das Strengste zur Pflicht gemacht.
3. Ein Jeder hat an seinem Theile dahin zu wirken, daß Wahrheit, Zucht

und Ordnung, gegenseitiges Wohlwollen, äußerer Anstand, Achtung vor menschlicher Sitte, Ehrfurcht vor Gott und Religion, und damit jener gute Geist in der Heil- und Pflege-Anstalt einheimisch werde, welcher Allen, die daran mitwirken, zur Ehre und Freude, den Kranken aber zum kräftigen Heilmittel gereiche.

4. Zu den äußern Mitteln, durch welche die Anstalt auf die Kranken und Pfleglinge heilsam einwirkt, gehören insbesondere:
   a. eine unwandelbare Gesetzmäßigkeit und Ordnung in dem gesammten Dienste und in allen Einrichtungen des Hauses;
   b. eine, den verschiedenen Zuständen und Verhältnissen der Kranken und Pfleglinge angemessene entsprechende Beschäftigung derselben in Haus und Garten in zweckmäßiger Abwechselung mit Erholung und erheiternder Unterhaltung;
   c. eine gute, gesunde und reinliche Kost;
   d. körperliche Reinlichkeit der Verpflegten und ihrer Bedienung, Reinlichkeit in Kleidung, Betten und in allen Räumen der Anstalt und Reinhaltung der Luft in der letzteren.

§. 26.

Der Verkehr der Kranken und Pfleglinge mit ihren Angehörigen oder mit Personen außer der Anstalt durch Briefe, Geschenke oder Besuche, so wie überhaupt der Eintritt von Fremden in die Anstalt, ist nur nach zuvor ertheilter ausdrücklicher Genehmigung des Direktors statthaft. Dieser ertheilt, auf Anfragen über das Befinden der Kranken und Pfleglinge, den Verwandten, Vormündern und denjenigen Behörden, welche zu solchen Anfragen berechtigt sind, bereitwillige Auskunft.

E. Austritt aus der Anstalt.

§. 27.

Die genesenen, gebesserten, oder auch unschädlich gewordenen Kranken und resp. Pfleglinge werden versuchsweise aus der Anstalt entlassen. Die Direktion ist dafür verantwortlich, daß kein Kranker länger als erforderlich in der Heil- und Pflegeanstalt zurückgehalten werde; die Verwandten und die Gemeinden sind dagegen zur Rücknahme der zwei bis drei Wochen vorher zur Entlassung angemeldeten Kranken verpflichtet. Etwaige dagegen erhobene Bedenken sind der Direktion mitzutheilen und von dieser der ständischen Commission zur Entscheidung vorzulegen.

§. 28.

Bei der versuchsweisen Entlassung der Genesenen werden von dem Direktor den Angehörigen und Pflegern Anweisungen über die Behandlung des Entlassenen mitgetheilt.

Wenn innerhalb Jahresfrist ein Rückfall des Beurlaubten in die Seelenstö-

rung erfolgt, so kann die Wiederaufnahme des Entlassenen auf Grund eines Zeugnisses des Kreisphysikus ohne Weiteres stattfinden. Tritt während dieser Zeit kein Rückfall der Geisteskrankheit ein, so wird nach Ablauf der Jahresfrist der Genesene als definitiv entlassen betrachtet.

§. 29.

Bei allen Entlassungen wird die Direktion erwägen, ob der Entlassene allein reisen, oder ob ihm ein sicherer Mann zur Begleitung mitgegeben werden soll. Der Direktor sendet den Entlassenen an die Angehörigen oder das Landrathsamt, mit einem versiegelten Schreiben, worin die ihm mitgegebene Habe verzeichnet steht, und fordert eine Empfangsbescheinigung über dieselbe, so wie den Ersatz der Reisekosten, welche von dem zu leisten sind, der die Aufnahmekosten hatte tragen müssen, sofern die Angehörigen oder der betreffende Armenverband es nicht vorziehen, die Abholung selbst zu bewirken, wozu sie durch Vermittelung des Landrathsamtes unter präklusivischer Fristbestimmung aufzufordern sind.

§. 30.

Die Angehörigen, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt veranlaßt haben, können ihn jederzeit aus derselben zurücknehmen, insofern sie nicht durch *richterliche* Entscheidung in der Befugniß über die Person des Kranken zu verfügen beschränkt sind.

§. 31.

Die Beerdigung verstorbener Kranker oder Pfleglinge erfolgt ihrem Stande gemäß; die Angehörigen dürfen ihr beiwohnen, soweit solches die Umstände gestatten, weshalb ihnen Tag und Stunde derselben mitzutheilen ist.

§. 32.

Von jedem Todesfall und jeder definitiven Entlassung hat die Direktion der ständischen Kommission sogleich Anzeige zu erstatten.

Königsberg, den 20sten März 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath.
Eichmann.

Schema zu §. 14. Nro. 2.

Fragen

zur Krankheitsgeschichte der in die Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Schwetz aufzunehmenden Personen.

1.

Vor- und Zunamen des (der) Kranken?
Alter?
Religiöses Bekenntniß?
Eheliches Verhältniß (ledig, verheirathet, verwittwet)?
Lebensberuf und Rang?
Geburts- und Wohnort?

2.

Wie groß ist die Summe der Blutsverwandten des (der) Kranken: Großeltern, Eltern, Onkel, Tanten, Cousin's, Cousinen, Geschwister, Geschwisterkinder, eigene Kinder zusammengerechnet?

Welche darunter waren und sind geisteskrank?

Welche gingen durch Selbstmord zu Grunde?

Welche verfielen in grobe sittliche Verirrungen?

Welche in Epilepsie oder andere der Geisteskrankheit verwandte und dazu disponirende Uebel?

Welche litten und leiden an Mängeln der Sinneswerkzeuge (insbesondere an Taubstummheit)?

Befand oder befindet sich der (die) Kranke im Verkehr mit andern geisteskranken Personen, und ist eine nachtheilige Einwirkung derselben anzunehmen?

3.

Welche Erziehung hat der (die) Kranke genossen? welche besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt? wodurch erwarb er (sie) seinen (ihren) Lebensunterhalt? fiel er (sie) schon vor der Erkrankung der Unterstützung Anderer anheim? welcher Sprachen ist er (sie) mächtig?

4.

Wie sind Konstitution und Temperament beschaffen? hat er (sie) vorherrschende Neigungen, Antipathien und Idiosynkrasien? hatte er (sie) schon vor der Entwickelung der Geisteskrankheit eine mangelhafte zerrüttete und gefährdete Organisation? war er (sie) vorgängig behaftet mit Fehlern der körperlichen Bildung im Allgemeinen, der Schädelbildung insbesondere, mit Mängeln der Sinneswerkzeuge, Rückgradsverkrümmungen, Lähmungen, Contracturen, Hernien und dgl.? mit Tuberkulose, Krebs und andern dyskratischen Krankheitsprozessen? mit Epilepsie, Chorea (allgemeiner und partieller) und andern schweren Nervenkrankheiten? mit Geistesschwäche geringeren Grades?

5.

In welchem Zeitpunkte erschien die Geisteskrankheit zum ersten Male? besteht sie von Geburt an, oder ist sie in der Kindheit, in der Zeit der Pubertätsentwickelung, im spätern Leben erworben?

Wann (mit präcisester Angabe des Zeitpunktes) begann der gegenwärtige Anfall?

6.

Wie fing das Uebel an? entwickelte sich dasselbe allmählig, oder trat es plötzlich, ohne Vorboten, mit einem Paroxismus auf? wie waren die Vorboten beschaffen? begann die Krankheit unter der Form der Melancholie resp. Stupidität?

7.

Welchen Verlauf nahm die Krankheit bis jetzt? war sie anhaltend, mit oder ohne Exacerbationen? zeigte sie Intermissionen, einen periodischen Verlauf? wie

lange dauerten die mehr oder weniger lichten Intervallen im Verhältniß zu den Anfällen? welche Wendungen und Umwandlungen im Charakter der Krankheit wurden beobachtet?

8.

Wie ist der gegenwärtige Zustand des (der) Kranken beschaffen? welches Ergebniß liefert die Prüfung der Organe, der körperlichen und geistigen Funktionen? bei den Frauen insbesondere: ist die Kranke schon oder noch menstruirt? bietet sie in Betreff der Menstruation bemerkenswerthe Eigenthümlichkeiten dar? ist sie kinderlos oder Mutter? wie oft hat sie geboren? wann erfolgte die letzte Niederkunft? wie verliefen die Geburten und Wochenbetten, besonders die letzte? stillt die Kranke noch? wann hat sie das Kind abgesetzt? ist sie gegenwärtig schwanger? sind Fehler der Wahrnehmung (Täuschungen der Sinne, des Gemeingefühls), Wahnvorstellungen, krankhafte Stimmungen und Triebe vorhanden und welche?

9.

Ist der (die) Kranke bettlägerig? lärmend? unreinlich? zerstörungssüchtig? gewaltthätig gegen Menschen? zur Selbstbefleckung, zum Stehlen, zur Flucht, zur Nahrungsverweigerung, zum Selbstmord geneigt?

Verrichtet der (die) Kranke immer oder zeitweise noch nützliche Arbeiten?

10.

Welches sind die Ursachen der vorhandenen Geisteskrankheit, die cerebralen und nicht cerebralen, die somatischen und psychischen? wirkten hier Kopf- und Rückgratsverletzungen, Entzündungen, Wechsel- und anhaltende Fieber, Unterdrückung von Hautausschlägen und gewohnter Ausleerungen, Weichselzopf, Mißbrauch von Spirituosen, geschlechtliche Ausschweifungen, Onanie, Schreck, Kummer, gekränkte Liebe und Ehre, übermäßige körperliche und geistige Anstrengungen u. dgl. einzeln oder gruppenweise ein?

11.

Worin bestand die bisherige ärztliche Behandlung des (der) Kranken? in welcher Lokalität wird er (sie) verpflegt? welche Maaßregeln sind zu seiner (ihrer) Bändigung und seinem (ihrem) Schutze getroffen? wie wird er (sie) von seiner (ihrer) Umgebung behandelt?

12.

Aus welchen Gründen wird die Aufnahme des (der) Kranken in der Anstalt nachgesucht? wegen präsumtiver Heilbarkeit? wodurch wird die Wahrscheinlichkeit derselben begründet? oder bei präsumtiver Unheilbarkeit, wegen gänzlicher Hilflosigkeit, Verletzung des öffentlichen Anstandes, Gefährlichkeit gegen sich und Andere und Unmöglichkeit, diesen Uebelständen in der Heimath des (der) Kranken zu begegnen?

II. **Bekanntmachung.**

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom heutigen Tage, die am 1sten April d. J. zu eröffnende Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Schwetz betreffend, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

die Verwaltungs-Kommission

bilden:

a. Vorsitzender und Königlicher Commissarius: Herr Wegener, Landrath zu Schwetz,

b. ständische Mitglieder:

Herr von Gordon, Rittergutsbesitzer auf Laskowitz bei Schwetz,

Herr von Rabe, General-Landschafts-Direktor auf Lesnian, Kreis Marienwerder,

Herr Langsfeldt, Kaufmann zu Graudenz,

Herr Riebold, Gutsbesitzer auf Kanitzken, Kreis Marienwerder.

Zum Direktor der Anstalt und des hinsichtlich der Direktion, Administration und Oekonomie mit derselben verbundenen Land-Krankenhauses zu Schwetz ist der frühere zweite Arzt der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus, Herr Dr. Hoffmann, ernannt worden.

Königsberg, den 20sten März 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath.
Eichmann.

III. **Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 34.), sowie der dieserhalb unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 18ten Dezember v. J., wird, nachdem die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18ten desselben Mts. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Großherzogthum Luxemburg unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstraf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 78.) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 17ten März 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.　　Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 13.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 14. Marienwerder, den 4ten April **1855.**

1. **Aufruf.**

Ein Unglück, wie es bisher nicht erhört war, hat die Weichsel-Niederungen im Regierungs-Bezirk Marienwerder betroffen. In der Nacht vom 26sten zum 27sten und vom 27sten zum 28sten März sind sämmtliche Weichseldeiche bei einem Wasserstande, der den höchsten bisher gekannten um sieben Fuß überstieg, an mehr als 30 Stellen gebrochen, und die Niederungen überfluthet. Von Thorn bis zur Montauer Spitze herrscht seitdem der entfesselte Strom mit zerstörender Gewalt.

Szenen des herzzerreißendsten Jammers haben sich zugetragen. Wohlhabende Ortschaften sind theilweise, sind ganz vernichtet; viele ihrer Bewohner sind in den Fluthen umgekommen, andere haben nur das nackte Leben gerettet.

Die Zahl der Opfer an Menschenleben ist noch nicht zu übersehen. Die Schätzung von mehr als hundert erscheint nach vorliegenden Berichten als eine mäßige. Wir fürchten, sie wird weit überstiegen werden.

In der Thorner Niederung ist die Hälfte aller Gebäude zerstört, die Hälfte alles Viehes umgekommen. In der Schwetz-Neuenburger Niederung ist die Ortschaft Rachaushof mit Allem, was darinnen war, fortgerissen, und drei bis vier aus den Fluthen hervorragende Dächer zeigen den Ort an, wo bisher das Dorf Treul mit 60 Wohnhäusern stand.

Tausende von Menschen sind mit Lebensgefahr von den Dächern und Böden, von schwimmenden Häusern und Eisschollen heruntergeholt, und auf die Höhe in Sicherheit gebracht. In die Stadt Graudenz sind 800, in die Festung 200, in Marienwerder 500 aufgenommen. Viele haben sich selbst auf die benachbarten Berge und auf die stehen gebliebenen Dammstrecken gerettet, und sind dort bis jetzt ohne Unterkunft.

Diese unglücklichen Flüchtlinge sind, mit wenigen Ausnahmen, nicht etwa solche, die früher wohlhabend waren, sondern es sind Käthner und Einwohner,

Ausgegeben in Marienwerder den 5ten April 1855.

deren Wohnungen vernichtet sind, und die in dem, was sie einbüßten, ihr Alles verloren haben.

Die Menschenpflicht ruft, diese Unglücklichen vor dem Hunger zu schützen, für die Kranken unter ihnen zu sorgen, und Anstalt zu treffen, daß die Dürftigen weiterhin fortbestehen können.

Von diesem Zwecke beseelt, sind die Unterzeichneten zusammengetreten, um in Verbindung mit den Lokal-Unterstützungs-Vereinen, die in den Weichselstädten schon gebildet sind, und noch gebildet werden sollen, unter Gottes allmächtigem Schutz zu schaffen, was in ihren Kräften steht.

Wir rufen dazu auf Alle, denen ein fühlend Herz in der Brust schlägt. Helft uns an unserem Werke. Für das, was wir, was unsere nächsten Nachbarn leisten können, ist die Aufgabe viel zu groß.

Unser Gewissen haftet dafür, daß Eure Gaben gut verwandt werden sollen.

Einsendungen werden vorläufig unter der Adresse der Regierungs-Haupt-Kasse erbeten.

Marienwerder, den 31sten März 1855.

Der Bezirksverein
zur Unterstützung der Verunglückten in den Weichsel-Niederungen
des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

Graf zu Eulenburg. Reg.-Präsident und Vorsitzender.
Rothe. O.-R.-Rath u. Stellv. d. Vorsitzenden.
Weilandt. Reg.-Rath, Schriftf.
Schliep. Reg.-Assessor, Stellvertret.
Bauke. Apotheker.
Benkendorf. Rathsherr.
Borchardt. Rathsherr.
Gerlach. Ober-Staats-Anwalt.
Heidenhain. Prakt. Arzt, Stadtv.-Vorst.
Hirschfeld. Appell.-Ger.-Rath.
v. Hoheneck. Regierungs-Rath.
Jacobi. Regier.-Rath.
Kellner. Regier.-Rath.
Lehmann. Geh. Regierungs-Rath.
Liedke. Consistorial-Rath.
Martens. Appell.-Ger.-Präsident.
Neubaur. App.-Ger.-Vice-Präsident.
Graf Rittberg. Landrath.
Rux. Bürgermeister.
Schmid. Regier.-Baurath.
Wagner. Rathsherr.
Wetzki. Kreisgerichts-Direktor.

II. Indem wir auf die unter dem 20sten März 1848 in dem Amtsblatte für 1848 Seite 64. erlassene Verordnung hinweisen, und sämmtlichen Orts- und Polizei-Behörden zur Pflicht machen, für das rechtzeitige und vollständige Abraupen der Bäume ꝛc., was der vorjährigen außerordentlichen Verheerungen durch Raupen und der in übergroßer Zahl vorhandenen Nester wegen in diesem Jahre von besonderer Wichtigkeit ist, Sorge zu tragen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Unterlassung des Abraupens nach §. 347. Nro. 1. des neuen Strafgesetzbuches eine Strafe bis zu 20 Rtlr. Geldbuße, oder bis 14 Tagen Gefängniß nach sich zieht. Marienwerder, den 21sten März 1855.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April bis ult. September d. J. auf 3 sgr. 3 pf. festgesetzt.

Marienwerder, den 29sten März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Die unterm 1sten März d. J. erlassene Polizei-Verordnung des Magistrats zu Schlochau, betreffend die Nichtbenutzung von Wagen zum Aufbauen der Marktbuden daselbst, ist in Nro. 10. des Schlochauer Kreisblatts zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Marienwerder, den 19ten März 1855.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Unter dem Rindvieh des Vorwerks Szerokopaß, Kreises Culm, ist die Lungenfäule, und unter den Pferden des Einsaßen Bölzke zu Kalbau, Kreises Schlochau, ist die (rotz-) verdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 22sten März 1855.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die unter IV. 1. d. — n. des Tarifs für die Königliche Ostbahn und die Stettin-Posener Eisenbahn enthaltenen Bestimmungen über die Zahl der auf eine Achsladung zu rechnenden Viehstücke fortan nicht weiter zur Anwendung gebracht werden, vielmehr den Versendern überlassen bleiben soll, wie viel Stücke Vieh sie auf die Achse laden wollen.

Bromberg, den 21sten März 1855.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

VII. Dem bisherigen Pfarr-Administrator Paul Behrendt zu Poln. Cekczyn ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Gr. Byslaw, Kreises Conitz, verliehen worden.

Dem seitherigen Hilfsprediger zu Culm, Heinrich Conrad Emil Robert Bethke, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangel. Kirche zu Zempelburg in der Diözese Flatow verliehen worden.

Der Buchhändler Garms zu Dt. Crone ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin bestätigt worden.

Der Gastwirth S. G. Neumann zu Dt. Crone ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg bestätigt worden.

Der Kaufmann Salomon Cohn zu Hammerstein ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Posthalter Krebs zu Freystadt ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Destillateur S. Lehmann zu Tuchel ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann J. A. Jacobi zu Christburg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann Benjamin Saulmann zu Märk. Friedland ist als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Klassensteuer-Erheber Alberti zu Conradswalde hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Der Premier-Lieutenant a. D., berittener Steuer-Aufseher Pikatz zu Pr. Friedland hat die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres in Magdeburg niedergelegt.

Der Gastwirth B. M. Krafft zu Landeck hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Der Thierarzt Ehrenberg zu Culm hat die Agenturen der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" und der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

VIII. Erledigte Lehrerstellen.

In Dt. Eylau werden in Kurzem zwei Lehrerstellen, eine jede mit einem Einkommen von circa 150 Rtlr., incl. Wohnungs- und Holz-Entschädigung, erledigt, weshalb geeignete evangelische Bewerber um Meldung bei dem dortigen Magistrate wegen Annahme dieser Stellen aufgefordert werden.

Die dritte evangelische Lehrerstelle in Garnsee, dotirt mit 100 Rtlr. Gehalt, freier Wohnung nebst Garten und Brennmaterial ist vacant. Qualificirte Bewerber mögen sich an den Magistrat in Garnsee portofrei wenden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage die der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. vom Königl. Ministerium des Innern ertheilte Konzession vom 18ten Januar 1855 und der öffentliche Anzeiger Nro. 14.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Außerordentliche Beilage

zum

Amts=Blatt Nro. 14. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 4ten April 1855.

Concession

zum Geschäftsbetriebe für die Versicherungs-Gesellschaft: „Der Deutsche Phönix" in Frankfurt a. M.

Der in Frankfurt a. M. unter dem Namen: „Der Deutsche Phönix" bestehenden Versicherungs-Gesellschaft wird hiermit die Concession zum Geschäftsbetriebe für Versicherungen von Immobilien und Mobilien gegen Feuersgefahr in den Königlich Preußischen Staaten, jedoch mit Ausschluß der im §. 3. Nro. 2. der Statuten bezeichneten Versicherungen, unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Versicherungen sind nur so weit zulässig, als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden ständischen oder städtischen Feuer=Societäts=Reglements dies gestatten.

2) Die jetzt bestehenden Statuten dürfen ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht geändert werden.

3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden, von ihr ausgehenden und bereits ausgegangenen Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts=Anweisungen rc. auf Erfordern dem Minister des Innern und den Bezirks=Regierungen vorzulegen, auch diejenigen Aenderungen in denselben vorzunehmen und zur Ausführung zu bringen, welche der Minister des Innern für angemessen erachten wird.

4) Die Gesellschaft muß jedes Jahr und auf Erfordern auch in kürzeren Zeiträumen dem Minister des Innern eine Bilanz des Gesellschafts=Vermögens, und zwar in derjenigen Form einreichen, welche derselbe bestimmen wird.

5) Zur Wahrnehmung des Interesses der Preußischen Versicherten ist der Minister des Innern berechtigt, einen Commissarius zu bestellen, der befugt ist, allen Versammlungen der Gesellschaft und ihrer Organe beizuwohnen, von dem gesammten Geschäftsbetriebe der Gesellschaft jeder Zeit Kenntniß zu nehmen und jede Auskunft von derselben und ihren Organen zu fordern. Zu diesem

Behufe müssen dem Commissarius die Versammlungen der Gesellschaft und resp. ihrer Organe vorher angezeigt, die Bücher und die sonstigen, den Geschäftsbetrieb betreffenden Schriftstücke vorgelegt und ihm unweigerlich die Mittheilungen gemacht werden, welche er fordert.

Die Kosten, welche durch die Bestellung und Wirksamkeit dieses Commissarius verursacht werden, hat die Gesellschaft nach der von dem Minister des Innern zu treffenden Anordnung zu tragen.

6) Bei Streitigkeiten zwischen Preußischen Versicherten hat die Gesellschaft vorbehaltlich der etwanigen schiedsrichterlichen Entscheidung vor den Preußischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar nach der Wahl des Versicherten bei dem Gerichte seines Wohnortes, oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat. Wider den Willen des Versicherten können bei einem schiedsrichterlichen Verfahren Ausländer nicht zu Schiedsrichtern bestellt werden. Die Wahl des Schiedsrichters für die Gesellschaft liegt dem Agenten ob, der das Geschäft vermittelt hat; erfolgt diese in 14 Tagen nicht, so wählt statt seiner die Ortsobrigkeit des Versicherten, der auch, falls eine Einigung nicht erfolgt, die Ernennung eines Obmannes zusteht.

7) Die Statuten und diese Concession, so wie etwanige Veränderungen derselben, werden auf Kosten der Gesellschaft durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

Berlin, den 18ten Januar 1855.

(L. S.) Der Minister des Innern.

von Westphalen.

Statuten des Deutschen Phönix,

bestätigt durch Entschließung des Großherzoglich Badischen Hohen Staats-Ministeriums vom 18ten Juli 1845 und durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 20sten Mai 1845.

Mit einem Anhange neuerer Bestimmungen.

Nro. 8095. Ministerium des Innern.

Carlsruhe, den 19ten Juli 1845.

Die Vereinigung der Badischen Phönix-Gesellschaft mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

An den Verwaltungs-Rath der Badischen Phönix-Gesellschaft.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 18ten d. M., Nro. 1371, auf den

diesseitigen unterthänigsten Vortrag vom 1sten d. M., Nro. 7330, Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Badische Gesellschaft des Phönix sich mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft als unbenannte Gesellschaft unter dem Namen: „Deutscher Phönix" vereinigt und daß diese vereinigte Gesellschaft Fahrniß-Versicherungen gegen Feuersgefahr im Großherzogthum, unter Beobachtung der im Großherzogthum Baden bestehenden Gesetze und nach den vorgelegten Statuten übernimmt, welch' letztere mit dem Anfügen bestätigt werden, daß Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Badischen Unterthanen nach dem für das Großherzogthum vorgeschriebenen schiedsrichterlichen Verfahren und nöthigenfalls durch die Großherzoglichen Behörden zu entscheiden seien.

Der Ministerial-Director.

(gez.) Rettig. (gez.) Buisson.

Nro. 515. **Auszugs-Protokoll**

des großen Raths der freien Stadt Frankfurt.

Frankfurt a. M., den 20sten Mai 1845.

Auf Vorstellung des Verwaltungs-Raths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, de pr. 10ten d., Abänderung der Statuten und Annahme der Firma: „Deutscher Phönix" betreffend.

Zum Behufe der Vereinigung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft mit der Gesellschaft des Badischen Phönix werden die vorgelegten Abänderungen der Statuten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft genehmigt, und dieser Gesellschaft die Annahme der neuen Firma: „Deutscher Phönix" verstattet.

Zur Beglaubigung: (gez.) Dr. Mueller.

Statuten des Deutschen Phönix.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Höchstpreislichen Staats-Ministeriums und Eines Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt haben die Großherzoglich Badische Gesellschaft des Phönix und die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft sich zu einer einzigen und ungetheilten Aktien-Gesellschaft verschmolzen, welche die Firma:

Deutscher Phönix

führt, ihren Sitz in Frankfurt hat, und alle Rechte und Verpflichtungen der obgedachten früheren beiden Gesellschaften übernimmt.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft des Deutschen Phönix ist auf fünf und zwanzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, wo die Auflösung nach §. 50. früher eintreten müßte.

Nach Ablauf des vier und zwanzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft entscheiden.

§. 3. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Versicherung gegen Feuerschaden auf alle der Feuersgefahr unterworfene unbewegliche und bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme von Pulvermühlen, Documenten aller Art, Edelsteinen, Geld, Gold- und Silberbarren. Sie versichert auch gegen Schäden durch Gas-Explosion;
2) Versicherung auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

§. 4. Aus allen Ländern können Versicherungen angenommen werden. Es steht übrigens der Verwaltung der Gesellschaft in jedem Falle frei, eine Versicherung abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§. 5. Brandschäden, welche durch Kriegsereignisse, militairische Gewalt, bürgerliche Unruhen, oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§. 6. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Verminderung derselben bei einzelnen Objecten, so wie die etwanige Anordnung von Rückversicherungen bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§. 7. Sowohl der Eigenthümer, als Jeder, welcher sein Interesse bei einem zur Versicherung geeigneten Gegenstände zu erkennen giebt, kann solche erwirken.

§. 8. Durch die Versicherung wird der Ersatz des wirklich erlittenen Schadens dem Versicherten zugesagt, und es hat derselbe zu diesem Zwecke den Werth der zerstörten, untergegangenen oder beschädigten Gegenstände möglichst nachzuweisen.

§. 9. Die Abschätzung des Schadens geschieht, wenn eine gütliche Vereinigung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft nicht hat erzielt werden können, durch Sachverständige, und der ausgemittelte Betrag des gehörig nachgewiesenen Schadens wird sofort an denjenigen, auf welchen die Versicherung lautet, oder dessen Bevollmächtigten oder Erben baar bezahlt.

Bei versicherten Immobilien, welche verhypothecirt sind, kann jedoch die Auszahlung des Schadenbetrags nicht eher erfolgen, als bis der Hypothekargläubiger dazu seine Einwilligung ertheilt hat. Im Falle, wo solche unterbleibt oder verweigert wird, hat die Gesellschaft die betreffende Summe nach Bestimmung der Landesgesetze zu deponiren, und wird durch die geschehene Deposition aller Verbindlichkeit gegen den Versicherten entledigt.

§. 10. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung eines Rekurses an die Gerichte, schiedsrichterlich zu entscheiden.

§. 11. Alle öffentliche Bekanntmachungen, welche an die Actionäre im Interesse der Gesellschaft erlassen werden, sind in die durch die Generalversammlung zu bestimmenden öffentlichen Blätter einzurücken. Die in der Zwischenzeit bis zur ersten Generalversammlung zu erlassenden Bekanntmachungen sollen durch das Frankfurter deutsche Journal, die Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung und die Carlsruher Zeitung veröffentlicht werden.

II. Von dem Grund-Capital der Gesellschaft und den Rechtsverhältnissen der Actionäre.

§. 12. Das Grund-Capital besteht aus Fünf und ein halb Millionen Gulden des süddeutschen Münz-Conventionsfußes, vertheilt in

3,175 ganze Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Eintausend Gulden, bezeichnet mit Lit. A.,

3,000 halbe Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Fünfhundert Gulden, bezeichnet mit Lit. B. und

3,300 viertel Actien auf den Inhaber (au porteur), eine jede von Zweihundert fünzig Gulden, bezeichnet mit Lit. C.

§. 13. Die Actionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen; sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§. 14. Die Actionäre, welche Actien auf ihre Namen erhalten, haben für jede Actie zwanzig Prozent des Betrags der Actie, mithin für Lit. A. Zweihundert Gulden, für Lit. B. Einhundert Gulden baar an die Gesellschafts-Casse einzubezahlen und die übrigen Achtzig Prozent durch nach Sicht zahlbare, an die Ordre der Gesellschaft ausgestellte Solawechsel, also bei Lit. A. über Achthundert Gulden und bei Lit. B. über Vierhundert Gulden lautend, zu sichern.

Auswärtige Actionäre haben die auszustellenden Solawechsel in Frankfurt zu domiciliren.

Jeder Inhaber von Namen-Actien hat auch die Befugniß, statt der Einlieferung der Solawechsel von Achtzig Prozent jeder Actie, diesen Betrag mittelst eines Depot von Obligationen deutscher Bundesstaaten, welches der Verwaltungsrath genehmigt, zu sichern.

§. 15. Für jede Actie auf den Inhaber sind Zweihundert funfzig Gulden baar an die Gesellschafts-Casse einzubezahlen.

§. 16. Von dem baar eingeschossenen Capital werden den Actionären von der Gesellschafts-Casse Zinsen zu Drei vom Hundert jährlich vergütet und darüber Coupons ausgestellt, welche überdies die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber

derselben zugleich zur Erhebung der nach §. 47. festzusetzenden Jahres-Dividende berechtigt sein sollen.

§. 17. Die Actionäre, welche sich mit Actien auf den Namen betheiligen, werden nach ihrem Namen oder ihrer Firma, ihrem Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Die Actien werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zweien Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes (von welchen das Eine ein Badisches Mitglied des Verwaltungsrathes sein muß) unterzeichnet und von dem Direktor contrasignirt.

§. 18. Die Actien auf den Inhaber werden nach fortlaufenden Nummern in die Register der Gesellschaft eingetragen und von den in vorstehendem §. 17. erwähnten Personen unterzeichnet und contrasignirt.

Die Eigenschaft als Actionär wird bei Actien auf den Inhaber lediglich durch deren Besitz bedingt.

§. 19. Die Uebertragung einer Actie auf Namen kann nur geschehen unter Zustimmung des Verwaltungsraths der Gesellschaft, welcher übrigens nicht verpflichtet ist, die Gründe seiner etwaigen Weigerung anzugeben. Die Badischen Actionäre können ihre Cessions-Anträge bei der in Carlsruhe bestehenden Section einreichen.

Nach erfolgter Zustimmung und nachdem die Uebertragung vom Cedenten und Cessionar unterzeichnet ist, wird der Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorgemerkt, auch diese Vormerkung von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterschrieben und von dem Direktor contrasignirt.

§. 20. Umwandlungen von Actien auf den Inhaber in solche auf den Namen, und umgekehrt, können zwar stattfinden, jedoch darf durch diese Umwandlung nur das ursprüngliche Capital der Namen-Actien, nie aber dasjenige der Actien auf den Inhaber vermehrt werden. Für beide Fälle der Umwandlung ist die jedesmalige Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich, welcher dieselbe ganz nach seinem Ermessen ertheilen oder verweigern kann, so wie es demselben zugleich vorbehalten bleibt, hinsichtlich der Zeitpunkte, zu welchen, und der Art und Weise, nach welcher eine solche Umwandlung vorzunehmen ist, die geeigneten Bestimmungen zu treffen und durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Actionäre zu bringen, auch die der Gesellschafts-Casse zu entrichtende Umwandlungsgebühr festzusetzen.

§. 21. Kein einzelner Actionär darf mehr als Vierzig Actien Lit. A., beziehungsweise Achtzig Lit. B. auf den Namen besitzen. Vorbehalten bleibt jedoch die frühere Befugniß der Gründer der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu einem Besitz von hundert ganzen Actien.

§. 22. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, sich bei ergebendem Bedarf und unter öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Actien Zehn

Prozent des Betrags ihrer Actien gegen Abschreibung auf den Solawechsel, oder gegen Zurückgabe eines verhältnißmäßigen Antheils des Depots (§. 14.) erheben zu lassen.

Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate säumige Nominal-Actien-Besitzer ist mit der Ausklage des ganzen Wechselbetrags von Achtzig Prozent zu bedrohen und der desfallsige schriftliche Erlaß für jeden auswärtigen Actionär in dem seinem Wechsel beigefügten Domicil (§. 14.) zu insinuiren. Mit Ablauf von acht Tagen nach Insinuation dieses Erlasses ist der Actionär aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Actie als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer andern Nummer versehenen Ersatz-Actie, so wie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Casse von dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Solawechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen, und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschafts-Casse gezogen.

Wenn in einer späteren Zeit das Bedürfniß sich erneuern und eine fernere Erhebung von Zehn Prozent von dem Verwaltungsrath verfügt worden sein sollte, *so treten* gegen die alsdann säumigen Actionäre die vorstehenden Bestimmungen *ebenfalls* in Vollzug.

In jedem Falle, wo der Verwaltungsrath eine der in diesem Paragraphen gedachten Erhebungen verfügt und vollzogen haben wird, ist derselbe verbunden, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen und derselben über die Lage der Gesellschaft Mittheilung zu machen.

Der Zusammentritt der General-Versammlung muß vor Ablauf von 6 Wochen, vom Tage der öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Aufforderung, von dem Verwaltungsrathe bestimmt werden.

§. 23. Nach dem Ableben des Eigenthümers einer Nominal-Actie steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte, oder sonst, einen oder mehrere neue Actionäre an die Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen. Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestag ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben nur durch Leistung einer demselben genügenden Real-Caution im Betrage des bis dahin noch nicht baar einbezahlten Antheils ihrer Actien-Summe in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen oder mehrere zur Annahme geeignete Stellvertreter vorgeschlagen haben. Falls diese Caution nicht geleistet wird, hat der Verwaltungsrath die betreffenden Actien an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An die Stelle der somit erloschenen Actien werden dem Käufer entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe zugefertigt, und der von demselben dagegen zu zahlende Kaufpreis, so

wie die zur Garantie zu hinterlegenden Wechsel, dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionärs überliefert. Im Fall eines bei diesem Verkaufe sich zeigenden Ausfalles dienen die Solawechsel des verstorbenen Actionärs, so weit nöthig, zur Ergänzung der Actien-Summe.

§. 24. Wenn ein Nominal-Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Actien ebenfalls entweder gerichtlich oder durch einen geschwornen Wechselmakler verkauft und an die Stelle der somit erloschenen Actien den Käufern entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe eingehändigt werden. Mit dem Ertrage der verkauften Actien, so wie mit den zu realisirenden Beträgen der vorhandenen Solawechsel, wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs resp. dessen Debitmasse, wie am Schlusse des §. 23. hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

III. Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 25. Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, so wie deren Vertretung in allen und jeden Verhältnissen und Beziehungen ist einem aus vierzehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen. Fünf dieser Mitglieder sollen aus den im Großherzogthum Baden ansässigen Actionären und neun Mitglieder aus den übrigen Actionären gewählt werden, die in Frankfurt ihren Wohnsitz haben.

§. 26. Jedes Mitglied, welches in den Verwaltungsrath gewählt wird, muß wenigstens zehn auf seinen Namen lautende Actien, und zwar die Badischen Mitglieder zehn Actien Lit. B., die übrigen Mitglieder zehn Actien Lit. A. besitzen, und es sind solche nach der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Gesellschafts-Casse zu deponiren.

§. 27. Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden von der General-Versammlung gewählt. Jedes Jahr treten vier Mitglieder nach dem Amtsalter, oder bei gleichem Amtsalter nach Bestimmung des Looses aus. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Die erste Ernennung der vierzehn Mitglieder des Verwaltungsrathes des Deutschen Phönix ist dadurch vollzogen, daß der Badische Phönix fünf Mitglieder erwählte und die neun Mitglieder des bisherigen Verwaltungsraths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in den des Deutschen Phönix übergingen. In

In der ersten ordentlichen General-Versammlung (§. 37.) wird die Ergänzungswahl für die alsdann zuerst austretenden vier Mitglieder dieses Verwaltungsraths vorgenommen.

§. 28. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten, welcher Letztere den Ersteren bei Behinderungsfällen ersetzt. Beide werden auf ein Jahr gewählt, können aber nach dessen Ablauf sofort wieder gewählt werden.

Wenn eine Stelle im Verwaltungsrathe in dem Zeitraum von einer General-Versammlung zur anderen erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath für die Zwischenzeit bis zur nächsten General-Versammlung einen provisorischen Stellvertreter aus der Zahl der Namen-Actionäre zu wählen.

§. 29. Die Sitzungen des Verwaltungsraths finden auf Einladung des Präsidenten und wenigstens Ein Mal in jedem Monate statt. Auf Ersuchen des mit dem Visa beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsraths (§. 33.) und des Directors ist der Präsident verbunden, alsbald eine Sitzung anzuberaumen.

§. 30. In dem Verwaltungsrathe werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Director unterzeichnet.

§. 31. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Derselbe ernennt den Director und auf dessen Vorschlag die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, und regulirt deren Gehalte und Vergütungen, indem ihm zugleich die Befugniß zusteht, eine jede dieser Ernennungen zu jeder Zeit zu widerrufen. Die Instructionen des Directors, der übrigen Angestellten und der Agenten, so wie die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämien-Tarife werden von dem Verwaltungsrathe beschlossen und festgesetzt. Derselbe bestimmt die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungs-Ausgaben. So wie es dem Verwaltungsrathe überlassen bleibt, die Ueberwachung einzelner Geschäftsbranchen durch seine Mitglieder zu bewirken, so hat er insbesondere für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Capitalbriefe und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen.

B. Von dem Director der Gesellschaft.

§. 32. Der Director des Deutschen Phönix wird von dem Verwaltungsrathe ernannt und hat eine Dienst-Caution zu leisten, worüber die näheren Bestimmun-

gen diesem vorbehalten bleiben. Der Director wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instructionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsrathes. Er leitet insbesondere die Bureau-Arbeiten, und legt dem Verwaltungsrathe die Regulirung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen, vor, so wie er auch am Schlusse eines jeden Monats eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern hat.

§. 33. Der Director contrasignirt die von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsrathes, und unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden; jedoch muß seiner Unterschrift überall das Visa eines oder des andern hierzu bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsrathes beigefügt sein, ohne welches Visa keine der obengedachten Urkunden als gültig und vollziehbar zu betrachten ist.

§. 34. So lange der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen die Stelle eines Directors unbesetzt läßt, oder wenn der ernannte Director verhindert ist, zu fungiren, wird dessen Amt von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche dieser dazu erwählt, oder durch einen der oberen Angestellten in Auftrag des Verwaltungsrathes versehen.

§. 35. Durch einen mit einer Mehrheit von zehn Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungsrathes kann jederzeit die Ernennung des Directors widerrufen werden, und es soll in dem mit ihm abzuschließenden Contract hierauf ausdrücklich Bezug genommen werden.

IV. Von den General-Versammlungen.

§. 36. Die Gesammtheit der Actionäre wird durch deren General-Versammlung vertreten.

§. 37. Im Monat März oder April eines jeden Jahres wird eine General-Versammlung, und zwar immer in drei aufeinander folgenden Jahren jedesmal in Frankfurt, und im vierten Jahre jedesmal in Carlsruhe gehalten. Die stimmberechtigten Actionäre werden hierzu vier Wochen vorher von dem Verwaltungsrathe durch die öffentlichen Blätter (§. 11.) eingeladen.

Die erste General-Versammlung findet im März oder April 1846 statt.

Außerordentliche General-Versammlungen veranstaltet der Verwaltungsrath sowohl in den, durch §§. 22., 50. vorgesehenen, als in allen anderen Fällen, wo er die Einberufung einer solchen Versammlung angemessen erachtet.

§. 38. In der General-Versammlung kann erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen Theil nehmen:

1) jeder Inhaber einer ganzen Actie auf Namen Lit. A. oder zweier halber Actien auf Namen Lit. B., und zwar hat der Inhaber

von	1	bis	5	ganzen Actien	. . . . . .	1 Stimme,
"	6	"	10	" "	. . . . . .	2 Stimmen,
"	11	"	15	" "	. . . . . .	3 "
"	16	"	20	" "	. . . . . .	4 "
"	21	"	25	" "	. . . . . .	5 "
"	26	"	30	" "	. . . . . .	6 "
"	31	"	35	" "	. . . . . .	7 "
"	36	"	40	" "	. . . . . .	8 "

und in gleichem Verhältnisse der Inhaber

von	2	bis	10	halben Actien	. . . . . .	1 Stimme,
"	12	"	20	" "	. . . . . .	2 Stimmen,
"	22	"	30	" "	. . . . . .	3 "
"	32	"	40	" "	. . . . . .	4 "
"	42	"	50	" "	. . . . . .	5 "
"	52	"	60	" "	. . . . . .	6 "
"	62	"	70	" "	. . . . . .	7 "
"	72	"	80	" "	. . . . . .	8 "

2) jeder Besitzer von 10 bis 20 Actien au porteur Lit. C.,

und zwar hat dieser					. . . . . .	1 Stimme,
der Besitzer von	21	bis	40	Actien	. . . . . .	2 Stimmen,
" " "	41	"	60	"	. . . . . .	3 "
" " "	61	"	80	"	. . . . . .	4 "
" " "	81	"	100	"	. . . . . .	5 "

und wer mehr als 100 Actien auf den Inhaber besitzt, kann doch nur fünf Stimmen in sich vereinigen. Nur Besitzer von Actien auf Namen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche gleichfalls persönlich stimmberechtigte Namen-Actionäre der Gesellschaft sein müssen; doch darf kein Bevollmächtigter aus seinem eigenen Rechte und aus der ihm ertheilten Vollmacht mehr als neun Stimmen in seiner Person vereinigen.

§. 39. Jeder Actionär oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich acht Tage vor der Sitzung auf dem Bureau der Gesellschaft in Frankfurt, oder auf dem Bureau der in Carlsruhe errichteten Section persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung legitimiren: der Namen-Actionär durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Actien, der Bevollmächtigte

außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht, der Inhaber von Actien au porteur durch Vorlage derselben mit einem Nummern-Verzeichnisse. Der Verwaltungsrath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§. 40. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der General-Versammlung, und veranlaßt zunächst die Wahl zweier Secretäre aus der Mitte der Versammlung.

§. 41. Der Präsident bringt die vorliegenden Gegenstände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Discussion und veranlaßt die Abstimmung.

§. 42. Die General-Versammlung beschäftigt sich bei ihrem jährlichen Zusammentritte

1) mit der Anhörung und Prüfung des Berichts des Verwaltungsrathes,

2) mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung, nach vorheriger Prüfung und Berichterstattung durch den hierzu gewählten Ausschuß,

3) mit der Wahl eines Ausschusses von vier Actionären (unter welchen ein im Großherzogthum Baden ansässiger sich befinden muß), aus der Zahl der nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen stimmberechtigten Namen-Actionäre, welcher die Bilanz und die Rechnungs-Abschlüsse des nächsten Jahres mit den, ihm von Seiten des Verwaltungsrathes spätestens vierzehn Tage vor der nächsten General-Versammlung vorzulegenden bezüglichen Büchern und Scripturen zu vergleichen und in der vorgedachten nächsten General-Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat.

In der ersten General-Versammlung (§. 37.) wird die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der bis zum 31sten Dezember 1845 abgeschlossenen Rechnungen vorgenommen, und es hat dieser Ausschuß in der nächstfolgenden General-Versammlung zu berichten.

Sodann wird

4) nach §. 27. der Verwaltungsrath erneuert, und es werden endlich

5) die von dem Verwaltungsrathe für das laufende oder folgende Geschäftsjahr gemachten Vorschläge, so wie die von einzelnen Actionären ausgegangenen Vorschläge, letztere aber nur, wenn die Versammlung solche für zulässig erklärt hat, zur Berathung und Beschlußnahme gebracht.

§. 43. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Fällen gefaßt, wo nicht ein anderes

ausdrücklich durch die Statuten vorgeschrieben ist. Die Beschlüsse sind für alle Actionäre, also auch für diejenigen, welche nicht erschienen sind, verbindlich.

§. 44. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§. 45. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses über Abänderung der Statuten ist eine Majorität von drei Viertheilen der legitimirten Stimmen erforderlich, und überdies muß der betreffende Vorschlag, um überhaupt zur Sprache gebracht werden zu können, vierzehn Tage vor der General-Versammlung in dem Bureau der Gesellschaft zu Frankfurt und in dem Bureau der in Carlsruhe errichteten Section zur Einsicht der Actionäre aufgelegen haben. Solche Abänderungen erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Genehmigung der Großherzoglich Badischen Staats-Regierung und des Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt ertheilt wird.

§. 46. In den außerordentlichen General-Versammlungen können nur diejenigen Gegenstände, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben, vorgebracht werden.

V. Von den Jahres-Rechnungen, den Gewinnvertheilungen und dem Reservefond.

§. 47. Der Abschluß der jährlichen Bilanz ist auf den 31sten Dezember eines jeden Jahres festgesetzt, und nach Maßgabe derselben wird von dem Verwaltungsrathe bestimmt, ob und in welchem Betrage eine Gewinn-Vertheilung (Dividende) stattfinden soll. Die Dividende vertheilt sich unter die Actionäre nach dem Verhältnisse der ganzen, halben und viertel Actien. Die Auszahlung derselben, sowie der Zinsen, geschieht nach abgehaltener General-Versammlung bei der Gesellschafts-Kasse in Frankfurt oder bei der Section in Carlsruhe, und es werden die Actionäre hiervon durch die öffentlichen Blätter (§. 11.) benachrichtigt.

§. 48. Vom reinen Gewinn, abzüglich der Zinsen, wird die eine Hälfte als Dividende vertheilt, und die andere Hälfte zu einem Reservefond so lange verwendet, bis dieser die Summe von Fünfmalhundert fünfzigtausend Gulden erreicht hat; eine fernere Vermehrung desselben bleibt der Bestimmung der General-Versammlung überlassen. Sollte der Reservefond (§. 49.) jemals in Anspruch genommen worden sein, so ist solcher stets bis zu der vorgedachten Summe aus der Hälfte des sich ergebenden reinen Jahres-Gewinnes zu ergänzen.

§. 49. Alle Entschädigungen und Verluste werden zunächst aus dem Prämienfond und, wenn solche diesen übersteigen, aus dem Reservefond gedeckt. Erst nach Erschöpfung des letzteren darf auf das Grund-Capital recurrirt werden.

VI. Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§. 50. Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf der im §. 2. erwähnten Zeit nur stattfinden und muß zugleich erfolgen, wenn

1) Verluste eingetreten sind, welche den vierten Theil des Grund-Capitals erschöpft haben, oder wenn

2) die Auflösung von einer Anzahl Actionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actien-Capitals besitzen.

In jedem der vorgedachten beiden Fälle ist der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen.

§. 51. Diese General-Versammlung ernennt drei Liquidations-Commissarien.

§. 52. Die Gesellschaft haftet, im Falle der Auflösung, für alle abgeschlossene Versicherungen bis zu deren Ablauf, so wie überhaupt für die Erfüllung aller von ihr eingegangenen oder übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 53. Spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Liquidation an gerechnet, wird eine neue Bilanz der Gesellschaft angefertigt und der General-Versammlung vorgelegt, in welcher der Zeitpunkt des Schlusses der Liquidation zu bestimmen ist.

Frankfurt a. M. und Carlsruhe, den 30sten April 1845.

Anhang.

Abänderungen und Ergänzungen der Statuten.

1.

Zu §. 31. der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 29sten April 1846.

Der Verwaltungsrath ist bis auf Weiteres ermächtigt, in den Fällen, wo er es für sachdienlich erachtet, über Antheile des reinen Geschäftsgewinnes zum Vortheile gemeinnütziger Landes- und Local-Anstalten zu verfügen, oder auch solche Antheile in gedachter Absicht zur Verfügung der Behörden zu stellen.

2.

Zu §§. 3., 31., 33. der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 28sten April 1847.

Dem von Seite des Verwaltungsrathes gestellten Antrage, folgende erläuternde Zusätze zu den Statuten zu beschließen:

a) zu §. 31. nach den Worten:

beschlossen und festgesetzt: „Die aufgestellten General-Agenten sind „bevollmächtigt, die Versicherungs-Verträge abzuschließen und die Policen „darüber auszufertigen";

b) zu §. 33. nach den Worten:

als gültig und vollziehbar zu betrachten ist: „Wenn in der ge„dachten Form Vollmachten ausgestellt worden sind, so bedürfen die kraft „derselben von den Bevollmächtigten unterzeichneten Urkunden nicht weiter „einer Unterschrift des Directors oder des Visa eines Verwaltungsrathes, „und dabei auszusprechen, daß diese Erläuterungen eines schon früher vor„handen gewesenen Sinnes auch anwendbar sind auf die bisherige Geschäfts„führung aller bis jetzt ernannten General-Agenten und auf alle von den„selben ausgefertigten Policen",

ertheilte die General-Versammlung einstimmig ihre Genehmigung, und ermächtigte außerdem den Verwaltungsrath, gewisse Gegenstände, die nach §. 3. der Statuten von den Versicherungen ausgeschlossen wären, ausnahmsweise in den besonderen Fällen zu versichern, in welchen das Interesse der Gesellschaft oder besondere Veranlassungen es nöthig oder nützlich machen.

3.

Abänderung des §. 10. der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 14ten April 1851.

Der §. 10. der Statuten vom 30sten April 1845 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in „welchen die Versicherungs-Verträge abgeschlossen werden. — Einer besonde„ren Verständigung zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten bleibt es „vorbehalten, die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch anstatt der durch „die öffentlichen Gerichte zu bedingen."

Vorstehende Concession für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten, sowie die vorstehenden Statuten dieser Gesellschaft werden im Auftrage des Königlichen Ministerii des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 17ten März 1855.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 15. Marienwerder, den 11ten April **1855.**

Das 8te Stück der Gesetzsammlung 1855 enthält unter:

Nro. 4171. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Schönberg und Manderfeld nach Losheim, mit zweien Zweigstraßen von Schönberg über Bleialf nach Prüm und von Manderfeld nach Losheimer Graben;

Nro. 4172. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Februar 1855, betreffend erweiternde Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 4ten April 1854 über die Deckung des Bedarfs der Marine an Mannschaften;

Nro. 4173. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma „Ravensberger Spinnerei" mit dem Domizil zu Bielefeld errichteten Aktiengesellschaft, vom 19ten Februar 1855;

Nro. 4174. die Bekanntmachung über die unterm 14ten Februar 1855 erfolgte Bestätigung des Statuts des Stettiner Dampfschiff-Vereins, vom 25sten Februar 1855;

Nro. 4175. das Gesetz, betreffend die Abtretung von Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken in den Landestheilen des Bergamtsbezirkes Essen-Werden, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Anwendung findet, vom 26sten Februar 1855.

I. **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1854 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuldscheine.

Nro.	Lit.	Nro.	Lit.	Nro.	Lit.	Nro.	Lit.	Nro.	Lit.
à 1000 Rtlr. 4923	A.	à 1000 Rtlr. 9232	A.	à 1000 Rtlr. 13657	A.	à 1000 Rtlr. 20551	A.	à 1000 Rtlr. 21672	A.

Ausgegeben in Marienwerder den 12ten April 1855.

I. Staats-Schuldscheine.

Nro.	Lit.	Nro.	Lit.	Nro.	Lit.	Nro.	Lit.	Nro.	Lit.
à 500 Rtlr.		à 100 Rtlr.		à 100 Rtlr.		à 50 Rtlr.		à 25 Rtlr.	
2313	B.	70267	F.	195940	F.	25844	G.	30100	H.
à 100 Rtlr.		78998	=	195941	=	28466	=	31545	=
3073	C.	88575	=	195942	=	29941	=	37995	=
à 300 Rtlr.		121907	=	204484	=	$328^{41}/_{54}$	=	37996	=
832	D.	$13831^{8}/_{9}$	=	à 50 Rtlr.		33436	=	37997	=
13224	=	$1440^{48}/_{61}$	=	$85^{20}/_{29}$	G.	33497	=	$3891^{4}/_{5}$	=
à 200 Rtlr.		149079	=	8830	=	33498	=	43015	=
$667^{2}/_{4}$	E.	$15170^{5}/_{7}$	=	11621	=	$411^{10}/_{20}$	=	50860	=
6849	=	$15209^{1}/_{3}$	=	11805	=	47645	=	50883	=
à 100 Rtlr.		153344	=	11806	=	à 25 Rtlr.		53717	=
1664	F.	180174	=	11924	=	6935	H.	55794	=
2731	=	180225	=	12193	=	$96^{05}/_{10}$	=	58145	=
10346	=	$18643^{2}/_{7}$	=	18078	=	25093	=	61335	=
$2037^{4}/_{6}$	=	187367	=	19065	=	25790	=	61421	=
38519	=	189786	=	19576	=	25791	=		
49232	=	194115	=	22274	=	28869	=		
$5663^{1}/_{7}$	=	195874	=	23296	=	28940	=		

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848.

à 100 Rtlr.		à 100 Rtlr.		à 100 Rtlr.		à 20 Rtlr.			
1394	C.	20780	C.	32863	C.	12972	E.		
1395	=	20781	=	à 20 Rtlr.		à 10 Rtlr.			
20779	=	32862	=	13907	E.	6675	F.		

III. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Stamm-Actien.

Nro. 21452 über 100 Rtlr.

Berlin, den 14ten Februar 1855.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Klemm. Hehlen. Schacko.

II. Auf höhere Veranlassung wird der §. 116. aus dem Reglement über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden nachstehend mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Bestimmung des Herrn Kriegs-Ministers von der Festsetzung in diesem Paragraphen nicht abgegangen werden kann, zumal da

den Kommunen nirgends die Verpflichtung auferlegt ist, die Arrestaten ebenso zu verpflegen, wie die marschirenden Soldaten, vielmehr den Ersteren überlassen bleibt, sich für den ausgesetzten Betrag die zu ihrer Beköstigung nöthigen Bedürfnisse unter Aufsicht selbst zu kaufen.

Extrakt
aus dem Reglement über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden
vom 7ten April 1853.

§. 116.

Märsche der Arrestaten.

Die noch im Truppen-Verbande stehenden, in Untersuchung befindlichen Arrestaten werden auf dem Marsche wie alle übrigen Mannschaften verpflegt, und erhalten daher neben der Löhnung die volle Marsch-Verpflegung.

Die im Truppenverbande stehenden übrigen Arrestaten (mit Ausschluß der zu einer Strafabtheilung abzuführenden Leute) empfangen neben dem Traktamente nur das Marschbrodgeld. Auf die Marschbeköstigung selbst, oder die Vergütigung dafür, haben sie keinen Anspruch.

Für die nicht mehr im Truppenverbande stehenden Arrestaten, als: Deserteure, Leute, die zum Zuchthause oder zur Festungs-Baugefangenschaft abgeführt werden, desgleichen für die zur Einstellung in eine Strafabtheilung verurtheilten Individuen, sowie für versetzte Sträflinge und Baugefangene wird während des Marsches zu ihrer gesammten Verpflegung (incl. Brod) eine Entschädigung von 2 sgr. 6 pf. pro Mann und Tag gewährt.

Marienwerder, den 25ten März 1855.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der Schneidermeister Opalski und der Drechslergeselle Nickel in Strasburg haben gemeinschaftlich das Dienstmädchen Boschke, welche an einer sehr tiefen reißenden Stelle in den Drewenz-Fluß gestürzt, und in die dringendste Gefahr des Ertrinkens gerathen war, mit großer Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr gerettet, wofür jedem derselben eine Geldprämie von 5 Rtlr. bewilligt worden ist, was hierdurch zur Anerkennung dieser edlen Handlung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß hierbei auch der Schuhmachermeister Görke zu Strasburg in zu lobender Weise behülflich gewesen ist.

Marienwerder, den 26sten März 1855.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Verzeichniß
der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1855 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.

2. Spezieller Pflanzenbau. 3. Wiesenbau. 4. Schafzucht. 5. Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Hinweisung auf den hiesigen Betrieb mit Demonstrationen.	Oeconomierath Settegast.
6. Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinenkunde. 7. Ueber Trockenlegung der Felder.	Lehrer Pietrusky.
8. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landw. Kultur-Pflanzen. 9. Krankheiten der Pflanzen. 10. Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben. 11. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landw. Kultur-Pflanzen.	Professor Dr. Heinzel.
12. Organische Chemie. 13. Technologie. 14. Praktische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorio.	Professor Dr. Krocker.

15. Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen. Rend. Schneider.
16. Waldbau und Forstschutz. Oberförster Wagner.

17. Gesundheitspflege der landwirthsch. Hausthiere. 18. Innere Krankheiten der Hausthiere, mit besonderer Beziehung auf akute und ansteckende.	Deprt.-Thierarzt Lüthens.

19. Obstbaumzucht mit Demonstrationen. Institutsgärtner Hannemann.
20. Landwirthschaftliche Baukunde. Bau-Inspektor Gottgetreu.

Die Vorlesungen beginnen den 17ten April d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender, oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 18ten März 1855.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt,
Geheime Regierungs-Rath.
(gez.) Heinrich.

Personal-Chronik.

V. Der Kaufmann Robert Schmidt zu Briesen ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 15.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 16. Marienwerder, den 18ten April **1855.**

Das 9te und 10te Stück der Gesetzsammlung 1855 enthält unter:

Nro. 4176. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Niederoderbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Thalern, vom 29sten Januar 1855;

Nro. 4177. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thalern, vom 21sten Februar 1855;

Nro. 4178. das Gesetz, die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familien-Fideikommißsachen betreffend, vom 5ten März 1855;

Nro. 4179. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten Neu-Vorpommerns, vom 6ten März 1855;

Nro. 4180. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, vom 12ten Februar 1855;

Nro. 4181. das Gesetz, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westphalen, vom 4ten März 1855;

Nro. 4182. das Privilegium wegen Emission von 600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft, vom 12ten März 1855;

Nro. 4183. die Bekanntmachung über die unterm 26sten Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der neuen, auf Aktien gegründeten Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft, vom 16ten März 1855;

Nro. 4184. die Bekanntmachung über die unterm 26sten Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg, vom 16ten März 1855.

Ausgegeben in Marienwerder den 19ten April 1855.

I. Der Magistrat zu Rosenberg hat eine Polizei-Verordnung vom 10ten März d. J. über die Einführung von Brodtaxen erlassen und ist dieselbe in dem Kreisblatte des Kreises Rosenberg pro 1855 Nro. 11. veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 3ten April 1855.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Nachdem der Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollverein und Belgien vom 1sten September 1844 und die Additional-Convention vom 18ten Februar 1852 mit dem Ablauf des Jahres 1853 außer Kraft getreten, ist unter dem 2ten Januar d. J. im Namen aller Zollvereins-Staaten, mit Ausnahme von Hannover, mit dem Königreiche Belgien eine anderweite vom 1sten Januar d. J. ab in Wirksamkeit tretende Vereinbarung in Betreff der gegenseitigen Behandlung der Fabrikanten und Gewerbetreibenden, beziehungsweise deren Reisediener, die umherreisend Waaren-Ankäufe machen oder Waarenbestellungen aufsuchen, abgeschlossen worden.

Danach sollen

1. die, Preußen oder einem anderen der bezeichneten Zollvereinsstaaten angehörigen Fabrikanten und Handelstreibenden, sowie deren Reisende in Belgien und
2. die dem Königreich Belgien angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende in Preußen und den anderen bezeichneten Zollvereins-Staaten,

gegen Erlegung einer Abgabe, welche in jedem der Zollvereinsstaaten höchstens 5 Rtlr. 10 sgr. jährlich, einschließlich der Steuerzuschläge, in Belgien 20 Francs jährlich, einschließlich der Steuerzuschläge, betragen darf, für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe machen, und unter oder ohne Mitführung von Waaren, Bestellung suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Die diesseitigen Gewerbtreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß im Königreich Belgien Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse nach demjenigen Muster zu versehen, welches durch die über die Ausführung des Artikels 18. der Zollvereins-Verträge von 1833 unterm 1sten Oktober 1834 an die Landraths-Aemter und Magisträte der 2ten und 3ten Gewerbesteuer-Abtheilung erlassene Circular-Verfügung in der Beilage A. für den Gewerbtreibenden selbst, in der Beilage B. für den Reisediener vorgeschrieben ist, und sich mit diesem, resp. von den Landräthen und den gedachten Magisträten auszustellenden Zeugnisse bei dem betreffenden Ortsbürgermeister im Königreich Belgien, behufs Erlangung eines Patents nach dem den Landräthen und sämmtlichen Magisträten mittelst besonderer Verfügung vom heutigen Tage zugefertigten Muster

gegen Zahlung der Abgabe von 20 Francs oder 5 Rtlr. 10 sgr. für das Jahr, zu melden, welches Muster von den Gewerbtreibenden in den Geschäfts-Lokalen der Landraths-Aemter und Magisträte zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Die dem Königreich Belgien angehörigen Gewerbtreibenden und deren Reisediener, welche durch ein, von einem belgischen Einnehmer der direkten Steuern nach dem den Landräthen und Magisträten gleichfalls zugefertigten Muster ausgestelltes Zeugniß sich ausweisen, sind für das diesseitige Gebiet mit einem von dem Landrath resp. dem Magistrat auszustellenden Gewerbeschein nach dem in der Beilage C. der vorerwähnten Circular-Verfügung vom 1sten Oktober 1834 angeordneten Muster zu versehen, welcher aber nicht steuerfrei, sondern gegen Zahlung einer Steuer von 5 Rtlr. 10 sgr., jedoch ohne weiteren Steuerzuschlag, für das Kalenderjahr zu ertheilen ist.

Indem wir das gewerbtreibende Publikum auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam machen, werden die betreffenden Unterbehörden zu deren Befolgung hierdurch angewiesen.

Marienwerder, den 27sten März 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

III. **Bekanntmachung**
des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Preußen, die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Marienburg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 13ten August d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf-, Confirmations- und Communion-Schein,
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 Seite 122. unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden.

IV. Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Theer fortan zu dem Tarifsatze der ermäßigten Güterfracht-Klasse B. auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnen wird befördert werden.

Bromberg, den 3ten April 1855.

Königliche Direction der Ostbahn.

V. Die in der Bekanntmachung vom 22sten Februar d. J. (Nro. 9. des Amtsblatts) zur Einreichung der Reklamationen gegen das Deichkataster der Thorner Stadt-Niederung bestimmte Frist wird hiermit bis zum 15ten Mai d. J. verlängert. Marienwerder, den 4ten April 1855.

Der Deichregulirungs-Commissarius.
Schliep,
Regierungs-Assessor.

VI. In Folge unseres Aufrufs zu Beiträgen für die verunglückten Niederungs-Bewohner in unserem Regierungs-Bezirke sind bis heute eingegangen:

1.	vom Herrn Geh.-Justiz-Rath Baron v. Schrötter hier	3	Rtlr.	—	sgr.	—	pf.
2.	vom Schiedsmanns-Amt zu Vorw. Weißhoff	1	"	—	"	—	"
3.	vom Herrn Gutsbesitzer Schwartz in Schloß Mareese	5	"	—	"	—	"
4.	von A. S. und A. T. in Stettin . .	5	"	—	"	—	"
5.	vom Geh.-Justiz-Rath Ulrich hier . .	5	"	—	"	—	"
6.	vom Herrn Oberforstmeister Wartenberg hier	10	"	—	"	—	"
7.	vom Herrn M. Meier in Schulenburg bei Tytz	5	"	—	"	—	"
8.	vom Herrn Seegler zu Zechlau bei Konarczyn	17	"	—	"	—	"
9.	vom Herrn Kaufmann Richter zu Samoczin	10	"	—	"	—	"
10.	vom Herrn Geh.-Ober-Finanz-Rath Kühne in Berlin	5	"	—	"	—	"
11.	per Couvert Postzeichen Rosenberg . .	3	"	—	"	—	"
12.	vom Herrn Feldmesser Kauffmann . .	1	"	—	"	—	"
13.	E. C. zu Berlin	10	"	—	"	—	"
14.	vom Herrn Geh.-Reg.-Rath. v. d. Gröben zu Hannover	5	"	—	"	—	"
	Latus	85	Rtlr.	—	sgr.	—	pf.

	Transport	85	Rtlr.	—	sgr.	—	pf.
15.	vom Herrn Lehrer Zander zu Camin. .	2	=	—	=	—	=
16.	von der Kreis-Communal-Kasse zu Conitz .	50	=	—	=	—	=
17.	von der Handlung M. Linau und Söhne zu Frankfurth a./O., N.B. nach Abzug von 6 sgr. Post-Porto	99	=	24	=	—	=
18.	vom Herrn Reg.-Assessor Schliep hier .	25	=	—	=	—	=
19.	vom Prinzl. Ober-Amtmann Herrn Boy zu Pottlitz wie ad 17.	49	=	27	=	6	=
20.	vom Dombechant Herrn v. d. Marwitz zu Pelplin	5	=	—	=	—	=
21.	vom Herrn Baron v. Paleske-Spengawken .	100	=	—	=	—	=
22.	vom Herrn Landstallmeister v. d. Brincken zu Neustadt a./D.	5	=	—	=	—	=
23.	von Y. — g. per Couvert, Postzeichen Halle wie ad 17.	4	=	25	=	—	=
24.	von Arnswalde, Postzeichen Altdamm .	10	=	—	=	—	=
25.	vom Rittergutsbesitzer Herrn v. Estorff bei Bialoslive	10	=	—	=	—	=
26.	vom Herrn Kreis-Gerichts-Rath Becker zu Schlochau	5	=	—	=	—	=
27.	vom Herrn Rittergutsbesitzer A. Muhl zu Gagschau	25	=	—	=	—	=
28.	vom Herrn Oberförster Wehmeyer zu Krausenhoff	5	=	20	=	—	=
29.	vom Hülfs-Verein zu Schwerin an der Warthe	23	=	—	=	—	=
30.	vom Herrn A. G. v. Hennigs zu Stremlow in Neu Vorpommern	5	=	—	=	—	=
31.	vom Herrn Pfarrer Hunt in Kauernick bei Neumark	5	=	—	=	—	=
32.	vom Herrn Dom-Kapitular Jeschke zu Pelplin	15	=	—	=	—	=
33.	vom Herrn Landstallmeister Meißner zu Schloß Zirke wie ad 17.	9	=	26	=	—	=
34.	vom Herrn Pfarrer Thiel zu Strasburg .	5	=	—	=	—	=
35.	vom Herrn Kreis-Kassen-Rendant Kruska daselbst	5	=	—	=	—	=
36.	vom Herrn Gutsbesitzer Rahn zu Olschowken	25	=	—	=	—	=
37.	vom Herrn Domainen-Pächter Lehmann zu Lippinken	28	=	10	=	—	=
38.	vom Ungenannten im Reg.-Bezirk Breslau	11	=	10	=	—	=
39.	vom Herrn Ernst v. Jaski zu Liegnitz .	5	=	—	=	—	=
40.	vom Hülfsverein zu Danzig	200	=	—	=	—	=
41.	vom Herrn Gutsbesitzer Ladevig zu Prusdorf in Vorpommern	10	=	—	=	—	=
	Latus	829	Rtlr.	22	sgr.	6	pf.

	Transport	829 Rtlr.	22 sgr.	6 pf.
42.	vom Herrn Dechant Kapitza in Schwarzau .	5 "	— "	— "
43.	von M. M. E. in Flatow . . .	10 "	— "	— "
44.	vom Herrn Pfarrer Skubich zu Pr. Friedland	23 "	10 "	— "
45.	die Vorsteher des Tuchler Kegel-Vereins wie ad 17.	16 "	28 "	6 "
46.	von Frau Rittergutsbesitzer Plehn in Kopitkowo	150 "	— "	— "
47.	vom Herrn Rittergutsbesitzer Conrad in Frouza	100 "	— "	— "
48.	vom Herrn Rittergutsbesitzer Kurtius in Alt Jahn	100 "	— "	— "
49.	vom Herrn Rittergutsbesitzer P. Plehn in Bielsk	150 "	— "	— "
50.	von Frau Amts-Räthin v. Kries in Smarzewo und Herrn F. v. Kries in Osterwitt .	150 "	— "	— "
51.	v. R. in Ribbeck bei Nauen . . . . außerdem 3 Dividenden-Scheine der Berlin-Hamburger Eisenbahn à 10 Thlr.	9 "	25 "	— "
52.	R. in Marienwerder	10 "	— "	— "
53.	vom Herrn Major a. D. v. d. Gröben in Neudeck	8 "	— "	— "
54.	Collecte des Herrn Gutsbesitzer v. Rochow zu Benneck	5 "	20 "	— "
55.	von einem Abgebrannten, Postzeichen Conitz	5 "	— "	— "
56.	U. L. aus Danzig, per Consistorial-Rath Liedtke eingezahlt, wie ad 17.	— "	28 "	6 "
57.	vom Deichgeschwornen Herrn David zu Kanitzken	5 "	— "	— "
58.	von einem Ungenannten hier . 15 Thlr.			
59.	desgleichen . . . . . 4 Thlr.			
60.	aus einer Sammlung in der R'schen Familie . . . . . . 13 Thlr.			
61.	von einer Wittwe . . . . 20 Thlr.	52 "	— "	— "
62.	vom Herrn Kaufmann Simon Levy zu Lissa	25 "	— "	— "
	Summa	1656 Rtlr.	14 sgr.	6 pf.

wozu noch die Valuta der posit. 51. aufgeführten noch zu verkaufenden 3 Dividenden-Scheine à 10 Rtlr. treten.

Marienwerder, den 14ten April 1855.

Der Bezirks-Verein
zur Unterstützung der Verunglückten in den Weichsel-Niederungen des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

Personal-Chronik.

VII. Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar **Reinhold Graubmann** zu Marienwerder ist aus dieser Stellung ausgeschieden und als Bürgermeister der Stadt Mewe auf zwölf Jahre erwählt und bestätigt worden.

In Stelle des nach Königsberg versetzten Staats-Anwalts-Gehilfen Jacobson ist dem Gerichts-Assessor Oswald die interimistische Verwaltung der Staats-Anwaltschaft beim Königlichen Kreis-Gericht zu Strasburg vom 1sten April d. J. ab übertragen.

Der Appellations-Gerichts-Rath Holtzendorff ist auf seinen Antrag zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte zu Memel und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Königsberg mit der Bestimmung ernannt, statt seines bisherigen Amts-Charakters den Titel als Justiz-Rath zu führen.

Der Kreisgerichts-Director Pedell zu Schwetz ist gestorben.

Der Gerichts-Assessor Meyer zu Dt. Crone ist in das Departement des Kammer-Gerichts zu Berlin versetzt worden.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Dalke ist zum Gerichts-Assessor ernannt und bei dem Kreisgerichte zu Flatow in Beschäftigung getreten.

Der Kammer-Gerichts-Referendarius Matthias zu Mk. Friedland ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Dr. Samter zu Culm ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau versetzt.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Wierzbowski zu Culm ist dem Kreisgerichte zu Schwetz zur ferneren Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Gustav Lück zu Dt. Crone ist zum Referendarius ernannt und in das Departement des Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. d. O. versetzt worden.

Der Auscultator Adolph Carl Schimmelfennig ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Schwetz zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellations-Gerichts-Auscultator Seliger zu Conitz ist in das Departement des Kammer-Gerichts zu Berlin versetzt worden.

Der Appellations-Gerichts-Auscultator Siegert zu Conitz ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Stettin versetzt worden.

Der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Schülke zu Marienburg ist in gleicher Diensteigenschaft an das Appellations-Gericht zu Marienwerder versetzt worden.

Im Strasburger Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1) der Grundbesitzer Andreas Wruck zu Gr. Brudzaw für das Kirchspiel Gr. Kruszyn,
2) der Domainen-Rentmeister Reichel zu Lautenburg für das ländliche Kirchspiel Lautenburg.

Im Graudenzer Landraths-Kreise ist der Rittergutsbesitzer Graf v. d. Golz zu Vorwerk Schönau als Schiedsmann für das ländliche Kirchspiel Lessen gewählt und bestätigt worden.

Der Lehrer F. W. Schloß hieselbst ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha bestätigt worden.

Der Maurkrmeister Carl Conrad zu Tuchel ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Ferdinand Stendell zu Dt. Crone ist als Agent der Allgemeinen deutschen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar bestätiget worden.

Patent-Bewilligungen.

VIII. Dem Maschinenwärter Friedrich Westmeyer auf der Zeche Theresia bei Witten a. d. Ruhr ist unter dem 5ten März 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Fördervorrichtung für donlägige Tiefbau-Schächte, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Büchsenmacher Gottlieb Teschner zu Frankfurt a. d. O. unterm 11ten April 1851, auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf mehrere Einrichtungen an Zündnadel-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten,

ist bis zum 11ten April 1859 verlängert worden.

Dem Mechanikus Franz Dreyse zu Sömmerda ist unter dem 1sten April 1855 ein Patent

auf eine Einrichtung am Zündnadel-Gewehre zum Laden von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegtem Modelle als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 16.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 17. Marienwerder, den 25sten April **1855.**

1. **Bekanntmachung,**

den Remonte-Ankauf pro 1855 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

A. den 6ten Juni in Marienburg,
" 9 " " " Elbing,
" 11 " " " Pr. Holland,
B. " 17 " September in Dirschau,
" 18 " " " Mewe,
" 19 " " " Marienwerder,
" 20sten " " Neuenburg,
" 21 " " " Schwetz,
" 24 " " " Bromberg,
" 26 " " " Wirsitz,
" 1 " Oktober in Czarnikau,
" 5ten " " Driesen.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Ausgegeben in Marienwerder den 26sten April 1855.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 22sten März 1855.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

II. Polizei-Reglement für die Räumung und Nutzung der Thorner Bache.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird zur Erhaltung der Vorfluth in der Thorner Bache, und der polizeilichen Ordnung bei Benutzung derselben, in Betracht sowohl des Interesses der Bodencultur als der Stauberechtigten und der an dem gedachten Gewässer bestehenden oder noch zu errichtenden gewerblichen Anlagen nachstehendes Polizei-Reglement hiemit erlassen.

1. Normal-Breite.

§. 1. Die Normal-Breite der Thorner Bache von dem Eintritt in den Thorner Kreis bei Zaionskowo bis zu ihrem Ausflusse, und an den Mühlenteichen bei Thorn und Wolffsmühle wird auf Acht Fuß in der Sohle bestimmt.

§. 2. Die beiderseitigen Ufer der Bache sind, wo es bisher noch nicht geschehen, zweifüßig abzuböschen.

§. 3. Da wo größere Sohlenbreiten und flachere Dossirungen vorhanden sind, darf eine Einengung der Sohle bis zur Normalbreite und Anlage steilerer Böschungen nur mit Zustimmung der §. 27. zu erwählenden Schau-Kommission, und nur unter unserer Genehmigung vorgenommen werden.

Die vorläufige Beibehaltung der geringeren Breite der Sohle und steilerer Böschungen als im §. 1. und 2. bestimmt ist, kann nur auf den Vorschlag der Schau-Kommission mit Genehmigung des Landraths gestattet werden.

2. Normal-Tiefe.

§. 4. Unter Vorbehalt anderweitiger Bestimmung und Bezeichnung der Normaltiefe auf Grund etwa vorzunehmender nivellitischer Arbeiten wird als Normaltiefe die alte Bachsohle festgehalten, und jedes die gleichmäßige Wassertiefe beschränkende Hinderniß muß nach Anweisung der Schau-Kommission beseitigt werden. Wie tief die alte Grabensohle liege, wird nach alleiniger Feststellung der Schau-Kommission angenommen.

§. 5. Wo die alte Sohle verschüttet und das Bachbette verflacht ist, muß sofort nach Anweisung der Schau-Kommission die Räumung erfolgen, wo sich eine größere Tiefe als die alte Grabensohle befindet, dürfen Ausfüllungen nur auf den Vorschlag der Schau-Kommission mit unserer Genehmigung bis zur Normaltiefe erfolgen, und durch Grundschwellen fixirt werden.

3. Befund-Bericht.

§. 6. Sofort nach Publikation dieses Reglements wird die Schau-Kommission die Bereisung der Bache vornehmen und einen genauen Befund-Bericht über die Breiten, Tiefen, Dossirungen, überhaupt über den Zustand der Bache aufstellen. Auf Grund dieses Befund-Berichts werden wir bestimmen, welche Correkturen zur Ausführung gebracht werden müssen.

Sollten zur Verbreitung oder Verlegung der Bache Terrain-Abtretungen erforderlich und Entschädigung zu zahlen sein, so bleibt in jedem Falle der besondern Beurtheilung vorbehalten, wie weit und von wenn eine Entschädigung zu leisten sei.

4. Räumung.

§. 7. Zur Herstellung der Bache in ihrer normalmäßigen Breite und Tiefe, sowie zur Erhaltung derselben in diesem Zustande, insbesondere zur Räumung, sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte der Bache wie bisher auch fortan verpflichtet. Die durch die Bache verbundenen Seen müssen in der Mitte in einer solchen Tiefe erhalten werden, wie die Sohle der Bache nachweist.

Sollten die Besitzer dieser Seen es für zweckmäßig halten, dieselben trocken zu legen und dazu für berechtigt erachtet werden, so muß ein Graben zur Verbindung und Fortsetzung der Bache durch die trocken zu legenden Seeflächen in der von der Schau-Kommission anzuordnenden und von dem Landrath zu bestätigenden Breite und Tiefe von den Besitzern der betreffenden Seen gezogen werden. Ein gleiches gilt von den Gräben, welche von den See-Besitzern etwa um die Seen herum, Behufs zweckmäßiger und alleiniger Benutzung der Seen, geleitet werden.

Durch die Trockenlegung der Seen oder Umgehung derselben durch besondere Gräben, darf weder der schnelle Abzug des Wassers gestört, noch eine Vertiefung der unterhalb belegenen Bache unter ihrer Normaltiefe nöthig werden. Ist eine solche Anlage nur durch Veränderung der unterhalb liegenden Bache möglich, so hat Provocant die Kosten dieser Veränderungen zu tragen.

Diese Bestimmungen bleiben so lange in Kraft, bis auf Grund eines besondern Rechts-Titels oder im Wege Rechtens ein Anderes nachgewiesen sein wird.

§. 8. Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 1sten Mai bis zum 1sten Juni und vom 1sten September bis zum 1sten Oktober. Dem Ermessen des Landraths bleibt überlassen, in besonderen Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern, oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Einer desfalls zu ergehenden Aufforderung haben die Besitzer unbedingt Folge zu leisten.

Die Aufforderung zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgt durch das Kreisblatt in der Art, daß die Tage, in welchen die Verpflichteten in jeder Ortschaft die Räumung zu bewirken haben, bestimmt anzugeben sind.

Die Orts- oder Dominial-Vorstände sind verpflichtet, von einer jeden derartigen

Aufforderung die einzelnen Verpflichteten sofort in Kenntniß zu setzen, und zur Räumung anzuweisen. Sie sind für die Nachtheile verantwortlich, welche aus der Unterlassung entstehen möchten. Die Polizei-Behörde wird sich zunächst an die Ortsvorstände halten.

§. 9. Die bei der Räumung nach beiden Ufern gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom obern Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, Gekräut, Sand, Moder, Kies und dergl. sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 3 Tagen nach der Räumung vom Ufer zu entfernen, oder nach Zulassung der Schau-Kommission gleichmäßig mit wenigstens 2füßiger Böschung auf der Uferseite zu planiren, und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung des Auswurfs zu.

§. 10. Die Revision der Krautungs-Arbeiten findet spätestens innerhalb 3 Tagen nach Ablauf der festgestellten Fristen durch die Schau-Kommission statt.

Ueber den Befund werden Protokolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die Säumigen nach Maaßgabe des §. 12. angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

§. 11. Da die Räumung oberhalb zweckmäßig nur erfolgen kann, wenn die unterhalb vorhergegangen, und somit bei der langen Strecke der Bache durch Versäumniß einzelner unterhalb liegender Verpflichteten leicht erhebliche Störungen in der Räumung der ganzen Bache eintreten können, so ist die Schau-Kommission berechtigt, auch noch vor Ablauf der den einzelnen Ortschaften gegebenen Räumungsfrist mit der Zwangs-Räumung vorzugehen, wenn dieselbe erkennt, daß die Ortschaft innerhalb der gestellten Frist die Räumung mit ihren Kräften nicht mehr bewirken kann, oder wenn dieselbe erklärt hat, die Räumung nicht bewirken zu wollen.

§. 12. Die Schau-Kommission läßt die versäumte Räumung zu jedem Preise auf Kosten der Säumigen ausführen. Auf Antrag der Schau-Kommission wird der Landrath einen entsprechenden Kosten-Vorschuß im Verwaltungs-Wege exekutivisch einziehen, und auf diesem Wege überhaupt die Zahlung der von ihm festgestellten Liquidation der Schau-Kommission über die Räumungs-Kosten und der von dieser etwa geleisteten Vorschüsse beitreiben.

Außerdem sind die Säumigen den betreffenden Polizeibehörden zur Bestrafung gemäß §. 35. dieses Reglements anzuzeigen.

5. Ufer.

§. 13. Die Instandsetzung und Befestigung der Bachufer ist eine Verpflichtung der Ufer-Besitzer. Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern dem Flußbette zu hervorragt, ist von den Ufer-Besitzern wegzuschaffen.

Die Ufer dürfen nur in einer Entfernung von 2 Fuß vom obern Ufer-Rande mit Bäumen bepflanzt werden, die Zweige dürfen aber niemals bis über den Wasserspiegel sich ausbreiten.

An den Ufern befindliches Strauchwerk muß soweit beseitigt werden, als es

nach dem Gutachten der Schau-Kommission die Besichtigung und Räumung hindert, und den Wasserlauf stört.

Dieselben Bestimmungen gelten mit Rücksicht der Räumung, Krautung des Auswurfs bei den Seen.

§. 14. Damit sowohl den Ortsbehörden als den übrigen mit Beaufsichtigung der Gewässer beauftragten Personen die Revision möglich gemacht werde, soll auf beiden Ufern der Gewässer das angrenzende Land in einer Breite von 5 Fuß von den Besitzern zu den dienstlichen Verrichtungen der Aufsichts-Behörden jeder Zeit freigegeben werden.

6. Brücken und Steige.

§. 15. Zur Vermeidung fernerer Verschlammung der Bache sollen alle vorhandenen, oder in Zukunft zu erbauenden Brücken, ohne Einengungen an den Ufern, die ganze reglementsmäßige Breite des Bachbettes überspannen. Ein Neubau oder Umbau der Brücken bedarf daher der Genehmigung der Schau-Kommission.

Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken muß binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besonderen Gründen von uns auf den Vorschlag der Schau-Kommission eine Ausnahme gestattet wird.

§. 16. Die Steige müssen die reglementsmäßige Breite der Bache überspannen, und wenigstens 2 Fuß über den mittleren Wasserstand erhaben angelegt werden.

Die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen 6 Monaten nach der Publikation dieses Reglements bewirkt sein.

7. Durchfahrten, Triften und Waschbänke.

§. 17. Alle Triften und Durchfahrten durch die Bache sind binnen Jahresfrist entweder ganz aufzuheben und durch Brücken zu ersetzen oder in den Böschungen und in der Normalsohle der Bache zu pflastern und die Enden des Pflasters durch Balken gehörig zu befestigen.

§. 18. Waschbänke dürfen nur fest auf den Ufern, oder über dem Wasserspiegel schwebend unter der Bedingung angelegt werden, daß kein fester Bautheil in das Bachbette trifft, oder weniger als 2 Fuß über den mittleren Wasserspiegel liegt.

§. 19. Die den Vorschriften des §. 18. entgegenstehenden Waschbänke müssen binnen 6 Monaten nach der Publikation dieses Reglements entsprechend abgeändert werden.

8. Aufstauwehre, Abgänge ꝛc.

§. 20. Die Anlegung von Aufstauwehren, Schleusen und dergl. in der Bache und den mit derselben in Verbindung stehenden Seen ist ohne Genehmigung der Schau-Kommission untersagt. Ebenso darf die Abänderung bestehender Werke dieser Art nur nach Genehmigung der Schau-Kommission erfolgen. Bei Reparaturen dieser Werke ist der Schau-Kommission mindestens 14 Tage vor dem Beginn Anzeige zu machen.

§. 21. Das Niederlegen von Flachs, Latten, Bauholz und anderer die Vorfluth hemmender Körper, desgleichen das Einrammen der Pfähle in das Bachbette ist untersagt, ebenso wird hiemit verboten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in das Bachbette zu hängen, krepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen hineinzuwerfen, Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Unrath in die Bache, oder in solcher Weise an das Ufer derselben zu bringen, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

§. 22. Es ist gestattet, Einschnitte in die Ufer zu machen, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Bachbette selbst nicht gemacht werden dürfen. Solche Einschnitte dürfen aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schau-Kommission, welche die Dimension und Abgrenzung derselben durch Pfähle mit Flechtwerk festzusetzen hat, gemacht werden.

§. 23. Wo keine nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 17. angelegte Triften vorhanden sind, darf das Tränken des Viehes nicht in der Bache, sondern nur in Einschnitten erfolgen, welche nach Maaßgabe des §. 22. angelegt, und von dem Bachbette dergestalt abgegrenzt ist, daß das Eintreten des Viehes in die Bache verhindert wird.

9. Mühlenanlagen.

§. 24. Innerhalb 6 Monaten nach Publikation dieses Reglements sind für alle an der Thorner Bache befindlichen Mühlen Pegel zu errichten, um das Interesse der Bodenkultur gegen schädliche Aufstauung sicher zu stellen, und mit demjenigen der Müller möglichst in Einklang zu setzen. Mit den an den Mühlenarchen zu befestigenden Hauptpegelzeichen sollen andere Pegel in Correspondence gebracht werden, welche an leicht zugänglichen Stellen der Bache oberhalb der Mühle anzubringen sind.

§. 25. Bei Anlegung neuer, oder Reparatur der vorhandenen Mühlenarchen müssen diese nach der Breite und Tiefe der Bache eingerichtet werden. Keine dieser Arbeiten darf ohne unsere vorgängige spezielle Genehmigung unternommen werden.

§. 26. Die Müller sind gehalten, ihre Freischützen mit Aufziehwellen und Ketten, die Schutzbretter aber mit gehörigen Beschlägen und starken Haken zu versehen, daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können.

Es ist dem Müller verboten, das Wasser über den Pegel zu stauen, und tritt Strafe ein, wenn nicht alle Fluthschützen geöffnet sein sollten.

10. Wiesenbewässerung und Entwässerung.

§. 27. Wo Anlagen für Wiesenbewässerungen vorhanden sind, bestimmt die Schau-Kommission, welche Schützen an einzelnen Wasserwerken zur Erleichterung der Bewässerung der Wiesen aufgezogen, oder zugesetzt werden sollen.

Die zum Bewässern der Wiesen in die Ufer und Dämme einzulegenden Rinnen

dürfen höchstens 6 Zoll weit sein und nicht über 4 Zoll unter dem normalen Wasserstande liegen, dieselben müssen sofort nach geschehener Bewässerung bis zur Uferhöhe wieder aufgeworfen werden, wenn nicht auf den Wunsch der Wiesenbesitzer mit Genehmigung der Schau-Kommission oder auf deren Anordnung die Einschnitte der Rinnen am Bache-Ufer mit Schleusen und Schützen versehen werden.

§. 28. Die Anlage neuer Gräben oder Veränderung bestehender Entwässerungs-Anlagen, welche die Verminderung des Wassers in der Bache oder in den Seen zur Folge haben, darf ohne Genehmigung der Schau-Kommission nicht vorgenommen werden.

11. Schau-Kommission.

§. 29. Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements wird eine Schau-Kommission gebildet, dieselbe besteht aus dem Landrath oder dessen Stellvertreter als Obmann und aus 6 von den Interessenten auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern, und sind die Verrichtungen der Schau-Kommission unentgeltlich.

§. 30. Die Wahl der 6 Mitglieder geschieht auf die Weise:

daß jede Ortschaft einen Wahlmann zu dem von dem Landrathe anzuberaumenden Wahltermine entsendet, in welchem die Wahl durch absolute Stimmenmehrheit erfolgt.

Wahlberechtigt in den einzelnen Ortschaften sind:

die adjacirenden Grundbesitzer, wenn nicht nach rechtsbeständiger Verfassung einzelner Ortschaften sämmtliche Grundbesitzer wahlberechtigt sind.

§. 31. Die Schau-Kommission wird durch den Landrath oder dessen Stellvertreter zusammenberufen, und ist beschlußfähig, wenn auch nur drei Mitglieder erschienen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann.

Beschlüsse, welche der Obmann für rechtswidrig erachtet, ist derselbe berechtigt, zu beanstanden und unsere Entscheidung darüber einzuholen.

§. 32. Die Schau-Kommission ist berechtigt, die Bachestrecke in Bezirke zu theilen und mit deren speziellen Beaufsichtigung einzelne Mitglieder zu beauftragen, welche dann in diesen Bezirken nach der ihnen von der Schau-Kommission zu ertheilenden Instruktion diese vertreten.

§. 33. Der Schau-Kommission steht frei, bei den §. 6. vorgeschriebenen oder sonst erforderlichen Schaubereisungen einen Techniker zuzuziehen, und ein Gutachten eines solchen, wo sonst erforderlich, zu beschaffen.

Die Kosten hierfür werden bei allgemeinen Schaureisen von sämmtlichen Ortschaften, bei Lokal-Recherchen von dem Säumigen, der sie veranlaßt, getragen.

§. 34. Da die Verhältnisse der Bache auf das Wasserspiel der Festung Thorn von wesentlichem Einfluß sind, so wird der Königl. Kommandantur zu Thorn, welche von den allgemeinen Schaubereisungen in Kenntniß zu setzen ist, überlassen, an denselben Theil zu nehmen, wie denn auch die Schau-Kommission derselben von

nenen Anlagen oder Veränderungen, welche auf das Wasserspiel der Festung Einfluß haben können, vor der Genehmigung Kenntniß geben wird

12. Strafen.

§. 35. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 Rtlr. bis 10 Rtlr. belegt.

Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten des Kontravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es dieses Reglement näher bezeichnet.

§. 36. Der Landrath zu Thorn ist mit der Bachpolizei und Ausführung dieses Reglements beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publikation durch das Amtsblatt.

Marienwerder, den 14ten April 1855.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Bekanntmachung.

Zufolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8ten d. Mts. soll vom 1sten Mai d. J. ab in den hiesigen Königlichen Kalksteinbrüchen der Verkaufspreis für die Extra-Bausteine, gewöhnlichen Bausteine, Brennsteine, Zwitter- und blauen Kalksteine um 15 sgr., für die sogenannten Kothen aber um 7½ sgr. erhöht werden.

Hiernach stellt sich von dem gedachten Zeitpunkt an der Preiscourant

für die Extra-Bausteine auf 6 Rtlr. 15 sgr.,
" " gewöhnlichen Bausteine auf 4 Rtlr. 15 sgr.,
" " Brennsteine auf 2 Rtlr. 15 sgr.,
" " Kothen auf 1 Rtlr. 7 sgr. 6 pf.,
" " Zwittersteine auf 2 Rtlr.,
" " blauen Kalksteine auf 2 Rtlr.

pro Klafter fest. Hinsichtlich der übrigen Produkte des hiesigen Werks bleiben die Preise unverändert.

Rüdersdorf, den 12ten April 1855.

Königl. Preuß. Berg-Amt.

IV. An Beiträgen zur Unterstützung der durch Weichsel-Ueberschwemmung im hiesigen Regierungsbezirk Beschädigten sind in der Woche vom 15ten bis 21sten d. Mts. bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse eingegangen:

63. vom Herrn Pfarrer Wannowius zu Neumark	5 Rtlr.	— sgr.	— pf.
64. vom Herrn Pfarrer Czernikau zu Topolno .	2 "	— "	— "
65. vom Herrn Gutsbesitzer Kummer zu Waldowo	10 "	— "	— "
66. vom Herrn Pfarrer Behrent in Lessen . .	6 "	— "	— "
Latus	23 Rtlr.	— sgr.	— pf.

	Transport	23	Rtlr.	—	sgr.	— pf.
67.	vom Herrn Domainen-Pächter Findeisen zu Löbau	2	=	—	=	— =
68.	vom Herrn Freiherrn Hiller v. Gärtringen zu Gr. Klonia	11	=	—	=	— =
69.	vom Magistrat in Tuchel	34	=	15	=	5 =
70.	von der Regierungs-Haupt-Kasse zu Coblenz .	39	=	22	=	— =
71.	vom Herrn General-Major und Kommandanten Engels in Cöln an Kollekten, nach Abzug von 16 sgr. Postporto	91	=	29	=	— =
72.	vom Herrn Pfarrer Wannowius in Neumark	2	=	10	=	— =
73.	vom Landrathsamte zu Rosenberg an Kollekte	15	=	—	=	— =
74.	vom Magistrat in Dt. Eylau	30	=	9	=	— =
75.	vom Herrn Dr. Heinrich in Eulenburg .	6	=	—	=	— =
76.	vom Herrn Kaufmann H. Hartmann in Wissulke	3	=	—	=	— =
77.	vom Herrn Gutsbes. J. Wolszlegier in Schönfeld	50	=	—	=	— =
78.	vom Herrn Grafen v. Dönhoff-Friedrichstein	25	=	—	=	— =
79.	vom Herrn Baron v. Sacken in Berlin .	28	=	—	=	— =
80.	vom Herrn L. W. Domitius in Mewe .	11	=	10	=	— =
81.	vom Herrn v. Schönborn in Düsseldorf .	300	=	—	=	— =
82.	vom Herrn Oberprediger Hartmann in Bärwalde	1	=	—	=	— =
83.	vom Hrn. Schauspieluntern. Marohn in Insterburg	20	=	—	=	— =
84.	von der Expedition des patriotischen Wochenblattes in Frankfurt a./O. an Kollekte, nach Abzug von 13 sgr. Postporto	138	=	27	=	— =
85.	vom Herrn Kaufmann R. Lessing in Mewe .	10	=	—	=	— =
86.	vom Hrn. Consistorialr. Seegemund in Frankf. a./O.	4	=	26	=	— =
87.	vom Hrn. Kaufm. C. H. Papendick zu Königsberg	10	=	—	=	— =
88.	von der verw. Frau Postdirekt. Hagendorff zu Zeitz	5	=	—	=	— =
89.	vom Herrn Braueigner C. Abraham zu Gartz	5	=	—	=	— =
90.	von einem Ungenannten in Pommern .	2	=	—	=	— =
91.	vom Herrn Wendt in London	32	=	15	=	— =
92.	vom Herrn Landrath Graf v. Rittberg in Dt. Crone (Kollekte)	100	=	—	=	— =
93.	von der Frau Gräfin zu Dohna-Dönhoffstädt	50	=	—	=	— =
94.	vom Hrn. Pfr. Rutkowski in Pr. Friedld. (Kollekte)	3	=	22	=	10 =
95.	von der Expedition des patriotischen Wochenblatts in Frank. a./O., nach Abz. von 10 sgr. Postp. (Kollekte)	121	=	20	=	— =
96.	vom Magistrat in Freystadt (Kollekte) .	41	=	16	=	9 =
97.	von der verw. Frau Reg.-Räthin Märcker hier	3	=	—	=	— =
	Latus	1222	Rtlr.	13	sgr.	— pf.

Transport	1222	Rtlr.	13	sgr.	—	pf.
98. von der verw. Frau Mühlenbesitzer Schneider in Heidemühl	8	"	—	"	—	"
99. vom Herrn Förster Knaak in Gunthen .	1	"	—	"	—	"
100. vom Herrn Appel.-Ger.-Präsident Martens hier	11	"	10	"	—	"
101. vom Herrn Gutsbes. C. Czechucki zu Gr. Stanau	5	"	—	"	—	"
102. von der Expedition des Hamburger unparteiischen Correspondenten, nach Abzug von 5 sgr. Postporto	24	"	25	"	—	"
103. von dem Vorstand der Gesellschaft zur Eintracht in Stolp	71	"	15	"	—	"
104. vom Herrn Graf Dönhoff	100	"	—	"	—	"
105. von der kleinen Schloß-Gemeinde Mk. Friedland	8	"	—	"	—	"
106. vom Herrn Landrath v. Mitschke-Collande zu Berlin	5	"	—	"	—	"
107. Erlös für die pos. 51. des ersten Wochenberichts aufgeführten von v. R. in Ribbeck eingesandten 3 Dividenden-Scheine der Berlin-Hamburger Eisenbahn	30	"	—	"	—	"
108. vom Herrn Rittergutsbesitzer v. Dewitz-Wussow, Postzeichen Nauen	25	"	—	"	—	"
109. vom Herrn Gutsbesitzer J. P. Hammer, den Betrag der Ortschaft Dombrowo bei Czersk .	28	"	10	"	—	"
110. vom Herrn v. Möller hier . . .	5	"	—	"	—	"
111. vom Herrn Spiritual und Professor Haase in Pelplin	2	"	—	"	—	"
112. vom Herrn Regierungs-Rath Krug v. Nidda hier	4	"	—	"	—	"
113. vom Herrn Hellmold zu Buszewko bei Samter	10	"	—	"	—	"
114. vom Herrn Pfarrer Labes zu Riesenburg (Kollekte)	15	"	9	"	—	"
115. vom Herrn Rittergutsbesitzer Klahr zu Kottomirz (Kollekte)	82	"	10	"	—	"
Summa	1659	Rtlr.	2	sgr.	—	pf.
Hiezu die laut Nachweisung vom 14ten d. Mts. eingegangenen	1656	"	14	"	6	"
Summa	3315	Rtlr.	16	sgr.	6	pf.

Marienwerder, den 21sten April 1855.

Der Bezirks-Verein
zur Unterstützung der Verunglückten in den Weichsel-Niederungen des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

Personal-Chronik.

V. In den Monaten Januar, Februar und März 1855 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Schullehrer theils provisorisch angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
1	Carl Fauß	Schwetz	12. Januar 1855 definitiv	katholisch.
2	Lorenz Jedrzejewski	Nawra	13. Januar 1855 auf 3 Jahre	do.
3	Gustav Karczewski	Strutzkon	14. Januar 1855 definitiv	evangel.
4	Fr. Wilh. Finkel	Seegenfelde	14. Januar 1855 auf drei Jahre	do.
5	Albert Julius Laube	Schlochau	16. Januar 1855 auf 3 Jahre	do.
6	Carl Ferd. Henske	Treul	16. Januar 1855 auf 3 Jahre	do.
7	Joh. Kablubowski	Neumark	19. Januar 1855 definitiv	katholisch.
8	Stahnke	Stanislawken	22. Januar 1855 definitiv	evangel.
9	Theodor Heinrich	Zempelburg	16. Januar 1855 definitiv	do.
10	Michael Strohmenger	Peterswalde	19. Januar 1855 definitiv	katholisch.
11	Albert Neumann	Tütz	22. Januar 1855 auf 3 Jahre	do.
12	Friedrich Heidtke	Gr. Lowin	23. Januar 1855 auf 2 Jahre	evangel.
13	Heinr. G. L. Brasch	Briesenitz	24. Januar 1855 definitiv	do.
14	Johann Schweickle	Wittun	20. Januar 1855 definitiv	do.
15	Julius Jablonski	Dt. Brodden	29. Januar 1855 definitiv	katholisch.
16	Ludwig Nikstatis	Adl. Liebenau	29. Januar 1855 definitiv	do.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
17	Adolph Herrm. Göß	Richlawa	14. Februar 1855 auf 3 Jahre	evangel.
18	Franz Maciejewski	Ciborsz	23. Februar 1855 auf 3 Jahre	katholisch.
19	Theodor Mühlenbach	Marienwerder	1. März 1855 auf 3 Jahre	evangel.
20	Carl Huhmann	Gorzno	1. März 1855 definitiv	do.
21	August Schulz	Schönau	8. März 1855 auf 3 Jahre	do.
22	Gustav Gall	Culmsee	10. März 1855 auf 3 Jahre	do.
23	Robert Omankowski	Culmsee	17. März 1855 auf 3 Jahre	katholisch.
24	Piontkowski	Grabia	17. März 1855 auf 3 Jahre	do.
25	Lorenz Rehbronn	Blankwitt	17. März 1855 definitiv	do.
26	Carl Geschke	Michelau	24. März 1855 definitiv	evangel.
27	Adam Heydeck	Peterkau	24. März 1855 auf 3 Jahre	do.
28	Carl Friedrich Gustav Karczewski	Watterowo	27. März 1855 definitiv	do.
29	Gustav Friedrich Ferdinand Neumann	Strasburg	29. März 1855 auf 3 Jahre	do.
30	August Senff	Neu Blunowo	31. März 1855 auf 3 Jahre	do.
31	Andreas Block	Klonowo	31. März 1855 definitiv	katholisch.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro 17.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 18. Marienwerder, den 2ten Mai **1855.**

Das 11te und 12te Stück der Gesetzsammlung 1855 enthält unter:

Nro. 4185. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Civilprozeß-Verfahrens vor dem Obertribunal, vom 26sten März 1855;

Nro. 4186. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1855, betreffend die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten;

Nro. 4187. die Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rhein und auf der Mosel vom 24sten Mai 1844, vom 4ten September 1854;

Nro. 4188. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Plathe über Regenwelde nach Labes;

Nro. 4189. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Februar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Deutsch-Croner Kreise, und deren Verlängerungen im Neustettiner und Chodziesener Kreise;

Nro. 4190. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten März 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Trier;

Nro. 4191. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Stallupönen nach Pillkallen;

Nro. 4192. die Bekanntmachung, betreffend die Seitens beider Kammern ertheilte nachträgliche Genehmigung der vorläufigen Verordnung vom 6ten Juni 1853 wegen theilweiser Suspension der für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen ergangenen landesherrlichen Resolution vom 4ten Mai 1848, vom 23sten März 1855;

Nro. 4193. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten März 1855, betreffend die Aufhebung des §. 6. des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28sten Dezember 1848;

Ausgegeben in Marienwerder den 3ten Mai 1855.

Nro. 4194. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Vorwärts-Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld" errichteten Aktiengesellschaft, vom 2ten April 1855.

I. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 29sten April 1848 (Ges.-S. pag. 129.) ist zur Erleichterung der Interessenten die Aufnahme der, nach §§. 3., 4. und 9. der Verordnung vom 30sten März 1847 (Ges.-S. pag. 125.) und nach §§. 10., 11. und 15. des Gesetzes vom 23sten Juli 1847 (Ges.-S. pag. 263.) zum Zwecke der bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen zu machenden Anzeigen im Bezirke des Königl. Kreisgerichts zu Conitz, und zwar:

a. für den Gerichtstags-Bezirk Czersk dem interimistischen Domainen-Rentmeister Riehl zu Czersk,

b. für den Gerichtstags-Bezirk Friedrichsbruch dem Gensd'armen Strehlow in Friedrichsbruch

vom 1sten Juli d. J. ab mit der Wirkung übertragen worden, daß auf den Grund der aufgenommenen und dem Königl. Kreisgerichte zu Conitz einzureichenden Verhandlungen die Eintragung in die vorgeschriebenen Register erfolgen kann. Dies wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Marienwerder, den 18. April 1855. Marienwerder, den 1. Mai 1855.
Königl. Appellations-Gericht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Im Verlage von Mertens in Berlin ist im Jahr 1854 eine „gründliche Anleitung für Maulbeerbaumzucht und Seidenbau mit 40 Abbildungen von C. Fr. Schulz" erschienen, wovon das Exemplar im Parthiepreise 15 sgr. kostet. Dieses Werk zeichnet sich vor den bisher erschienenen Schriften ähnlichen Inhalts durch seine Faßlichkeit, Zweckmäßigkeit und die sehr deutlichen und anschaulichen Zeichnungen, von welchen 20 colorirt sind, auf das Vortheilhafteste aus, und ist dasselbe daher auch durch das Königliche Landes-Oekonomie-Collegium als ein verdienstliches und durchaus brauchbares Werk bezeichnet und zur vielseitigen Verbreitung empfohlen worden. Wir machen alle Diejenigen, welche sich mit der Anpflanzung von Maulbeerbäumen und mit dem Seidenbau beschäftigen oder dafür interessiren, auf diese Schrift aufmerksam.

Marienwerder, den 20sten April 1855.
Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Der Hofbesitzer Spubich und dessen Vater zu Mareese, sowie der Handelsmann Schlochauer sen. von hier haben die beiden Knechte Haberland und Hahnenberg, welche am 11ten März d. J. auf der Eisdecke des Nogatflusses,

als derselbe stark angeschwollen, eingebrochen und in die Gefahr des Ertrinkens gerathen waren, mit Umsicht, Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr gerettet, was hierdurch in Anerkennung dieser lobenswerthen Handlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 14ten April 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Die Statuten der Schlosser-, Uhrmacher-, Sporer-, Büchsen- und Windenmacher-, Klempner- und Kupferschmiede-Innung, sowie der Schmiede-Innung hieselbst sind bestätigt worden.

Marienwerder, den 13ten April 1855.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Unter den Pferden in Gr. Kamiontken, Kreises Thorn, ist die Rotzkrankheit und in Chelmonie, desselben Kreises, sowie unter den Pferden des Einsassen Völtzke in Kaldau, Schlochauer Kreises, die (rotz-) verdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 24sten April 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. Die Entfernung zwischen Arnsfelde und Schneidemühl-Bahnhof ist auf Grund amtlicher Vermessung vom 1sten Mai d. J. ab für den Postverkehr von $2^3/_4$ Meilen auf 3 Meilen festgesetzt worden.

Marienwerder, den 23sten April 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

VII. Bekanntmachung.

Zufolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8ten d. Mts. soll vom 1sten Mai d. J. ab in den hiesigen Königlichen Kalksteinbrüchen der Verkaufspreis für die Extra-Bausteine, gewöhnlichen Bausteine, Brennsteine, Zwitter- und blauen Kalksteine um 15 sgr., für die sogenannten Kothen aber um $7^1/_2$ sgr. erhöht werden.

Hiernach stellt sich von dem gedachten Zeitpunkt an der Preiscourant
für die Extra-Bausteine auf 6 Rtlr. 15 sgr.,
" " gewöhnlichen Bausteine auf 4 Rtlr. 15 sgr.,
" " Brennsteine auf 2 Rtlr. 15 sgr.,
" " Kothen auf 1 Rtlr. 7 sgr. 6 pf.,
" " Zwittersteine auf 2 Rtlr.,
" " blauen Kalksteine auf 2 Rtlr.

pro Klafter fest. Hinsichtlich der übrigen Produkte des hiesigen Werks bleiben die Preise unverändert.

Rüdersdorf, den 12ten April 1855.

Königl. Preuß. Berg-Amt.

VIII. An milden Beiträgen für die Verunglückten der Weichsel-Niederungen im hiesigen Regierungsbezirk sind eingegangen in der Woche vom 23sten bis 28sten April:

116.	vom Königl. Landraths-Amt zu Rosenberg (Kollekte)	50	Rtlr.	10	sgr.	—	pf.
117.	vom Herrn Bürgermeister Gellonnek in Garnsee	41	=	18	=	9	=
118.	vom Damen-Kränzchen zu Gräfrath . .	10	=	—	=	—	=
119.	vom Herrn Gastwirth Grabowicz & Cons. zu Gr. Schliewitz, nach Abzug von 3 sgr. Porto	2	=	29	=	—	=
120.	von der Expedition des Hamburger Correspondenten, nach Abzug von 5 sgr. Porto . .	15	=	25	=	—	=
121.	von einem Ungenannten (Postzeichen Thorn)	12	=	—	=	—	=
122.	vom Herrn Rittergutsbesitzer v. Frankenberg zu Seubersdorff	20	=	—	=	—	=
123.	vom Herrn Mühlenbesitzer Hintz in Schadau	1	=	—	=	—	=
124.	vom Herrn Rittergutsbesitzer Graf v. Finkenstein zu Schönberg	10	=	—	=	—	=
125.	von einem treuen Fürbitter (Postzeichen Berlin) wie ad 120.	5	=	25	=	—	=
126.	vom Landraths-Amte zu Neumark, ab 2 sgr. Postporto	59	=	28	=	—	=
127.	vom Herrn Rittergutsbesitzer v. Szerdahelyi zu Rinkowken	100	=	—	=	—	=
128.	vom Herrn Bürgermeister Herzberg in Landeck	11	=	15	=	—	=
129.	vom Herrn Major a. D. v. Knebel-Döberitz zu Fot bei Dramburg	10	=	—	=	—	=
130.	vom Herrn Pfarrer Jogalla zu Christburg	6	=	5	=	—	=
131.	vom Herrn Gefangenwärter Lücke zu Warburg, wie ad 120.	1	=	25	=	—	=
132.	vom Herrn Bürgermeister Kems zu Walhorn bei Eupen, nach Abzug von 11 sgr. Porto .	3	=	15	=	10	=
133.	von Frau Oekonomie-Räthin Macholz hier	10	=	—	=	—	=
134.	von der Regierungs-Hauptkasse zu Coblenz (Kollekte)	400	=	—	=	—	=
	Latus	772	Rtlr.	16	sgr.	7	pf.

		Rtlr.	sgr.	pf.
	Transport	772	16	7
135.	vom Magistrat zu Conitz, nach Abzug von 8 sgr. Porto	83	9	6
136.	vom Herrn Regierungs-Rath Weger .	12	—	—
137.	vom Domainen-Rent-Amt zu Czersk (Kollekte)	30	16	2
138.	vom Herrn Pfarrer Grützmacher zu Kl. Nackel, nach Abzug von 7 sgr. Porto	7	3	—
139.	vom Magistrat zu Polzin, nach Abzug von 7 sgr. Porto	13	24	—
140.	vom Herrn Gutsbesitzer Iwenz zu Sobiewolla, nach Abzug von 1 sgr. 6 pf. Porto . .	2	28	6
141.	vom Herrn von Brön zu Labodda-Mühle (Kollekte) nach Abzug von 2 sgr. Porto . .	2	3	—
142.	vom Herrn Pfarrer Baranowski in Tiefenau	11	23	3
143.	von C. H....h. (Postzeichen Freysing) .	13	20	—
144.	vom Herrn Orts-Vorsteher Birschel in Olszewko bei Nakel, nach Abzug von 3 sgr. Porto .	11	27	—
145.	von der Frau Gräfin v. d. Gröben zu Ludwigsdorf	10	—	—
146.	von H. L. D. A. N. (Postzeichen Schöneck)	5	—	—
147.	vom Herrn Landrath Graf von Rittberg in Dt. Crone (Kollekte) nach Abzug von 10 sgr. Porto	149	20	—
148.	von Minna Eckstein zu Pinne bei Neustadt, nach Abzug von 4 sgr. Porto	4	26	—
	Summa	1131 Rtlr.	7 sgr.	— pf.
	Hiezu laut der letzten Nachweisung . .	3315	16	6
	Summa	4446 Rtlr.	23 sgr.	6 pf.

Marienwerder, den 28sten April 1855.

Der Bezirks-Verein
zur Unterstützung der Verunglückten in den Weichsel-Niederungen des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

Personal-Chronik.

IX. Dem Domorganisten Kronberger in Marienwerder ist das Prädikat „Musik-Direktor" verliehen worden.

Der Herr Finanz-Minister hat dem Förster Anders zu Brunstplatz, in der Oberförsterei Lindenbusch, sowie dem Förster Meyen zu Gorall, in der Oberförsterei Lonkorsz, als Anerkenntniß langer, treuer und musterhafter Dienstführung den Charakter als Königl. Hegemeister verliehen.

Der Förster Dallmer zu Pollnitz, in der Oberförsterei Lindenberg, wird mit

dem 1sten Juli d. J. pensionirt, und ist die dortige Försterstelle dem zeitherigen Forstaufseher Dunker zu Schöneberg, in der Oberförsterei Zanderbrück, interimistisch übertragen, als Forstaufseher zu Schöneberg aber der Reservejäger Schultz gleichfalls interimistisch angestellt worden.

Der probeweise mit Versehung der Försterstelle zu Kelpin, in der Oberförsterei Gurzno, beauftragte invalide Jäger Goldenstern ist aus dem Probedienste entlassen und die gedachte Stelle dem invaliden Oberjäger Jeschke gleichfalls probeweise vom 1sten Mai d. J. ab übertragen worden.

In dem Bezirke der Königl. Intendantur des 1sten Armee-Corps sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

a. befördert sind:

1. der Intendantur-Assessor Kriele zum Intendantur-Rath,
2. der Obergerichts-Auskultator Jaquet zum Intendantur-Referendarius;

b. versetzt:

1. der Intendantur-Assessor Baltz von hier nach Posen,
2. der Intendantur-Referendarius Bormann von Magdeburg nach Königsberg,
3. der Intendantur-Sekretair Holder-Egger von Königsberg zur Intendantur des Garde-Corps und
4. die Sekretariats-Assistenten Ninow und Steffen von Coblenz und der Sekretariats-Assistent Kranz von Breslau nach Königsberg;

c. gestorben:

der Intendantur-Rath Siebrandt.

Ferner ist der interimistische Proviant-Amts-Controleur Wichert in Thorn definitiv bestätigt und der frühere Aufsichtswärter Baumgarth aus Berlin als Kasernen-Inspektor nach Graudenz versetzt worden.

Endlich haben die Lazareth-Inspektoren Kortmann in Thorn und Dieck in Bromberg mit ihren Stellen getauscht.

Der Kommerzienrath Kordes und Kaufmann Wasserzug sind zu Mitgliedern der Handelskammer zu Thorn, und der Kaufmann Villeret und der Fabrikant Drewitz zu Stellvertretern erwählt und von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz bestätigt worden.

Der Grenzaufseher Hünewinkel zu Ostbewern in Westphalen ist als Steuer-Aufseher nach Löbau, im Haupt-Amts-Bezirk von Marienwerder versetzt worden.

Der bisherige Steuer-Aufseher Baarts zu Hammerstein ist in gleicher Eigenschaft nach Baldenburg, im Haupt-Amts-Bezirk von Jastrow, versetzt worden.

Der bisherige Steuer-Aufseher Dröscher zu Danzig ist zum Steuer-Einnehmer und Salzfaktor zu Tütz, im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk von Jastrow, befördert worden.

Der Lehrer Heinrich zu Cammin ist als Agent der Leipziger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann C. A. Guksch zu Thorn ist als Agent der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer A. L. Schultz zu Budisch, Kreises Stuhm, ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Die Kaufleute Püttner und Petersilge zu Thorn sind als Agenten der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia und der Azienda Assicuratrice in Triest bestätigt worden.

Patent-Bewilligungen.

X. Dem Maschinenbauer C. Schlickeysen zu Berlin ist unter dem 1sten April 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Auswerfen des Thons an Thonschneide-Apparaten zum Pressen von Röhren und Steinen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Brand-Director Scabell, in Berlin, ist unter dem 4ten April 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine Lokomotive, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maurermeister A. Silbermann zu Breslau ist unter dem 2ten April 1855 ein Patent

auf eine Hülfsmaschine für Satinirwerke zur Bildung der Packe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Werkmeister Wilhelm Carduck zu Crefeld ist unter dem 15ten April 1855 ein Patent

auf ein intermittirend wirkendes Hülfshebezeug bei Jacquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Conrad Haferland zu Finsterwalde ist unter dem 15ten April 1855 ein Patent

auf einen Apparat zur Kontrolirung der Droschkenkutscher, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Chemiker Wilhelm Grüne jun. zu Lützow bei Charlottenburg ist unter dem 18ten April 1855 ein Patent

auf eine kontinuirlich arbeitende Garn-Wasch-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Vorsteher der Wagen-Verwaltung der Cöln-Mindener Eisenbahn, B. Neesen zu Dortmund, ist unter dem 18ten April 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

XI. Das dem Mechaniker Lambert Herlitschka zu Berlin unter dem 26sten Juni 1854 ertheilte Patent

auf einen entlasteten Expansionsschieber für Dampfmaschinen

ist erloschen.

(Hierzu als außerordentliche Beilage: Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, und Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin, sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 18.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt Nro. 18. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 2ten Mai 1855.

Vorschriften

für die

Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

Stufen der Ausbildung.

§. 1. Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:

a. die Bauführer-Prüfung,

und

b. die Baumeister-Prüfung.

Die Letztere befähigt, je nach ihrem Ausfalle, entweder zur Bekleidung jeder Baubeamten-Stelle, oder aber nur zu der Stelle eines Bau-Inspektors resp. der eines Kreis-Baumeisters (vergl. §. 18.).

Neben diesen Prüfungen für die Baubeamten findet

eine Prüfung für Privat-Baumeister

statt.

Prüfungsbehörde.

§. 2. Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet die Prüfungs-Behörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige beizugeben.

Diese Behörde ordnet auf desfallsige Gesuche der Kandidaten die Prüfungen an und ertheilt die Zeugnisse.

1. Prüfungen für den Staats-Dienst.

§. 3. Die Ausbildung zu den Prüfungen für den Staatsdienst erfolgt durch

vorbereitende Beschäftigungen in der Bauverwaltung und durch systematische Studien, welche nach einer vorgeschriebenen Reihefolge mit einander abwechseln.

a. Bauführer-Prüfung.

§. 4. Der Bauführer-Prüfung geht eine Revision der erforderlichen Nachweise und Arbeiten voran, durch welche dargethan werden muß, daß der Kandidat mit hinreichendem Erfolge bemüht gewesen ist, sich vorschriftsmäßig auszubilden.

Nachweise, welche dafür erforderlich.

§. 5. Wer Bauführer werden will, hat folgende schriftliche, nicht stempelpflichtige, Nachweise beizubringen:

a. über die Reife des Abganges zur Universität;
b. über eine mindestens einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die Preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Bureau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und an Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch mitgemacht hat. Wenn der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert;
c. über eine zweijährige Studienzeit, und zwar sofern der Kandidat nicht ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von diesem Erfordernisse dispensirt worden, durch die regelmäßige Benutzung des auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin in dem zweijährigen Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts: in der Landbaukunst nebst Linear-, Architektur- und Ornament-Zeichnen, im Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau und im Maschinenbau,

sowie:

d. eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a. b. und d. bezeichneten Schriftstücke, welche von dem Kandidaten bei dem Direktorium der Bau-Akademie zum Zwecke der Aufnahme in diese Anstalt einzureichen sind (vergl. Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie §. 12.), werden nach erfolgter Immatriculation von dem Direktorium an die Königliche Technische Bau-Deputation abgegeben, um daselbst hinsichtlich ihrer Zulänglichkeit revidirt, und, wenn dagegen nichts zu erinnern ist, zu den Prüfungs-Akten der Kandidaten genommen zu werden. Werden die Nachweise nicht genügend befunden, so erhält der Kandidat dieselben zur Vervollständigung sogleich zurück.

§. 6. Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

a. eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem

Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situationszeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung, und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b. eine Zeichnung von einem Gebäude und einer Maschine mit einigen Details. Die Letztere muß getuscht sein;

c. vier Blätter Bau-Construktions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischlerarbeiten;

d. zwei Blätter Bau-Zeichnungen, von denen Eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters copirt werden kann, das Andere aber Detail-Zeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w. im größeren Maßstabe aufgetragen, enthalten muß;

e. sechs Blätter Architektur- und Ornament-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen mindestens zwei Blätter auf Tonpapier getuscht sein müssen;

f. eine perspektivische, im großen Maßstabe aufgetragene getuschte Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Kandidat mit den Regeln der Linearperspektive und der perspektivischen Schattenkonstruktion sich vertraut gemacht habe;

g. zwei Blätter Maschinen-Zeichnungen, von denen Eins Maschinen-Details, das Andere eine von den auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen enthalten muß;

h. drei Entwürfe zu kleinen Gebäuden von den in §. 8. erwähnten Gattungen. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detailzeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als $^1/_{120}$
" Ansichten und Durchschnitte " " " $^1/_{96}$
" Detailzeichnungen " " " $^1/_{48}$

der wirklichen Länge angenommen werden. Die Entwürfe sind, insofern bei denselben Massivbau angenommen, nach einem, in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten;

i. ein Kostenanschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude, von dem Kandidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Das Format der Zeichnungen zu c. d. e. f. und g. muß 24 bis 26 Zoll hoch und 18 bis 20 Zoll breit sein; das zu h. kann kleiner, und zwar bis zu 18 Zoll Höhe und 12 Zoll Breite genommen werden.

Bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet.

Die sämmtlichen einzureichenden Zeichnungen müssen von dem Kandidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namensunterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen werden.

Meldung zur Prüfung.

§. 7. Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist, mit Bezugnahme auf die bei dem Direktorium der Bau-Akademie früher eingereichten Nachweise (§. 5. a. b. und d.), unter Beifügung des Zeugnisses der Akademie (§. 5. c.) und der Arbeiten (§. 6.) frühestens einen Monat vor Ablauf der zwei Jahre nach beendeter praktischer Lehrzeit (§. 5. b.), entweder am Schlusse des Lehrganges der Bau-Akademie bis zum 1sten Oktober, oder am Schlusse des Winter-Semesters bis zum 1sten April, bei der Königlichen Technischen Bau-Deputation anzubringen.

Für diejenigen Kandidaten, deren Nachweise und Arbeiten für genügend erachtet werden, erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termins in der Regel nach der Reihefolge der Präsentation der Gesuche, bis die ganze Zahl der als vollständig anzunehmenden Meldungen berücksichtigt und dadurch die Prüfungs-Periode begränzt ist.

Gesuche, welche nach dem 1sten Oktober oder 1sten April angebracht, oder auf unvollständige oder mangelhafte Nachweise und Arbeiten gestützt sind, können in derselben Prüfungs-Periode nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, sofern die Zahl der zu Prüfenden überhaupt nicht zu groß ist, oder die Mängel in den Nachweisen und Arbeiten von der Art sind, daß sie innerhalb der Periode noch ergänzt oder verbessert werden können; andern Falls müssen solche Gesuche wenigstens auf sechs Monate zurückgewiesen werden.

Clausur-Arbeiten.

§. 8. Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen.

Die Clausur-Aufgaben beziehen sich auf Gebäude der folgenden Gattungen:
a. Chaussee- und Schleusenwärter-, auch Forstdiensthäuser nebst Zubehör;
b. Elementarschulen, Pfarrhäuser, kleine Dorfkirchen und Kapellen;
c. kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser;
d. Wohnhäuser für die Familien von Handwerkern oder Manufaktur- und Fabrik-Arbeitern;
e. Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser für größere Landwirthschaften;
f. Bauerhäuser verschiedener Art, nach den Gewohnheiten und Bedürfnissen in verschiedenen Gegenden;
g. Scheunen, Viehställe, Getreidespeicher, Remisen, Schuppen, Keller, Back- und Molkenhäuser, Eisgruben 2c.;
h. Schmieden, kleine Gasthäuser und Schenken;
i. Ziegeleien und Kalkbrennereien.

Sofern die Clausur-Aufgabe den Massivbau bedingt, muß dieselbe nach einem, in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyle bearbeitet werden; dabei dürfen bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

Nach Empfang der Clausur-Aufgabe hat der Kandidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfes in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf, und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Clausur-Arbeit findet im Plenum der Königlichen Technischen Bau-Deputation statt. Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und dem Kandidaten wird die abermalige Meldung frühestens nach 6 Monaten verstattet.

Mündliche Prüfung.

§. 9. Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitze eines, für jeden Termin besonders ernannten Mitgliedes der Königlichen Technischen Bau-Deputation, dauert in der Regel zwei Tage und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Landbaukunst.

a. die einfachen Construktionen der wichtigern Baugewerbe;
b. Projektions-Lehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe 2c., sowie auf Schatten-Construktion und Perspektive;
c. die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w.;

d. die Construktion und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden einfachen Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;
e. die gewöhnlichen Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaft, Gewinnung und Bereitung, — das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a. Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne;
b. allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahn-Bau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung von den verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen, die dazu verwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Quer-Profile und der Wasser-Ableitungen, sowie Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der Maschinentheile und der einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner im Allgemeinen der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a. Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen;
b. Geometrie mit Einschluß der Stereometrie;
c. Beschreibende Geometrie;
d. ebene und sphärische Trigonometrie, und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cycloide, Uebung im Buchstaben- und Zahlen-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie.

5. Angewandte Mathematik.

a. Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Kandidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat;
b. die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Konstanten des Maaßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise spezielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, inwieweit der Kandidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6. Naturwissenschaften.

Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Construktionen und Bau-Materialien vorkommenden Erscheinungen.

Prüfungs-Zeugniß.

§. 10. Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur unter Benutzung eines der Prädikate

1. vorzüglich gut,
2. sehr gut,
3. gut,
4. ziemlich gut (hinreichend),
5. mittelmäßig oder
6. ungenügend

abzugeben.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Königlichen Technischen Bau-Deputation am nächsten Sitzungstage Vortrag.

Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird dem Kandidaten, mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und die Clausur-Arbeit, unter dem Datum des Vortragstages entweder:

a. das Zeugniß ausgestellt, daß er als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat: „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann,

oder es wird ihm eröffnet:

b. daß er nicht bestanden sei.

Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen Technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach sechs Monaten anberaumt werden.

Wiederholung der Prüfung.

§. 11. Die Prüfung kann nicht öfter, als einmal wiederholt werden.

Versäumniß und Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

§. 12. Wenn der Kandidat verhindert ist, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten. Die Ansetzung neuer Termine kann in solchen Fällen während der laufenden Periode nicht erfolgen.

Wenn der begonnene Prüfungstermin vor dem Schlusse von dem Kandidaten

verlassen wird, und sich zugleich ergiebt, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen; es kann derselbe demzufolge die Prüfung nur noch einmal wiederholen (§. 11.).

Prämien.

§. 13. Am Schlusse der mit dem 1sten Oktober beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich günstig ausgezeichnet haben, von der Königlichen Technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den zwei Bestbestandenen Prämien je zu 300 Rtlr. zu dem Zwecke einer Studienreise zuerkannt.

Vor dem Antritte dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche Technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruktion.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 4 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweitig verfügt wird. Die Dauer der Reise kann auf die zur Vorbereitung für die Baumeister-Prüfung erforderliche Zeit (§. 14.) angerechnet werden, sofern der Prämiirte bei der Meldung zu jener Prüfung sich darüber ausweiset, daß er die Reise mit gutem Erfolge zu seiner Ausbildung im Baufache benutzt hat.

b. Baumeister-Prüfung.

§. 14. Um Baumeister zu werden, hat sich der Bauführer bei der Königl. Technischen Bau-Deputation zu melden und dabei folgende, nicht stempelpflichtige Nachweise beizubringen:

a. über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein; die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Bureau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden, verwendet sein;

b. über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen;

c. über eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung.

In den Nachweisen zu a. sind die Bau-Ausführungen und die Zeit-Abschnitte derselben namentlich anzugeben. Dieselben werden von den Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt und von deren technischen Vorgesetzten beglaubigt.

Der Nachweis zu b. wird durch das beglaubigte Zeugniß eines Baumeisters geführt.

Der Nachweis zu c. wird durch ein Zeugniß der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder durch Zeugnisse ähnlicher, dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehr-Anstalten Deutschlands, durch Zeugnisse einzelner Lehrer solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse geprüfter Preußischer Baumeister geführt, und muß im Allgemeinen darthun, daß der Kandidat mindestens zwei Jahre dem Studium des Baufaches gewidmet hat. Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein. Sofern die Ausbildung nicht auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel einzureichen.

Eine bestimmte Reihefolge der practischen Thätigkeit und der Studienzeit wird nicht gefordert. Die Ertheilung der §. 15. erwähnten Probe-Aufgaben kann demnach frühestens 4 Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung erfolgen.

Probe-Aufgaben.

§. 15. Werden diese Nachweise (§. 14.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungsbehörde dem Kandidaten Aufgaben zu ausgedehnteren, die Hauptrichtungen des Baufaches umfassenden Entwürfen. Die Anfertigung und Abgabe der Probe-Arbeiten muß spätestens 2 Jahre nach ihrer Ertheilung erfolgen. Wird dieser Zeitraum nicht inne gehalten, so steht es der Prüfungsbehörde zu, die Zulassung zu der Prüfung von der Lösung neu zu ertheilender Probe-Arbeiten abhängig zu stellen.

Sämmtliche Zeichnungen der Probearbeiten müssen mit der von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen sein.

Clausur-Arbeiten.

§. 16. Nach erfolgter Einreichung und Annahme der Probe-Arbeiten, welche jederzeit erfolgen kann, wird in der Regel in den Zeiträumen zwischen den in §. 7. gedachten Prüfungs-Perioden der Termin zur Baumeister-Prüfung angesetzt.

Wenn die Probe-Arbeiten nicht anzunehmen sind, so werden sie dem Kandidaten mit der Weisung: dieselben zu verbessern, umzuarbeiten, oder neue Aufgaben zu lösen, zurückgegeben.

Die Prüfung beginnt mit einer unter Clausur auszuführenden Probe-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, und einer solchen aus dem Gebiete des Wasser-, Maschinen-, Eisenbahn- oder Wegbaues. Zu jeder dieser Arbeiten wird eine Woche Zeit gewährt. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszulegen.

Bei Ausarbeitung einer Skizze zu der Clausur-Arbeit Seitens des Kandidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schlusse des §. 8. angegebene Verfahren statt.

Mündliche Prüfung.

§. 17. Bei der mündlichen Prüfung, welche in der Regel 2 bis 3 Tage dauert, kommt es darauf an: den Umfang und das Maaß der von dem Kandidaten in allen Richtungen des Baufaches erlangten theoretischen und praktischen Kenntnisse, so wie seine natürlichen Anlagen und den Grad seiner Urtheilskraft und Gewandtheit in der Benutzung des Erlernten zu erforschen.

Dieselbe erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Land- und Schönbau.

a. Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode;
b. Bau-Constructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bau-Anlagen;
c. Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, und von Städte-Anlagen;
d. Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

2. Wasser- und Wegebau,

die Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange.

3. Maschinenlehre und Maschinenbau,

in dem Umfange, in welchem dieselben in dem Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details, der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Lokomotiven und des Eisenbahnbetriebs-Materials überhaupt; ferner der Mühlen, Maschinen zum Verarbeiten der Bau-Materialien ꝛc. in ihrer Zusammensetzung und den einzelnen Theilen.

4. Eisenbahnbau,

in seinem ganzen Umfange, einschließlich der elektrischen Telegraphie.

5. Reine Mathematik,

und zwar höhere Analysis mit Anwendung auf Kurvenlehre, Funktionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.

6. Angewandte Mathematik,

und zwar die Dynamik in ihrem gesammten, das Bauwesen in allen seinen Richtungen berührenden Umfange.

7. Naturwissenschaften,

und zwar: Oryktognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

Prüfungs-Zeugniß.

§. 18. In dem unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszu-

stellenden Zeugnisse sind die nach Maaßgabe des §. 15. festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben und außerdem ist auszusprechen, ob der Geprüfte qualifizirt sei:

A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle,

oder

B. nur für die Verwaltung einer Bau-Inspektor-Stelle,

und zwar

a. einer solchen, mit welcher vorzugsweise Land- und Schönbau,

oder

b. einer solchen, mit welcher vorzugsweise Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau verbunden ist,

oder endlich

C. nur für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle.

Das Zeugniß

zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in beiden Hauptrichtungen, oder bei besonders hervorragenden in Einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern;

zu B. bei guter Ausbildung in der Einen Richtung und hinreichender in der andern;

zu C. bei einer Ausbildung, die mindestens für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle in beiden Richtungen hinreicht.

Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. oder zu C. in der Prüfung bestanden sind, wird frühestens nach sechs Monaten eine einmalige Ergänzungsprüfung, welche auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. resp. zu B. gerichtet sein kann, gestattet.

Kandidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der, nur einmal zu gestattenden, Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von sechs Monaten zugelassen.

Versäumniß und Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

§. 19. In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termines zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad §. 12. maßgebend.

Prämien.

§. 20. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Kandidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

2. Privat-Baumeister.

Prüfung.

§. 21. Um zur Prüfung als Privat-Baumeister zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise beizubringen:

a. darüber, daß der Kandidat das Handwerk eines Maurers, oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetz (Steinhauers) praktisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat;

b. über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes.

Der Nachweis zu a. wird durch die Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Meister geführt, welches dem Kandidaten zum anderweitigen Gebrauch zurückgegeben wird.

Ueber die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis zu b. in derselben Art zu führen, wie dies für die Baumeister-Prüfung bestimmt ist.

Probe-Aufgabe.

§. 22. Werden jene Nachweise ausreichend befunden, so wird dem Kandidaten eine ausgedehnte Probe-Aufgabe aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues ertheilt, welche derselbe spätestens innerhalb zwei Jahren zu bearbeiten und mit der auf jeder Zeichnung geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er solche eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, einzureichen hat.

Clausur-Arbeit.

§. 23. Wird die mit dem Anmeldungsgesuche einzureichende Probe-Arbeit genügend befunden, so erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termines und die Ertheilung der Clausur-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, zu deren Bearbeitung eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszulegen.

Hinsichtlich der Anfertigung einer Skizze zur Bearbeitung der Clausur-Aufgabe Seitens des Kandidaten, und der Beurtheilung der Arbeit Seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schlusse des §. 8. angegebene Verfahren statt.

Mündliche Prüfung.

§. 24. Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister erstreckt sich auf die in §. 17. zu 1. für die Baumeister gestellten Anforderungen, jedoch nur in dem Umfange, wie solche für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle gefordert werden; ferner auf die Dynamik in ihrer Anwendung auf Construktionen des Landbaues.

Hierbei wird auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweitig bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, nach Bedürfniß zurückgegangen werden.

Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister dauert in der Regel 2 Tage

und kann mit dem auf Land- und Schönbau bezüglichen Theile der Baumeister-Prüfungen gleichzeitig vorgenommen werden, sofern die Prüfungsbehörde dies für angemessen erachtet.

Prüfungs-Zeugniß.

§. 25. Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung bestanden ist, so wird ihm das Zeugniß ausgestellt, daß er als „Privat-Baumeister" befähigt sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „ausgezeichnet" beigelegt werden kann.

In Fällen der Wiederholung, Versäumniß oder Unterbrechung der Prüfung sind die Bestimmungen in §§. 11. und 12. maaßgebend.

Prüfungs-Gebühren.

§. 26. Die Kandidaten, welche sich zur Bauführer-, Baumeister- oder Privatbaumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung eine Gebühr von 10 Thlrn. bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse, vor ihrer Zulassung zur Clausur-Arbeit.

Wenn ein Kandidat nach Empfangnahme der Clausur-Aufgabe von dem Beginne oder der Fortsetzung der Prüfung absteht und demnächst die zur abermaligen Meldung ihm anberaumte Frist versäumt, oder wenn er in der Prüfung nicht besteht, so muß bei Wiederholung derselben die Gebühr nochmals gezahlt werden.

Die in §. 18. ad B. und C. vorgesehenen Ergänzungs-Prüfungen gelten als Wiederholungen.

§. 27. Diejenigen, welche schon vor Publikation dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie und die Bauführer-Prüfung als genügend angenommen worden, werden auf Grund des Nachweises über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 28. Denjenigen, welche bis einschließlich Oktober 1854, unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen, auf der Königlichen Bau-Akademie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die Bauführer-Prüfung entweder nach dem bisherigen Modus, oder unter nachträglicher Erfüllung der in §§. 5. und 6. gestellten Bedingungen nach dem neuen Modus abzulegen, wobei das seither zur Aufnahme auf die Bau-Akademie erforderliche praktische Uebungsjahr als Lehrzeit, und die bereits verwendete Studienzeit mit angerechnet werden sollen.

§. 29. Solche, welche die bisherige Bauführer-Prüfung bereits abgelegt haben, bedürfen Behufs der Zulassung zur Baumeister-Prüfung nur der im §. 14. geforderten Nachweise.

§. 30. Bauführer, welchen die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus bereits ertheilt sind, resp. bis dahin, daß diese neuen Bestimmungen in Geltung treten, noch ertheilt werden, können auch die Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus ablegen.

§. 31. Wird die Prüfung nur in der Einen der seither zulässigen Hauptrichtungen abgelegt und bestanden, so wird damit nur die Befähigung zur Anstellung als Kreis-Baumeister erlangt.

§. 32. Diejenigen, welche die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach den Bestimmungen, die vor dem Jahre 1831 bestanden, resp. im Jahre 1831 erlassen sind, erhalten haben, können auch die Prüfung nach den betreffenden Bestimmungen ablegen.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Bauführer.

§. 33. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 10.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will, — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

§. 34. Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speziellen Leitung von Bau-Ausführungen unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Baumeister.

§. 35. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 18.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

§. 36. Die Baumeister (§. 35.) sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zur Bekleidung der Staats-Baubeamten-Stellen nach Maaßgabe der in der abgelegten Prüfung erworbenen Qualifikation, sowie zur Anstellung im Communal-Baudienste befähigt.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Privat-Baumeister.

§. 37. Diejenigen, welche die Privat-Baumeister-Prüfung abgelegt haben,

erhalten durch das Prüfungs-Zeugniß (§. 25.) die Befugniß, das Prädikat: Privat-Baumeister zu führen. Sie sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt, und zur Bekleidung eines Communal-Bauamts nur insoweit, als mit diesem nicht die Besorgung von umfangreichen Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Feldmesser-Arbeiten.

§. 38. Bauführern, Baumeistern und Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur insoweit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff des Betriebes von Bauhandwerken.

§. 39. Bauhandwerke dürfen Baumeister oder Privatbaumeister nur insofern selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

Berlin, den 18ten März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorschriften
für die
Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1. Die Königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

Obere Leitung und Direktorium.

§. 2. Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die spezielle Leitung führt ein Direktorium; dasselbe besteht aus einem, vom Minister ernannten Direktor, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen Technischen Bau-Deputation, die für alle zu kollegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Direktor zur Seite stehen.

Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau andererseits vertreten.

Dem Direktorium sind ein Rendant und ein Haus-Inspektor untergeordnet, welche zugleich die Geschäfte der Bibliothek und des Sekretariats besorgen.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer, den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Direktor die betheiligten Lehrer der Anstalt, so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal berufen.

Curatorium.

§. 3. Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet das Curatorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei etwaniger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplanes sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

Ordentlicher Unterricht.

§. 4. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Direktoriums angestellt. Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche Technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 5. Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer andern höheren Lehr-Anstalt von dem Direktorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, so weit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

§. 6. Die Bau-Akademie umfaßt zwei Lehrgänge je zu 2 Jahren, von denen der Erste für die Ausbildung zum Bauführer, der Zweite für die zum Baumeister bestimmt ist.

Der Unterricht jedes Lehrganges beginnt mit dem Oktober jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, §§. 9. und 17.) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts halbjährig bekannt zu machenden speziellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihefolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplanes erreicht werden können.

Erster Lehrgang:

1. Landbaukunst nebst Linear-Architektur und Ornament-Zeichnen.

§. 7. Der I. Lehrgang für künftige Bauführer umfaßt:

a. Bau-Construktionslehre mit Zeichnen-Uebungen;
b. Projektionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Construktion und Perspektive (mit Zeichnen-Uebungen);
c. die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);
d. die Einrichtung und Construktion einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;
e. landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);
f. die gewöhnlichen Bau-Materialien, Veranschlagen, — Bauführung u. s. w.;
g. Ornament-Zeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich das Fundamentiren unter Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen und Mühlengerinne, die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme und deren Befestigung.

3. Maschinenbau.

Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampf-Maschinen.

4. Reine Mathematik.

Ebene Trigonometrie, Stereometrie, beschreibende Geometrie, sphärische Trigonometrie und Elemente der Curvenlehre (mit Uebung im Zahlenrechnen, sowie im Gebrauch der Logarithmen).

5. Angewandte Mathematik.

a. Statik fester Körper und deren Anwendung auf die Bestimmung der Festigkeit der Bau-Materialien, Hydrostatik, Aerostatik mit Bezug auf Baukunst und Maschinenwesen (mit Uebungen im praktischen Rechnen);
b. Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Excursionen).

6. Naturwissenschaften.

a. Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;
b. Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Bau-Materialien von Einfluß sind.

Zweiter Lehrgang:

1. Landbaukunst nebst Architektur-, Ornament- und freiem Handzeichnen.

§. 8. Der II. Lehrgang für künftige Baumeister umfaßt:

a. Bau-Construktionslehre in Beziehung auf ausgedehnte Gebäude, einschließlich der Feuerungs-Anlagen;
b. Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunst-Periode;
c. die wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, sowie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);
d. Entwerfen öffentlicher Gebäude;
e. Ornamente und Dekorationen nach den Grundsätzen der Tectonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;
f. freies Handzeichnen.

2. Wasser- und Eisenbahnbau.

a. Allgemeine Wasserbaukunst (Vortrag mit Uebung im Entwerfen und Veranschlagen von Wasserbauwerken);
b. Eisenbahnbaukunst (Vortrag mit Uebungen im Entwerfen und Veranschlagen).

3. Maschinenbau.

Maschinenlehre und Maschinenbau, (Vortrag mit Excursionen und mit Uebungen im Entwerfen, Berechnen und Veranschlagen von Maschinen).

4. Höhere Geodäsie.

Vortrag mit Excursionen.

5. Telegraphie.

Anlage und Betrieb der electromagnetischen Telegraphen.

6. Mathematik.

a. Differenzial- und Integral-Rechnung;
b. Wahrscheinlichkeits-Rechnung, angewendet auf die Theorie der Zuverlässigkeit von Beobachtungen und Versuchen;
c. Analytische Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre.

7. Naturwissenschaften und Technologie.

a. Oryctognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und ihrer systematischen Ordnung:
b. bauwissenschaftliche Technologie.

§. 9. Bei allem Unterrichte wird besonders auf selbstständige Thätigkeit der Studirenden hingewirkt.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden wird bis auf 36 bestimmt.

Ferien.

§. 10. Ferien treten ein: vom 20sten März bis zum 1sten April und vom 15ten August bis zum 8ten Oktober; außerdem zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten jedesmal 6 Tage.

Aufnahme der Studirenden.

§. 11. Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatrikulation, auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Direktor, in der Regel bis zum 8ten Oktober jeden Jahres.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staatsprüfungen ablegen wollen, können auch zum April jeden Jahres immatrikulirt werden.

Bedingungen der Aufnahme.

§. 12. Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a. ein Zeugniß der Reife des Abgangs zur Universität;

b. der Nachweis über eine mindestens einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die Preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Büreau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und in Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben.

Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch mitgemacht hat. — Wenn der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert.

c. Eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;

d. einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der praktischen Lehrzeit (b.) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung. Die letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden. Die zu a. b. c. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Direktorium an die Königliche Technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

II. Von denjenigen, welche die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen:

der Nachweis, daß der Kandidat das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetzen (Steinhauers) praktisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat.

Derselbe wird dem Studirenden nach erfolgter Immatrikulation wieder eingehändigt.

Transitorische Bestimmung.

§. 13. Diejenigen, welche schon vor Publikation dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Bau-Akademie als genügend angenommen worden, werden auf Grund der Nachweise über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Bau-Akademie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

Zulassung von Ausländern.

§. 14. Ausländer, welche die Staatsprüfungen (§. 12. I.) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

Matrikel.

§. 15. Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von Zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

Am Anfange jedes Semesters erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungs-Karte, welche für das nachfolgende Halbjahr erneuert werden muß.

Hospitanten.

§. 16. Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet, und erhalten auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung von 1 Rthlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

Meldungen zu dem Unterrichte.

§. 17. Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars, erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse.

Anmeldebogen.

§. 18. Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmelde-Bogen, in dessen erste Kolumne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichtsverzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs in der zweiten Kolumne, und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Kolumne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen

eintragen. Die Annahme des eingetragenen Unterrichtes erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§. 19. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder die Benutzung des Unterrichtes zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

§. 20. In die fünfte Kolumne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

§. 21. Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem in §. 18. Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 22. Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Beneficien (§§. 26. bis 28.) oder Zeugnissen (§. 34.) vorzulegen. Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars, resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Akademie zur Folge.

§. 23. Die Anmeldebogen werden bei Ertheilung von Zeugnissen und Bewilligung von Beneficien von dem Director der Akademie benutzt.

Honorar.

§. 24. Das im Anfange jeden Semesters vorauszuzahlende Honorar für jeden Lehrvortrag bei der Bau-Akademie beträgt halbjährlich dreiviertel Thaler für jede wöchentlich ertheilte Lehrstunde. (Es beträgt also das halbjährliche Honorar für einen Lehrvortrag von wöchentlich 6 Stunden 4 ½ Rtlr.)

Die Privatlehrer setzen den Betrag des Honorars für ihre Lehrvorträge unter Einverständniß des Directors fest, wovon der letztere der Kasse die erforderliche Mittheilung macht.

§. 25. Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 pCt. ausgezahlt.

Stundung des Honorars.

§. 26. Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 pCt. unter allen Umständen eingezahlt werden; die übrigen 75 Procent dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 27. folg. angegebenen Bedingungen solchen, auf der Bau-Akademie immatrikulirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche

a. vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen, oder
b. in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Rtlrn. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

Stundung des Honorars bis zu sechs Wochen.

§. 27. Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§. 26.

zu a.) nachweiset, so ist der Director der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 Procent des Honorars für den Unterricht auf eine Frist von 6 Wochen gegen Ausstellung des nachfolgenden Reverses zu stunden:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bau-Akademie in Berlin Herrn . . . .

. . . .

sind mir 75 Procent des Honorars mit Rtlr. sgr. pf., geschrieben . . . . gestundet worden. Ich verflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spätestens bis zum ten . . . . dieses Jahres an die Bau-Akademie-Kasse zu zahlen, und verzichte andern Falls ausdrücklich auf das Recht der Fortbenutzung des gedachten Unterrichts, sowie auf den Anspruch der Rückerstattung der bereits eingezahlten 25 Procent des Honorars.

Berlin, den ten 18

Der Studirende . . . .

aus . . . .

Ueber diese Stundung ist in der sechsten Kolumne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Kasse als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

Stundung des Honorars auf längere Zeit.

§. 28. Bei nachgewiesener Armuth (§. 26. zu b.) ist der Director der Akademie befugt, die fraglichen 75 Procent des Honorars auf länger als 6 Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf 6 Jahre, zu stunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung

1. eines Armuths-Zeugnisses,
2. eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt,

erforderlich.

Das Erstere (zu 1.) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder, wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschafts-Behörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

a. Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;

b. Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder;
c. Zahl der etwaigen, versorgten und unversorgten Geschwister, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;
d. die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
e. die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2.) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber den nachfolgenden Revers auszustellen:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bau-Akademie in Berlin, Herrn . . . .

. . . . | . . . .
. . . . | . . . .
. . . . | . . . .
. . . . | . . . .

sind mir auf Grund beigebrachten Bedürftigkeits-Zeugnisses 75 Procent des Honorars mit Rtlr. sgr. pf., geschrieben . . . . . gestundet worden. Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reserves nach meiner Anstellung oder diätarischen Beschäftigung oder nach Verbesserung meiner Vermögens-Umstände, oder, wenn keiner dieser Fälle eintreten sollte, doch spätestens nach 6 Jahren, also bis zum . . ten . . . . . 18 . . an den Rendanten der Bau-Akademie-Kasse zu zahlen.

Berlin, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Studirende . . . .

aus . . . .

In der sechsten Kolumne des Anmelde-Bogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

§. 29. Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Direktoriums der Akademie zuzieht, oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu andern nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

Einziehung gestundeten Honorars.

§. 30. Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Akademie-Kasse legitimirt.

Erlaß des Honorars.

§. 31. Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach §. 26. unter allen Umständen einzuzahlenden Rate, wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Direktoriums der Akademie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Direktorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Akademie immatrikulirt ist, und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge ob gelegen hat.

Rückzahlung des Honorars.

§. 32. Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten 3 Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten 4 Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Direktorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Andern, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§. 33. Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter §. 18. vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginne des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Direktorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

Zeugnisse für die Studirenden.

§. 34. Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Direktorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 18ten März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 19. Marienwerder, den 9ten Mai **1855.**

Das 13te Stück der Gesetzsammlung 1855 enthält unter:

Nro. 4195. das Gesetz, betreffend die Zulassung ausländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt, vom 5ten Februar 1855;

Nro. 4196. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten April 1855, betreffend die Zulassung Großbritannischer und Niederländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze;

Nro. 4197. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Brieg über Wansen nach Strehlen;

Nro. 4198. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten April 1855, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, vom 1sten September 1852;

Nro. 4199. die Bekanntmachung über die unterm 26sten März 1855 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Brieg über Wansen nach Strehlen, vom 11ten April 1855;

Nro. 4200. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik" mit dem Domizil zu Breslau, vom 14ten April 1855;

Nro. 4201. das Gesetz, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20sten Dezember 1783 gilt, vom 18ten April 1855;

Nro. 4202. das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit der Mitbelehnten zur Anmeldung ihrer Rechte an denjenigen Lehnen, auf welche das sächsische Lehnrecht zunächst oder subsidiarisch Anwendung findet, und bei welchen bis zum Erlasse des Gesetzes vom 2ten März 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend, die Lehnsmuthung zur Erhaltung der mitbelehnschaftlichen Rechte erforderlich war, vom 18ten April 1855.

Ausgegeben in Marienwerder den 10ten Mai 1855.

I. Der Magistrat hieselbst hat unterm 18ten März d. J. eine Polizei-Verordnung erlassen, worin die Wegnahme der zum Wegfahren durch die Straßenfuhrleute auf die Straße gestellten Asche und andern Unreinlichkeiten ohne polizeiliche Genehmigung untersagt wird, und ist dieselbe in dem Kreisblatte des hiesigen Kreises pro 1855 sub Nro. 14. veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 28sten April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Unter den Pferden des Einsaßen Janz zu Linde, Kreises Flatow, ist die rotzverdächtige Druse, und unter dem Rindvieh zu Adelig Gr. Trzebcz, Kreises Culm, ist die Lungenseuche ausgebrochen.

Marienwerder, den 27sten April 1855.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. An Beiträgen zur Unterstützung der durch Weichsel-Ueberschwemmung beschädigten Niederungs-Bewohner im Regierungs-Bezirk Marienwerder sind in der Woche vom 30sten April bis 5ten Mai bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingegangen:

		Rtlr.	sgr.	pf.
149.	vom Herrn Appellationsgerichts-Rath Weber hier	3	—	—
150.	vom Hrn. Appellationsgerichts-Rath Hirschfeld hier	4	—	—
151.	von den Haftlingen der Zwangs-Anstalt zu Graudenz	82	16	6
152.	von dem Rent-Amt zu Schlochau an Kollekte	16	7	—
153.	von dem Magistrat zu Brachelen bei Winnisch an Kollekte, nach Abzug von 8 sgr Porto .	2	22	—
154.	von dem Landraths-Amt zu Stolp wie vor	153	18	9
155.	vom Herrn Damm-Meister Gäbel zu Kl. Grabau	—	10	—
156.	vom Herrn Pfarrer Pankau zu Jastrzembie an Kollekte, nach Abzug von 3½ sgr. Porto .	3	21	6
157.	vom Magistrat zu Schummerquartier, Regierungs-Bezirk Coblenz, wie ad 153.	—	27	4
158.	von der Kreis-Kasse zu Flatow, Kollekte .	192	3	11
159.	vom Herrn Gutsbesitzer von Wedelstädt zu Richenwalde an Kollekten-Beiträgen, nach Abzug von 3 sgr. Porto	2	27	—
160.	von der Commandantur zu Coblenz und Ehrenbreitenstein, Kollekte	15	11	10
161.	von der Frau Gräfin zu Dohna-Dönhoffstädt	50	—	—
162.	vom Herrn Landhoffmeister Graf v. Finkenstein auf Jäschkendorf	50	—	—
	Latus	772 Rtlr.	16 sgr.	10 pf.

Transport	772	Rtlr.	16	sgr.	10	pf.
163. vom Herrn Pfarrer Mania zu Grobziene bei Löbau	3	=	10	=	—	=
164. von der Stadt-Haupt-Kasse zu Bublitz, Kollekte	4	=	3	=	9	=
165. vom Herrn L. v. Somnitz zu Abl. Freest .	24	=	—	=	—	=
166. vom Domainen-Rent-Amt Tuchel, Kollekte	25	=	9	=	6	=
167. von der Stadthauptkasse zu Rummelsburg, Kollekte	12	=	16	=	6	=
168. vom Hrn. Bürgermeister Münch zu Dauben, Kollekte	19	=	15	=	10	=
169. vom Magistrat zu Rosenberg, Kollekte, nach Abzug von 3½ sgr. Porto . . .	21	=	26	=	6	=
170. vom Landraths-Amt zu Rosenberg, nach Abzug von 5½ sgr. Porto	294	=	14	=	10	=
171. vom Herrn Dekan Kloka zu Neumark .	10	=	—	=	—	=
172. vom Herrn Regierungs-Rath Weilandt .	5	=	20	=	—	=
173. von einem Ungenannten	3	=	—	=	—	=
174. von Friederike Schmidt zu Mewe, Sammlung in ihrer Privat-Schule	5	=	—	=	—	=
175. vom Herrn Amtsrath Fournier auf Kozielec	100	=	—	=	—	=
176. von Frau Marie Conrad auf Fronza .	11	=	10	=	—	=
177. vom Herrn Restaurant Höpfner in Czerwinsk, Kol.	10	=	—	=	—	=
178. vom Herrn Dechant Kopal zu Tuchel, Kollekte	17	=	—	=	—	=
179. von der Steuerkasse zu Putzerath, Regier.-Bezirk Coblenz, Kollekte, nach Abzug von 14 sgr. Porto	29	=	14	=	10	=
180. vom Herrn Pfarrer Katzer zu Marzdorf, nach Abzug von 7 sgr. Porto, an Kollekte . .	—	=	13	=	—	=
181. von der Stadthauptkasse zu Rügenwalde .	79	=	10	=	6	=
182. vom Herrn Pfarrer Wannowius zu Neumark	3	=	—	=	—	=
183. von der Kreiskasse zu Schlochau, Kollekte .	134	=	17	=	6	=
184. vom Herrn Pfarrer Heilsberg zu Boleszyn, nach Abzug von 1 sgr. 6 pf. Porto . .	—	=	28	=	6	=
185. vom Herrn Gutsbesitzer v. Mauntz zu Münsterwalde	6	=	10	=	—	=
Summa	1398	Rtlr.	27	sgr.	1	pf.
Hiezu Einnahme bis den 28sten April .	4446	=	23	=	6	=
Summa	5845	Rtlr.	20	sgr.	7	pf.

Marienwerder, den 5ten Mai 1855.

Der Bezirks-Verein
zur Unterstützung der Verunglückten in den Weichsel-Niederungen des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

IV. Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Direktorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau macht in Folge höherer Anordnung und unter Bezugnahme auf die durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichte Anzeige vom 26sten Mai v. J. bekannt, daß auch in diesem Jahre denjenigen Königlichen Beamten, Geometern oder Landwirthen, welche sich von dem Drainirungs-Wesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehranstalt in geeigneter Weise Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht, sich in der Zeit vom 3ten bis 16ten Juni d. J. hierselbst einzufinden, in welcher Zeit der Lehrer der Landwirthschaft, Herr Pietrusky, sich ausschließlich der Unterweisung Fremder unterziehen, und hierzu die hierselbst im Gange befindlichen Drain-Arbeiten benutzen wird.

Anmeldungen hierzu werden möglichst bald erbeten.

Proskau, den 26sten April 1855.

Der Direktor und Geheime Regierungs-Rath.
gez. Heinrich.

Personal-Chronik.

V. Der ehemalige Bürgermeister Bänisch zu Jastrow ist von dem Amte eines Polizei-Anwalts im Bereiche der dortigen Königl. Gerichts-Kommission entbunden und dasselbe dem interimistischen Magistrats-Dirigenten Zitzlaff daselbst übertragen worden.

Der Kaufmann H. Jacoby hieselbst ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle bestätigt worden.

Der Färberei-Besitzer Leo Lilienthal zu Rosenberg ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Bürger Carl Collin jun. zu Schwetz ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

VI. Erledigte Lehrerstellen.

Die Rektorstelle an der evangelischen Stadtschule in Hammerstein, mit einem jährlichen Einkommen von circa 340 Rtlr., soll zum 1sten Juli d. J. anderweit besetzt werden. Meldungen von Kandidaten der Theologie, welche das Examen pro rectoratu bestanden haben, sind bei dem Magistrat in Hammerstein anzubringen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 19.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 20. Marienwerder, den 16ten Mai 1855.

Das 14te Stück der Gesetzsammlung 1855 enthält unter:

Nro. 4203. das Statut des Grünberger Deichverbandes, vom 26sten März 1855;

Nro. 4204. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Liesdorf im Kreise Saarlouis über Wadgassen und Wehrden nach Völklingen im Kreise Saarbrück;

Nro. 4205. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten April 1855, betreffend Abänderung einiger Vorschriften des Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18ten Februar 1838;

Nro. 4206. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer beschränkten Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, sowie einer festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz, vom 18ten April 1855.

I. Bekanntmachung
der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Sammlung Seite 335.) präkludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 eine Nachfrist bis zum 1sten Juli bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni d. J. (da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Ausgegeben in Marienwerder den 17ten Mai 1855.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2ten Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1sten Juli d. J. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2ten Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen. In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15ten d. Mts. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrolle der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11ten Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

II. Der Ackerwirth und Gemeinde-Kirchenrath Michael Zabel und seine Ehefrau zu Tarnowke haben den Altar in der dortigen evangelischen Kirche zum Charfreitage würdig bekleidet. Unter Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 5ten Mai 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Das Statut der Färber-Innung zu Freystadt ist von uns bestätigt worden. Marienwerder, den 1sten Mai 1855.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. In der Woche vom 7ten bis 12ten Mai sind an Beiträgen zur Unterstützung der Verunglückten in den Weichsel-Niederungen des hiesigen Regierungs-Bezirks eingegangen:

186.	vom Königl. Landraths-Amt zu Conitz an Kollekte	107 Rtlr.	8 sgr.	3 pf.
187.	von der Stadthauptkasse zu Bublitz an Kollekte	10 =	3 =	— =
188.	vom Magistrat zu Frelenberg, Reg.-Bez. Aachen, an Kollekte, nach Abzug von 5 sgr. Porto .	1 =	25 =	— =
189.	vom Königl. Landraths-Amt zu Rosenberg, nach Abzug von 2 sgr. 6 pf. Porto . .	16 =	20 =	— =
190.	vom Herrn Appellationsgerichtsrath Weber hier	2 =	— =	— =
191.	vom Herrn Färber Wagner hier . .	1 =	— =	— =
192.	von demselben für Hrn. v. Koschützki in Miletsch	5 =	— =	— =
193.	vom Hrn. Pfarrer Probehl in Lebehnke, nach Abzug von 4 sgr. Porto	— =	26 =	— =
194.	vom Herrn Official und Decan Sydow zu Zippnow, nach Abzug von 5 sgr. Porto, an Kollekten	12 =	25 =	2 =
195.	vom Herrn Pfarrer Pankritius zu Gr. Xionsken	3 =	— =	— =
196.	von der Fr. Gräf. Mathilde zu Dohna-Waldburg	50 =	— =	— =
197.	vom Hrn. Gen.-Landsch.-Direk. v. Rabe-Lesnian	100 =	— =	— =
198.	vom Landrathsamt zu Neumark an Kollekten	50 =	— =	— =
199.	vom Herrn Buchhalter Mühsam zu Mr. Friedland, Ertrag einer Privat-Theater-Vorstellung nach Abzug von 7 sgr. Porto	19 =	5 =	6 =
200.	vom Magistrat zu Gymnich nach Abzug von 8 sgr. Postporto an Kollekten	23 =	22 =	— =
201.	vom Magistrat zu Haaren desgl. . .	10 =	22 =	— =
202.	vom Magistrat zu St. Wendel desgl. .	20 =	10 =	2 =
203.	vom Magistrat zu Kirchen a. d. Sieg, nach Abzug von 14 sgr. Porto, an Kollekte . .	19 =	2 =	11 =
204.	von dem Unterstützungs-Komité zu Danzig, nach Abzug von 10 sgr. Porto und 8 sgr. Provision für eine Giro-Anweisung . . .	799 =	12 =	— =
205.	vom Herrn Gutsbesitzer Huta in Wawrowitz	3 =	— =	— =
206.	vom Königl. Kreis-Steuer-Amt zu Görlitz, nach Abzug von 19 sgr. Porto, an Kollekte .	80 =	17 =	4 =
207.	vom Königl. Landrathsamt zu Conitz, nach Abzug von 10 sgr. Porto, desgl.	96 =	17 =	6 =
208.	von der Königl. Reg.-Haupt-Kasse zu Königsberg aus den bei derselben eingegangenen milden Beiträgen auf Anweisung des Hrn. Ober-Präsidenten Eichmann, Excellenz	20000 =	— =	— =
	Latus	**21433 Rtlr.**	**6 sgr.**	**10 pf.**

	Transport	21433 Rtlr.	6 sgr.	10 pf.
209.	vom Magistrat zu Schlawe an Kollekte, nach Abzug von 10 sgr. Porto	16 „	15 „	— „
210.	vom Herrn Bürgermeister Cartheuser, Ertrag einer Theater- und Gesang-Vorstellung zu Riesenburg	46 „	15 „	— „
211.	vom Magistrat zu Königswinter an Kollekten, nach Abzug von 11 sgr. Porto . . .	10 „	4 „	— „
212.	vom Herrn Oberst v. Roon zu Cöln, an Beiträgen des 33ten Infant.-Regts. nach Abzug von 16 sgr. Porto und 6 sgr. 4 pf. Minderwerth eines 5Rubelstücks	65 „	6 „	— „
213.	vom Herrn Hofbesitzer Retzlaff zu Gr. Bandtken	5 „	— „	— „
214.	vom Magistrat zu Königswinter, Kollekte der Gemeinde Aegidienberg, nach Abzug von 11 sgr. Porto	2 „	4 „	9 „
215.	von der Kreis-Kommunal-Kasse zu Strasburg, Beiträge der Herren Gutsbesitzer des Kreises	149 „	25 „	— „
216.	vom Königl. Landrathsamt zu Stolp an Kollekten	267 „	20 „	— „
	Summa	21996 Rtlr.	7 sgr.	8 pf.
	Hiezu laut Nachweisung der vergangenen Woche	5845 „	20 „	7 „
	Summa	27841 Rtlr.	28 sgr.	3 pf.

Marienwerder, den 12ten Mai 1855.

Der Bezirks-Verein
zur Unterstützung der Verunglückten in den Weichsel-Niederungen des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

V. Erledigte Lehrerstellen.

Die evangelische Schulstelle zu Grabowitz, deren Einkommen normalmäßig regulirt worden, ist vakant und soll anderweit besetzt werden. Qualificirte evangelische Schulamts-Bewerber werden aufgefordert, unter Einsendung ihrer Zeugnisse sich beim Domainen-Rentamte zu Graudenz zu melden.

Im Dorfe Groß Schönbrück wird für die Ortschaften Groß Schönbrück, Klein Schönbrück und Theerbuden eine neue evangelische Schule gegründet. Qualificirte Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 4 Wochen beim Domainen-Rent-Amte in Rehden zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 20.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 21. Marienwerder, den 23sten Mai **1855.**

Das 15te Stück der Gesetzsammlung 1855 enthält unter:

Nro. 4207. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Reichthal über Namslau nach Schwürz;

Nro. 4208. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten April 1855, betreffend die Erhöhung des Hafengeldes in Memel;

Nro. 4209. das Statut des Deichverbandes für das Golmer Bruch, vom 18ten April 1855;

Nro. 4210. das Gesetz, betreffend die Erwerbung der Münster-Hammer Eisenbahn für den Staat, vom 30sten April 1855;

I. Bekanntmachung
der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Sammlung Seite 335.) präkludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 eine Nachfrist bis zum 1sten Juli bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni d. J. (da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann

Ausgegeben in Marienwerder den 24sten Mai 1855.

zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2ten Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1sten Juli d. J. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2ten Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen. In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15ten d. Mts. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrolle der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11ten Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

II. Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und die Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 bei sämmtlichen Kreissteuer-Kassen und Domainen-Rent-Aemtern unseres Verwaltungsbezirks, sowie bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Jastrow zum Umtausch angenommen werden. Die Königlichen Kassen- und Steuer-Einnehmer werden angewiesen, alte Kassenanweisungen schon jetzt, Darlehnskassenscheine aber vom 16ten d. M. ab, nicht mehr in Zahlung, sondern nur zum Umtausch anzunehmen.

In Beziehung auf den Abschluß des mit dem 30sten Juni d. J. beendigten Umtauschgeschäfts wird in Gemäßheit des Reskripts der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 11ten d. M. Folgendes bestimmt:

1. Sämmtliche im hiesigen Regierungsbezirk befindliche Königliche Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit der Regierungs-Haupt-Kasse in Verbindung stehen oder nicht, nehmen am 30sten Juni d. J. Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheinen auf, und senden solche, getrennt von andern Zahlungsmitteln, nebst einer Deklaration, welche die

pflichtmäßige Versicherung enthalten muß, daß diese Papiere bis einschließlich den 30sten Juni d. J. bei der betreffenden Kasse eingegangen sind, unfehlbar am nächsten Posttage an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse ab, welche dafür Ersatz leistet.

Sollten den Königlichen Kassen noch am Sonntag den 1sten Juli d. J. Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine durch die Postanstalten zum Umtausch zugehen, so sind diese dem am vorhergegangenen Tage gefertigten Abschluß noch zuzusetzen und an die Regierungs-Haupt-Kasse mit abzuliefern, da das Gesetz die Nachfrist zum Umtausch bis zum 1sten Juli bewilligt.

Spätestens bis zum 10ten Juli d. J. müssen alle Ablieferungen dieser Art bewirkt sein.

2. Wenn nach Ablauf des Präklusiv-Termins vom 1sten Juli d. J. alte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche nach §. 3. des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 als ungültig anzuhalten und an uns einzusenden.

Wir machen die Kassen noch auf die Verluste aufmerksam, welche für sie daraus entstehen, wenn die Ablieferung der alten Papiere in den bestimmten Terminen versäumt wird.

Die Ortsbehörden in den Städten und Dörfern werden angewiesen, diese und die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden auf zweckmäßige Weise zur Kenntniß sämmtlicher Ortseinwohner zu bringen, die Herren Landräthe aber werden veranlaßt, solche nicht nur in die Kreisblätter zu wiederholtenmalen aufzunehmen, sondern auch dafür zu sorgen, daß sie in die in den Städten erscheinenden Wochenblätter kostenfrei aufgenommen werden.

Marienwerder, den 15ten Mai 1855.

Königl. Preußische Regierung.

III. Mit Bezug auf den in Nro. 6. des diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Nachtrag zu dem Reglement vom 6ten September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen ꝛc. vom 19ten Januar d. J., bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem in der unterm 3ten März d. J. für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika erlassenen, im National Intelligencer vom 24sten März d. J. abgedruckten Akte zur Regulirung des Transportes von Passagieren in Dampfschiffen und anderen Fahrzeugen, Bestimmungen getroffen worden sind, welche geeignet erscheinen, eine humane Behandlung der Auswanderer Seitens der Kapitaine und der Schiffsmannschaft, sowie eine zureichende Verpflegung derselben während der Seereise sicher zu stellen, der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Interesse einer Erleichterung der Beförderung von Auswanderern durch die im Inlande concessionirten

VI.

Verzeichniß

der im Regierungs-Bezirk Marienwerder im zweiten Halbjahr 1854 vorgekommenen Brände.

(Fortsetzung.)

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sg.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
								1. In den Domainen-Rent-Aemtern.	
400			1	1	2	—	Mewe	Joseph Wißniewski	Pehsken
3			—	1	—	—		Friedrich Lukowitz	do.
768	20		—	—	—	2	Neuenburg	Mühlenbesitzer Knoff	Heidemühl
50			—	1	—	—	Neumark	Michael Wirwalski	Lippowitz
7	21	7	1	—	—	—		Gutsbesitzer Unger	Wonno
40			nachträgl. Vergüt.					Gutsbesitzer Ludwig Richter	Lippinken
10			—	—	1	—		Johann Karczewski	Kazanitz
30			1	1	1	—		Casimir Domkowski	do.
320			1	1	1	1	Rehden	Michael Zawadski	Grutta
100			1	—	—	—		Michael Bork	Kabilunken
100			—	1	—	—		Andreas Felski	Sellnowo
8	17	11	—	—	—	1		derselbe	do.
100			1	—	—	—		Eduard Pischke	Kabilunken
500			1	1	1	2		Johann Wirth	Grutta
60			1	1	—	—		Jakob Pyschorra	do.
40			1	—	—	—	Schlochau	Carl Redieß	Lebczin
100			1	—	—	—	Schwetz	Julius Freytag	Sullnowo
70			1	—	—	—		Andreas Becki	Przysiersk
750			1	1	2	2		August Richert	Dworczisko
50			—	1	2	—		Ludwig Schröder	Sziroslaw
240			1	1	1	—		Friedrich Bigalke	Swekatowo
90			—	1	1	—		Anton Kontny	Salesche
67	2		1	—	—	—	Strasburg	Ludwig Meyer	Wimoklen
225			nachträgl. Vergüt.					Johann Lugowski	do.
250			1	1	—	—		Johann Stoyke	Szaffarnia
40			1	—	1	—		Michael Gebert	do.
500			1	1	1	—	Stuhm	Johann Krüger	Bönhoff

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sg.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
105			1	—	1	—	Noch Stuhm	Christian Bröske	Parpahren
145			1	—	—	—		Carl Kempf	Posilge
200			1	—	—	—		Johann Jacobsohn	Bönhoff
415			1	—	—	—		Johann Bestvater	Posilge
180			1	—	—	—	Thorn	Ww. Marianna Syezech	Mlinitz
200			1	1	1	—		Christian Knodell	Vorw. Culmsee
300			—	—	—	1		Schulgemeinde in	Mlinitz
700			—	—	—	1		Johann Krüger	do.
65	6		1	—	—	—		derselbe	do.
75			1	—	—	—	Tuchel	Peter Jaszambek	Neukirch
30			1	—	1	1		Dorfgemeinde	do.
132			1	—	1	—		Jakob Wachholz	do.
10			1	—	—	—		Johann Bublitz	do.
350			1	1	1	—		Albrecht Ochibowski	do.
243			1	—	1	—		Mathias Brauer	Lichenau
37	9	9	—	—	—	1		August Büttner	Reetzer Mühle
							2. In den adel. Ortschaften der Kreise.		
135			1	1	2	—	Conitz	Andreas Gliszinski	Plensno
135			1	—	—	—		Jakob Haberer	Grubno
90			—	1	—	—	Flatow	Johann Wendland	Lanken
315			1	1	1	1		Daniel Schewe	Paruschke
77			1	—	—	—		Wittwe Stolp und Michael Fritz	do.
95			1	—	—	—		Daniel Lehn	do.
345			1	1	1	—		Michael Kaatz	Gresonse
300			1	1	2	—		Christian Schmolinski I.	do.
300			1	1	2	—		Johann Haß	do.
300			1	1	1	—		Johann Baumann	
90			1	—	—	—		Michael Karschmer	
200			1	—	2	—		Christian Schmolinski II.	

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sg.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
							Noch		
40			—	—	1	—	Flatow	Friedrich Zick	
120			1	—	—	—		Johann Reetz	
396			1	1	2	1		Daniel Wegner	
398			1	1	2	2		Christian Baumgarth	
145			—	1	1	—		Michael Baumann	
530			—	1	2	—		Johann Otto	Hammer
1000			1	1	1	1	Graudenz	Carl Block	Swirkoczin
50			—	1	—	—	Löbau	Joseph Kresimon	Mortung
47	25	2	1	—	—	—	Schwetz	Thomas Klarkowski	Maleszechowo
540			—	—	—	1	Thorn	Johann Duwe	Simon
								3. In den Städten.	
25			—	—	1	—	Briesen	Valentin Golomski	
10			—	—	1	—		Carl Kliese	
1600			—	1	2	—	Dt. Crone	August Polzin	Breitenstein
1400			—	2	4	—		Johann Richter	do.
250			—	—	—	1		Schulgemeinde	do.
690			1	1	3	—		Johann Frieske	do.
740			1	1	3	—		Lorenz Zühlsdorf	do.
30			—	—	1	—		Wittwe Fröhlke	do.
500			1	1	1	—	Culm	Friedrich Schmelzer	Gr. Neuguth
90			1	—	1	—		Michael Dück	Klammern
180			1	1	1	—		Jakob Thrun	Steinwaage
150			1	1	1	—		Peter Hintz	Klammern
50			—	1	—	—	Culmsee	Woytek Jouskiewitz	
150			1	—	—	—	Freystadt	Scheßmersche Erben	
280			1	1	1	—	Krojanke	Johann Zwadezik	
555	27		1	—	—	—	Lautenburg	Louis Adam	
24	11		1	—	—	—		Salomon Moses	
33	19		1	—	—	—		Callmann Aronsohn	
50			—	2	—	—		Christian Jaroschewski	

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sg.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
100			—	1	—	—	Noch Lautenburg	Händler Lichtenstein	
50			—	1	—	—		August Anuschek	
112			—	—	1	—		Stadt-Commune	
1200			1	—	—	2		Julius Vogel	
2800			2	—	1	1	Löbau	Bertha Goldstand	
1680			1	1	—	1		Christian Jordan	
650			1	1	—	—		Johann Smudzinski	
250			—	1	—	—		Gregor Brosdowitz	
200			1	—	—	—		Peter Glowacki	
250			1	—	1	—		Joseph Wrzeszniewski	
400			1	—	1	2		Christian Langmann	
200			1	—	—	—		Lehrer Nowak	
1000			1	—	—	—		Anton Kalkowski	
100			—	—	2	—		George Brosdewitz	
100			—	—	1	—		Jakob Nettkowski	
365			—	—	—	1		Saul Joachim Schey	
341	10		1	—	—	1		Herrmann Sasse	
6	28	6	1	—	—	—		Gregor Brosdewitz	
17			1	—	—	—		Joseph Bartkowski	
70	4		1	—	—	—		Joachim Schey	
84	6		1	—	—	—		Jakob Nettkowski	
122	21		1	—	—	1		Alexander Simon	
25			—	—	—	1		Saul Joachim Schey	
30			—	1	—	—	Schlochau	Friedrich Bohl	
40			1	—	—	—	Schwetz	Adam Lipski	
162	2	6	1	—	1	—	Thorn	Franz Jaszinski	
150			1	1	1	—		Michael Haupt	
792			—	2	1	1		Jakob Windmüller	
587	20		1	—	1	—		Wilhelm Strehlau	
345			1	—	—	2		Michael Putzke	
1568			—	1	1	1		Herrmann Schmidt	Richnau

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sg.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
							Noch		
195	12	—	1	—	1	—	Thorn	Johann Chudek	Dorf Mocker.
329	3	4	1	1	1	1		Johann Stahnke	Gremboczyn
93	15	—	—	—	—	—		Selig Hirschfeldt	Abbau Richnau
70	22	2	1	—	—	—	Tuchel	Apotheker Hanisch	
22	10	—	1	—	—	—		Carl Techner	
19	7	10	1	—	—	—		Mathias Baranowski	
30	—	—	—	1	—	—		Szamockische Erben	
12	15	—	1	—	—	—	Marienw.	Tuchscheerer Herpich	Marienwerder
45026	4	6	Summa.						

VII. **Bekanntmachung.**

Zur Erläuterung unserer Polizei-Verordnung vom 19ten d. Mts., betreffend die Beschränkung der Fahrt auf der Weichsel bei Dirschau, bringen wir nachträglich noch zur Kenntniß, daß unsere in dieser Beziehung unterm 6ten März v. J. erlassene Polizei-Verordnung durch die Polizei-Verordnung vom 26sten April v. J. aufgehoben worden war.

Danzig, den 29sten Mai 1855.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. **Bekanntmachung,**

betreffend die Anmeldung der Tabacks-Pflanzungen.

Nach Abschnitt 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19ten März 1828, Gesetzsammlung Nro. 5. pro 1828 Seite 39. und 40., die Besteuerung des inländischen Tabacks betreffend, ist jeder Inhaber einer mit Taback bebauten Grundfläche von sechs und mehr Quadrat-Ruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundflächen einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen preußisch — worunter also kulmisches Maaß nicht zu verstehen ist — genau und wahrhaftig schriftlich oder mündlich anzugeben, indem sonst die im Abschnitt 7. angedrohte Strafe der Steuer-Defraudation verwirkt sein soll.

Da die Zeit zur Abgabe dieser Deklaration herannaht, so mache ich alle Die-

jenigen

jenigen, welche in diesem Jahre Taback gepflanzt haben, auf diese Bestimmung aufmerksam, und empfehle denselben, sich über die Größe des mit Taback bepflanzten Landes vor Abgabe der Deklaration gehörig zu unterrichten und sich nicht der Gefahr auszusetzen, wegen Unrichtigkeit der Deklaration, deren Revision durch die Steuer-Beamten erfolgen muß, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden. Danzig, den 39sten Mai 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Mauve.

IX. An Beiträgen zur Unterstützung der durch die Weichsel-Ueberschwemmung verunglückten Niederungs-Bewohner sind bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in der Woche vom 4ten bis 9ten d. Mts. eingegangen und vereinnahmt:

290.	von der Kreis-Kasse zu Schlochau, Kollekte	88	Rtlr.	8	sgr.	5	pf.
291.	von der Kreis-Kasse zu Rosenberg, Kollekte	52	-	2	-	—	-
292.	von der Kreis-Steuer-Kasse zu Cörlin, Kollekte	73	-	17	-	6	-
293.	von der Kreis-Steuer-Kasse zu Bütow, Kollekte	37	-	—	-	8	-
294.	vom Magistrat zu Stolp, Kollekte . .	320	-	—	-	—	-
295.	vom Redakteur F. Fischer zu Bromberg .	100	-	—	-	—	-
296.	vom Bürgermeister Danielowski zu Gollub, Kol.	7	-	—	-	—	-
297.	vom Pfarrer Jeska zu Tillitz, Kollekte . .	3	-	—	-	—	-
298.	vom Bürgermeister Scheller zu Bedburg, Kollekte, nach Abzug von 11 sgr. Porto . .	9	-	4	-	—	-
299.	vom Bürgermeister Heindrichs zu Reifferscheid, Kollekte, nach Abzug von 8 sgr. Porto .	6	-	22	-	—	-
300.	vom Bürgermeister Blum zu Berg, Kollekte, nach Abzug von 8 sgr. Porto	6	-	27	-	5	-
301.	von der Bürgermeisterei Sommersweiler, Kollekte, nach Abzug von 5 sgr. Porto . . .	4	-	25	-	—	-
302.	von der Bürgermeisterei Blankenhain, Kollekte, nach Abzug von 11 sgr. Porto . .	13	-	8	-	3	-
303.	von der Bürgermeisterei Zerf, Kollekte, nach Abzug von 8 sgr. Porto	5	-	25	-	—	-
304.	von der Bürgermeisterei Eppelborn, Kollekte, nach Abzug von 8 sgr. Porto . . .	18	-	22	-	—	-
305.	von der Bürgermeisterei Steimel, Kollekte, nach Abzug von 8 sgr. Porto . . .	4	-	22	-	3	-
306.	von der Bürgermeisterei Kissem, Kollekte, nach Abzug von 8 sgr. Porto . . .	5	-	22	-	—	-
307.	von der Bürgermeisterei Scherpenseel, Kollekte, nach Abzug von 8 sgr. Porto . . .	—	-	28	-	—	-

308. von der Bürgermeisterei Sötenich, Kollekte, nach Abzug von 11 sgr. Porto	19 Rtlr.	29 sgr.	6 pf.
309. vom Landraths-Amt zu Stolp, Kollekte, nach Abzug von 9 sgr.	171 „	14 „	11 „
Summa	949 Rtlr.	8 sgr.	11 pf.
Hiezu die Einnahme nach der letzten Wochen-Nachweisung	30556 „	5 „	1 „
Summa	31505 Rtlr.	14 sgr.	— pf.

Marienwerder, den 9ten Juni 1855.

Der Bezirks-Verein
zur Unterstützung der Verunglückten in den Weichsel-Niederungen des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

Personal-Chronik.

X. Der bisherige Revierförster Wehmeyer in Krausenhoff ist mittelst Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 24sten Mai d. J. zum Königl. Oberförster ernannt worden.

Die Verwaltung der Kreisbaumeister-Stelle zu Thorn ist einstweilen dem Baumeister Zeidler übertragen.

Der bisherige Bürgermeister Karwin zu Baldenburg ist wiederum auf 12 Jahre als solcher daselbst erwählt und bestätigt worden.

Der Förster Schlicht zu Gorzno in der Oberförsterei gleichen Namens wird mit dem 1sten Juli d. J. pensionirt, und ist die dortige Försterstelle dem bisherigen Forstaufseher Ballerstädt zu Brinsk in derselben Oberförsterei interimistisch übertragen worden.

Nach Brinsk ist der Forst-Aufseher Jacoby von Borreck, gleichfalls in der Oberförsterei Gorzno, versetzt, und auf den in eine Waldwärter-Stelle umgewandelten Dienst in Borrek der bisher als Forst-Aufseher zu Zippnow in der Oberförsterei gleichen Namens beschäftigt gewesene Reserve-Jäger Heuser versetzt worden.

Die bisherige Forstaufseher-Stelle in Zippnow ist ganz eingegangen, dagegen aber die bisherige Waldwärter-Stelle zu Tillitz in der Oberförsterei Lonkorz in eine Forstaufseher-Stelle umgewandelt, und der dort stationirte Waldwärter Rachals interimistisch zum Forstaufseher ernannt worden.

Der Stadtkämmerer Szpitter zu Lessen ist zum Substituten des Polizei-Anwalts Rafalski daselbst ernannt worden.

Die Kreisrichter Scheller zu Schwetz, Henke zu Thorn, Annuske zu Culm und Weiß zu Löbau sind zu Kreis-Gerichts-Räthen ernannt worden.

Der Kreisrichter Backoff zu Gollub ist in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Strasburg versetzt.

Der Gerichts-Assessor Gräber zu Strasburg ist zum Kreisrichter bei dem

Kreisgerichte zu Pr. Stargardt mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Dirschau ernannt worden.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Rohde ist zum Gerichts-Assessor ernannt und bei dem Kreisgerichte zu Graudenz in Beschäftigung getreten.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Franz Drebs Schumann ist zum Gerichts-Assessor ernannt und bei dem Kreisgerichte zu Schwetz in Beschäftigung getreten.

Der Gerichts-Assessor Kahl zu Stuhm ist dem Stadt- und Kreis-Gericht zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtsanwalt Baumann zu Rosenberg ist zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Referendarius Wetzel zu Greifswald ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgericht zu Flatow zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Zimmer zu Marienwerder ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg versetzt worden.

Der Rechtskandidat Rudolph Nassius ist zum Auskultator bei dem Appellations-Gericht zu Marienwerder angenommen und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Gutowski zu Strasburg ist bei seinem Dienstjubiläum der Charakter als Canzlei-Rath verliehen.

Im Conitzer Landrathskreise ist der Schullehrer Bonin zu Long als Schiedsmann für das Kirchspiel Czersk III. wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Stuhmer Landrathskreise ist der Freischulzereibesitzer Gustav Alfred Schmidt zu Neumark als Schiedsmann für das katholische Kirchspiel Altmark gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Rocholl zu Graudenz ist zum Gerichts-Assessor ernannt und Behufs seiner Beschäftigung bei dem Ober-Kirchen-Rathe beurlaubt.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direktion sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

1. Es sind versetzt worden:
   der Postsekretair Groß aus Berlin nach Marienwerder als commissarischer Bureau-Beamter bei der Ober-Post-Direktion,
   der Post-Expedient Felchner von Marienwerder nach Düsseldorf,
   der Post-Expedient Heintzinger von Terespol nach Graudenz,
   der Post-Expediteur Feyerabend von Gurzno nach Cammin, Westpr.
2. Es sind in ihren Dienststellen bestätigt worden:
   der Bezirks-Post-Inspektor Schultze in Marienwerder,
   der Post-Expedient Kawka in Czerwinsk.

3. Als Post-Expediteure sind neu angestellt:

der Steuer-Einnehmer Stypczynski in Lessen,
der Steuer-Einnehmer Dröscher in Tietz,
der Zoll-Einnehmer Büttner in Gurzno und
der Post-Expeditions-Gehilfe Jordanski in Gollub.

Der bisherige Buchhalter Albert Reyländer ist zum Rendanten der Rentenbank-Kasse in Königsberg ernannt worden.

Der Stadtkämmerer Joppen zu Pr. Friedland ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Gerichts-Kassen-Rendant Zindler zu Tuchel ist als Agent der Magdeburger Feuer- und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Borchard Wolff zu Mrk. Friedland ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia bestätigt worden.

Der Apotheker Meinhold zu Neumark ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg bestätigt worden.

Der Kaufmann J. Falk zu Festung Graudenz hat die Agentur der Halleschen Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna niedergelegt.

Patent-Bewilligung.

XI. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7ten Mai 1855 ein Einführungspatent

auf ein im Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Herstellung von Metallspiegeln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 24.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 22. Marienwerder, den 30sten Mai **1855.**

I. **Bekanntmachung**

der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Sammlung Seite 335.) präkludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 eine Nachfrist bis zum 1sten Juli bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni d. J. (da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2ten Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1sten Juli d. J. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2ten Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen. In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15ten d. Mts. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Ausgegeben in Marienwerder den 31sten Mai 1855.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrolle der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11ten Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

II. Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und die Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 bei sämmtlichen Kreissteuer-Kassen und Domainen-Rent-Aemtern unseres Verwaltungsbezirks, sowie bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Jastrow zum Umtausch angenommen werden. Die Königlichen Kassen- und Steuer-Einnehmer werden angewiesen, alte Kassenanweisungen schon jetzt, Darlehnskassenscheine aber vom 16ten d. M. ab, nicht mehr in Zahlung, sondern nur zum Umtausch anzunehmen.

In Beziehung auf den Abschluß des mit dem 30sten Juni d. J. beendigten Umtauschgeschäfts wird in Gemäßheit des Rescripts der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 11ten d. M. Folgendes bestimmt:

1. Sämmtliche im hiesigen Regierungsbezirk befindliche Königliche Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit der Regierungs-Haupt-Kasse in Verbindung stehen oder nicht, nehmen am 30sten Juni d. J. Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheinen auf, und senden solche, getrennt von andern Zahlungsmitteln, nebst einer Deklaration, welche die pflichtmäßige Versicherung enthalten muß, daß diese Papiere bis einschließlich den 30sten Juni d. J. bei der betreffenden Kasse eingegangen sind, unfehlbar am nächsten Posttage an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse ab, welche dafür Ersatz leistet.

   Sollten den Königlichen Kassen noch am Sonntag den 1sten Juli d. J. Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine durch die Postanstalten zum Umtausch zugehen, so sind diese dem am vorhergegangenen Tage gefertigten Abschluß noch zuzusetzen und an die Regierungs-Haupt-Kasse mit abzuliefern, da das Gesetz die Nachfrist zum Umtausch bis zum 1sten Juli bewilligt.

   Spätestens bis zum 10ten Juli d. J. müssen alle Ablieferungen dieser Art bewirkt sein.

2. Wenn nach Ablauf des Präklusiv-Termins vom 1sten Juli d. J. alte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche nach §. 3. des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 als ungültig anzuhalten und an uns einzusenden.

Wir machen die Kassen noch auf die Verluste aufmerksam, welche für sie daraus entstehen, wenn die Ablieferung der alten Papiere in den bestimmten Terminen versäumt wird.

Die Ortsbehörden in den Städten und Dörfern werden angewiesen, diese und die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden auf zweckmäßige Weise zur Kenntniß sämmtlicher Ortseinwohner zu bringen, die Herren Landräthe aber werden veranlaßt, solche nicht nur in die Kreisblätter zu wiederholtenmalen aufzunehmen, sondern auch dafür zu sorgen, daß sie in die in den Städten erscheinenden Wochenblätter kostenfrei aufgenommen werden.

Marienwerder, den 15ten Mai 1855.

Königl. Preußische Regierung.

III. Nach der am 21sten Mai d. J. zu Plusnitz bei Briesen abgehaltenen öffentlichen Schulprüfung hat der Rittergutsbesitzer Herr v. Mellin die fleißigen und regelmäßig zur Schule kommenden Kinder durch passende Geschenke belohnt und aufgemuntert, welches Beispiel edler Kinderfreundlichkeit wir mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß es Nachahmung finden möge.

Marienwerder, den 10ten Juni 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Einsassen Duwe in Gr. Rioszewken, Kreises Thorn, ist beseitigt worden.

Marienwerder, den 14ten Juni 1855.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. An Beiträgen zur Unterstützung der durch die Weichsel-Ueberschwemmung verunglückten Niederungs-Bewohner sind bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in der Woche vom 10ten bis 16ten d. Mts. eingegangen und vereinnahmt:

310.	**von der Kreis-Rezeptur zu Cörlin, Kollekte**	**10 Rtlr.**	**28 sgr.**	**2 pf.**
311.	**vom Domainen-Rent-Amt zu Schlochau, Kollekte**	**27 =**	**11 =**	**— =**
312.	**von der Kreis-Kasse zu Birnbaum, Kollekte**	**2 =**	**— =**	**— =**
313.	**von der Kreis-Kasse zu Freyenwalde, Kollekte**	**50 =**	**— =**	**— =**
314.	**vom kathol. Pfarramt zu Lissa, Kollekte**	**10 =**	**— =**	**— =**
315.	**von der Hohenzollernschen Landes-Kasse zu Sigmaringen, Kollekte . . . . .**	**236 =**	**24 =**	**4 =**

316. vom Bürgermeister Kochs zu Hambach, Kollekte, nach Abzug von 8 sgr. Porto . . .	16 Rtlr.	17 sgr.	1 pf.
317. vom Bürgermeister Merten zu Tholey, Kollekte, nach Abzug von 11 sgr. Porto . .	6 =	9 =	— =
318. von der Bürgermeisterei Dreiborn, Kollekte, nach Abzug von 11 sgr. Porto . . .	5 =	9 =	— =
319. von der Bürgermeisterei Würm, Kollekte, nach Abzug von 8 sgr. Porto . . .	— =	29 =	6 =
320. von der Bürgermeisterei Bäsweiler, Kollekte, nach Abzug von 5 sgr. Porto . . .	6 =	25 =	— =
321. von der Bürgermeisterei Kettenis, Kollekte, nach Abzug von 8 sgr. Porto	11 =	5 =	11 =
322. von der Bürgermeisterei Hollerath, Kollekte, nach Abzug von 11 sgr. Porto . . .	5 =	1 =	8 =
323. vom Landraths-Amt zu Wittlich, Kollekte, nach Abzug von 13 sgr. Porto . . .	77 =	20 =	2 =
324. vom Gemeinde-Vorstand zu Schönberg, Kollekte, nach Abzug von 11 sgr. Porto . .	— =	19 =	— =
325. von der Regierungs-Haupt-Kasse zu Coblenz, Kollekte, nach Abzug von 29 sgr. Porto .	499 =	1 =	— =
326. von der Kreis-Kommunal-Kasse zu Saarburg, Kollekte, nach Abzug von 11 sgr. Porto .	8 =	9 =	6 =
327. von der Redaktion der Frankfurter Postzeitung, Kollekte, nach Abzug von 21 sgr. Porto .	32 =	20 =	6 =
Summa	1007 Rtlr.	20 sgr.	10 pf.
Hiezu die Einnahme nach der letzten Wochen-Nachweisung	31505 =	14 =	— =
Summa	32513 Rtlr.	4 sgr.	10 pf.

Marienwerder, den 16ten Juni 1855.

Der Bezirks-Verein zur Unterstützung der Verunglückten in den Weichsel-Niederungen des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

VI. Erledigte Lehrerstellen.

An der Stadtschule zu Schwetz ist den 1sten August die Stelle einer evangel. Lehrerin zu besetzen. Bewerberinnen haben sich bei dem Magistrate daselbst zu melden. Die Stelle gewährt ein Einkommen von 150 Rtlr. jährlich, 12 Rtlr. Holzgeld und freie Wohnung.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 25.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 26. Marienwerder, den 27sten Juni **1855.**

Das 19te, 20ste und 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 4222. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Kempen über Baranow, Slupia, Opatow und Siemianice bis zur schlesischen Grenze bei Costau, von Kempen über Podzameze bis zur russisch-polnischen Grenze und von Grabow über Schildberg bis zur Grenze des Wartenberger Kreises bei Märzdorf;

Nro. 4223. das Gesetz, betreffend die Verrechnung der Kosten der Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zur Vollendung der Ostbahn, der westphälischen und der Saarbrücker Bahn, und zur Herstellung der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur hannoverschen Landesgrenze und von Rheine nach Osnabrück, vom 21sten Mai 1855;

Nro. 4224. das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 31sten Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen, vom 21sten Mai 1855;

Nro. 4225. das Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer, vom 30sten Mai 1855;

Nro. 4226. das Gesetz, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben, vom 8ten Mai 1855;

Nro. 4227. die Konkurs-Ordnung, vom 8ten Mai 1855;

Nro. 4228. das Gesetz, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtnng der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses, für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben, vom 9ten Mai 1855;

Ausgegeben in Marienwerder den 28sten Juni 1855.

Nro. 4229. die Verordnung, betreffend die im Konkurse und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse zu erhebenden Gerichtskosten, vom 4ten Juni 1855.

I. **Bekanntmachung**

der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Sammlung Seite 335.) präkludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 eine Nachfrist bis zum 1sten Juli bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni d. J. (da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2ten Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1sten Juli d. J. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2ten Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen. In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15ten d. Mts. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrolle der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Em-

Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrolle der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11ten Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

II. Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und die Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 bei sämmtlichen Kreissteuer-Kassen und Domainen-Rent-Aemtern unseres Verwaltungsbezirks, sowie bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Jastrow zum Umtausch angenommen werden. Die Königlichen Kassen- und Steuer-Einnehmer werden angewiesen, alte Kassenanweisungen schon jetzt, Darlehnskassenscheine aber vom 16ten d. M. ab, nicht mehr in Zahlung, sondern nur zum Umtausch anzunehmen.

In Beziehung auf den Abschluß des mit dem 30sten Juni d. J. beendigten Umtauschgeschäfts wird in Gemäßheit des Reseripts der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 11ten d. M. Folgendes bestimmt:

1. Sämmtliche im hiesigen Regierungsbezirk befindliche Königliche Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit der Regierungs-Haupt-Kasse in Verbindung stehen oder nicht, nehmen am 30sten Juni d. J. Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheinen auf, und senden solche, getrennt von andern Zahlungsmitteln, nebst einer Deklaration, welche die pflichtmäßige Versicherung enthalten muß, daß diese Papiere bis einschließlich den 30sten Juni d. J. bei der betreffenden Kasse eingegangen sind, unfehlbar am nächsten Posttage an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse ab, welche dafür Ersatz leistet.

   Sollten den Königlichen Kassen noch am Sonntag den 1sten Juli d. J. Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine durch die Postanstalten zum Umtausch zugehen, so sind diese dem am vorhergegangenen Tage gefertigten Abschluß noch zuzusetzen und an die Regierungs-Haupt-Kasse mit abzuliefern, da das Gesetz die Nachfrist zum Umtausch bis zum 1sten Juli bewilligt.

   Spätestens bis zum 10ten Juli d. J. müssen alle Ablieferungen dieser Art bewirkt sein.

2. Wenn nach Ablauf des Präklusiv-Termins vom 1sten Juli d. J. alte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche nach §. 3. des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 als ungültig anzuhalten und an uns einzusenden.

Die Ortsbehörden in den Städten und Dörfern werden angewiesen, diese und die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden auf zweckmäßige Weise zur Kenntniß sämmtlicher Ortseinwohner zu bringen, die Herren Landräthe aber werden veranlaßt, solche nicht nur in die Kreisblätter zu wiederholtenmalen aufzunehmen, sondern auch dafür zu sorgen, daß sie in die in den Städten erscheinenden Wochenblätter kostenfrei aufgenommen werden.

Marienwerder, den 15ten Mai 1855.

Königl. Preußische Regierung.

III. An Beiträgen zur Unterstützung der durch die Weichsel-Ueberschwemmung verunglückten Niederungsbewohner sind bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in der Woche vom 18ten bis 23sten d. Mts. eingegangen und vereinnahmt:

328.	von der Kreiskasse zu Neumark, Kollekte, . .	15 Rthlr.	1 sgr.	6 pf.,
329.	vom Domainen-Rent-Amt zu Czersk, do. . .	25 „	24 „	10 „
330.	vom do. do. zu Rehden, do. (incl. 4 Rthlr. vom Dekan Matzynski)	5 „	10 „	2 „
331.	von der Bürgermeisterei Baumholder, Kollekte .	27 „	18 „	8 „
332.	vom Pfarrer Kozlowski in Rumian, Kollekte .	3 „	6 „	11 „
333.	von der Kreiskasse in Wollstein, Kollekte . .	2 „	— „	— „
334.	von der Kreiskasse in Dramburg, Kollekte, nach Abzug von 19 sgr. Porto	191 „	21 „	2 „
335.	von der Kreis-Communalkasse zu Strasburg, Kollekte, nach Abzug von 3½ Sgr. Porto . .	10 „	19 „	3 „
336.	von dem Schulzen-Amte zu Schulzenhagen, Kollekte nach Abzug von 4 sgr. Porto . . .	2 „	27 „	— „
337.	von der Bürgermeisterei Hottorf, Kollekte nach Abzug von 8 sgr. Porto.	17 „	27 „	1 „
338.	von der Bürgermeisterei Enzen, Kollekte nach Abzug von 11 sgr. Porto	2 „	18 „	— „
339.	von der Bürgermeisterei Weyerbusch, Kollekte nach Abzug von 11 sgr. Porto	4 „	4 „	— „
	Summa	308 Rthlr.	28 sgr.	7 pf.
	Hiezu die Einnahme nach d. letzt. Wochen-Nachweisung	32513 „	4 „	10 „
	Summa	32822 Rthlr.	3 sgr.	5 pf.

Marienwerder, den 23sten Juni 1855.

Der Bezirks-Verein zur Unterstützung der Verunglückten in den Weichsel-Niederungen des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 26.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 27. Marienwerder, den 4ten Juli **1855.**

Das 22ste Stück der Gesetzsammlung 1855 enthält unter:

Nro. 4230. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten April 1855, betreffend den Tarif zur Erhebung einer Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Brieg, welcher an die Stelle des bisherigen Tarifs treten soll;

Nro. 4231. das Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft, vom 30sten Mai 1855.

I. Aus Veranlassung mehrfacher Anträge von Fabrikanten und Kaufleuten und von den, den Handelsstand vertretenden Behörden der Provinzen Sachsen, Westphalen, sowie der Rheinprovinz wegen Abänderung der, den Verkehr mit Schießpulver betreffenden, nach dem diesseitigen Erlasse vom 9ten Juli v. J. in den Amtsblättern der dortigen Provinz bekannt gemachten Verordnung, haben wir unter gleichmäßiger Berücksichtigung der von dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen gemachten Vorschläge, diejenigen Erleichterungen für den Pulvertransport in nähere Erwägung gezogen, welche im Interesse der Fabrikation und des Handels irgend zuläßig erscheinen und mit den für die Sicherheit des Publikums nöthigen Rücksichten vereinbar sind.

Demgemäß ermächtigen wir Ew. Excellenz nunmehr folgende Abänderungen, resp. nähere Bestimmungen der §§. 5. bis 9. 20. und 21. vorgedachter Verordnung eintreten zu lassen.

Zu §. 5.

Zur Verzwickung der Tonnen und Büchsen dürfen statt der hölzernen Nägel auch messingne oder kupferne verwendet werden.

Zu §. 6.

Die Bestimmung, wonach der Absender, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über einen Centner beträgt, verpflichtet sein soll, jeder Re-

Ausgegeben in Marienwerder den 5ten Juli 1855.

gierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, Anzeige zu machen, wird aufgehoben, die, die Anzeige an die Kreislandräthe betreffende Vorschrift aber dahin abgeändert, daß solche in vorgeschriebener Weise nur dann zu erfolgen hat, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über fünf Centner beträgt. Es bleibt dem Absender überlassen, ob er den betreffenden Kreislandräthen im eigenen Interesse solche Anzeige machen will, wenn es sich um Versendungen von geringerem Gewichte handelt.

Die Absender sind befugt, die Erstattung der Anzeigen, zu welchen sie hiernach verpflichtet bleiben, den Transportführern zu übertragen. Die Anzeigen sind dergestalt zeitig zu befördern, daß sie mindestens 24 Stunden, bevor der Transport die Grenze des betreffenden Kreises berührt, an dessen Landrath gelangen.

Zu §. 7.

Die Vorschriften des §. 7. finden nur Anwendung, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte mehr als fünf Centner beträgt. Es ist gestattet, den Fuhrmann oder Schiffer, welcher Pulver verladen hat, zum Transportführer zu bestellen. Erfolgt die Versendung gleichzeitig auf mehreren Wagen oder Schiffsgefäßen, welche in einem Transporte befördert werden, so genügt es, wenn einer der Fuhrleute oder Schiffer zum Führer des Transports bestellt ist.

Zu §. 7. und 21.

Die Vorschrift wegen Begleitung des Transports durch eine zweite Person findet nur dann Anwendung, wenn auf einem oder mehreren, in einem Transporte vereinigten Wagen mehr als fünf Centner Pulver befördert werden.

Zu §. 8.

Statt der angeordneten Umwickelung der Pulvertonnen mit Strohseilen, dürfen auch Strohwische verwendet werden. Die Verpackung ist jedoch dergestalt einzurichten, daß die Tonnen vollkommen festliegen und sich nicht scheuern oder berühren können.

Zu §. 9.

Bei den im ersten Alinea des §. 9. getroffenen Bestimmungen behält es mit der Maaßgabe das Bewenden, daß Quantitäten über fünf Centner stets auf einem besonderen Fahrzeuge zu transportiren sind, geringere Quantitäten aber mit einer Beiladung befördert werden dürfen. Die Ladung eines Frachtwagens darf bis sechszig Centner, die eines Landwagens bis zwanzig Centner betragen.

Zu §. 20.

Die Pulverwagen mit mehr als fünf Centner Pulver dürfen unter Aufsicht des Wächters in Entfernung von wenigstens fünfhundert Schritten von Gebäuden über Nacht auf der Landstraße verbleiben, sofern nicht wegen besonderer Umstände Seitens der Ortspolizei-Behörde ein Abfahren von der Straße für unerläßlich erachtet und angeordnet wird. Bei einer Befrachtung mit fünf Centnern und darunter, genügt die Entfernung von 200 Schritt.

Ew. Excellenz wollen hienach gefälligst die erforderliche Bekanntmachung durch die Amtsblätter der dortigen Regierungen veranlassen.

Berlin, den 6ten Juni 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister des Innern.
gez. v. Westphalen.

Der Kriegs-Minister.
gez. Graf Waldersee.

An
den Königl. Ober-Präsidenten Herrn Wirklichen Geheimen Rath Eichmann Excellenz
zu
Königsberg i. Pr.

Vorstehendes Reskript wird mit Bezug auf die außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nro. 33. pro 1854 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 28sten Juni 1855.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Bekanntmachung.

In Folge der durch das Gesetz vom 14ten Mai d. J. Nro. 4220. (Gesetz-Sammlung Seite 307.) ertheilten Ermächtigung wird hierdurch bestimmt, daß der auf Grund des Gesetzes vom 20sten Mai 1854 (Nro. 4027. Gesetz-Sammlung Seite 314.) am 1sten August desselben Jahres in Hebung gesetzte Zuschlag von fünf und zwanzig Prozent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer für die Zeit bis zum 1sten April 1856 forterhoben werden soll. Berlin, den 4ten Juni 1855.

Der Finanz-Minister.
gez. von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit derselben das Erforderliche angeordnet worden ist.

Marienwerder, den 19ten Juni 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

III. Der evangelischen Kirche zu Tarnowke haben die verwittwete Ackerwirthin Louise Rätz zu Sakollnow eine werthvolle Altarbekleidung und die verwittwete Johann Rätz daselbst eine gestickte Pultdecke geschenkt.

Wir erkennen den hierdurch bethätigten kirchlichen Sinn gerne öffentlich an.

Marienwerder, den 16ten Juni 1855.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Das Physikat des Graudenzer Kreises, mit welchem ein Gehalt von 200 Rtlr. jährlich verbunden ist, ist durch den Abgang des Kreis-Physikus Dr. Neumann erledigt. Promovirte Aerzte, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung eines Physikats besitzen, und sich um die erledigte Stelle bewerben wollen, fordern wir hiemit auf, sich binnen 4 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Marienwerder, den 21sten Juni 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. In der Gefahr drohenden Nacht vom 27sten und 28sten März d. J. haben der Gensd'arm Niederstraßer aus Graudenz, der Schulze Lupke und Einsasse Block aus Gr. Wolz bei Vertheidigung der Deiche gegen den Eisgang durch Umsicht, Ausdauer und Thätigkeit wesentlich zur Verhütung eines Durchbruchs in der Wolzer Niederung beigetragen.

Wir finden uns veranlaßt, dieses rühmliche Benehmen hierdurch belobigend anzuerkennen.

Marienwerder, den 22sten Juni 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. Bei dem Eisgange der Weichsel in der Nacht vom 27sten zum 28sten März d. J. haben nachbenannte Personen:

1. der Buhnenmeister Moses,
2. der Gastwirth Beckenhusen, } aus Ziegellack,
3. der Einwohner Wichmann,
4. Carl Beckenhusen,
5. Friedrich Schramm, } aus Mewischfelde
und 6. Friedrich Przewoszinski

mehrere Familien mit der größten Anstrengung und mit eigner Lebensgefahr glücklich errettet.

Wir finden uns veranlaßt, diese edle Handlung belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Marienwerder, den 29sten Juni 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

VII. Unter den Pferden des Einsassen Hintz zu Abbau Zippnow und des Gutspächters Stendel zu Stranz, Kreises Dt. Crone, sowie des Besitzers von

Schwencitzki zu Prangowiesno, Kreises Löbau, ist die (rotz-) verdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 28sten Juni 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

VIII. Das Statut der Fleischer-Innung zu Stuhm ist unterm heutigen Tage bestätigt worden.

Marienwerder, den 21sten Juni 1855.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IX. Die lokalpolizeiliche Verordnung des Magistrats zu Graudenz vom 28sten Februar d. J. wegen des freien Umhergehens der steuerfreien Hunde der Fleischer ist in dem Kreisblatte des Kreises Graudenz pro 1855 Nro. 14. Seite 106. veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 19ten Juni 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

X. **Bekanntmachung**
des Königlichen Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Taufattest,
2. der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königliche Militair-Ersatz-Kommission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe,
3. das Abgangszeugniß von der Universität,
4. die licentia concionandi,
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren,
6. den Kommunionschein,
7. das curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußeren Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache,

8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circularverfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann und
9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königlichen Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens vor Ablauf des Monats Juli d. J. bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird spätestens auf den 7ten Oktober d. J. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns, mit Abhaltung der Predigten, am 29sten Oktober beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 20sten Oktober d. J. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 22sten Juni 1855.

XI. **Bekanntmachung**
des Königlichen Schul-Kollegiums der Provinz Preußen wegen wahlfähiger Elementar-Schulamtsbewerber.

Die Seminaristen
1. Joseph Klemp aus Damerau, Kreises Flatow,
2. August Kornblum aus Königsdorf, Kreises Marienburg,
3. Johann Krause aus Rosenthal, Kreises Pr. Stargardt,
4. Julius Neitzki aus Danzig,
5. Eugen Prengel aus Braunsberg,
6. Athanasius Sentkowski aus Szczepanken, Kreises Graudenz,
7. August Schulz aus Fürstenwerder, Kreises Marienburg,
8. Joseph Wegner aus Gr. Zirkwitz, Kreises Flatow,
9. Bernhard Witkowski aus Schwetz

sind nach bestandener Prüfung in dem Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz als wahlfähig für Elementar-Schulstellen erkannt worden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Königsberg i. Pr., den 19ten Juni 1855.

XII. **Bekanntmachung.**

Die Stations-Entfernung zwischen Marienwerder und Freystadt ist in Folge

amtlicher Vermessung vom 1sten Juli d. J. ab für den Postverkehr von 4 Meilen auf 4 ¼ Meilen festgesetzt worden.

Marienwerder, den 25sten Juni 1855.

Königl. Ober-Post-Direktion.

XIII. Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausnahme-Bestimmungen im Abschnitt 22. des Güter-Tarifs, nach welchen unverpackte rohe Eisengußwaaren nur in vollen Wagenladungen, und wenn außerdem Versender und Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen, zur Beförderung angenommen werden, vom 1sten Juli d. J. ab auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnen nicht ferner zur Anwendung kommen.

Bromberg, den 22sten Juni 1855.

Königliche Direktion der Ostbahn.

XIV. An Beiträgen zur Unterstützung der durch die Weichsel-Ueberschwemmung verunglückten Niederungs-Bewohner sind bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in der Woche vom 25sten bis 30sten d. M. eingegangen und vereinnahmt:

		Rtlr.	sgr.	pf.
340.	vom Baron Ebers in Lobsens .	34	—	—
341.	von der Kreis-Kommunal-Kasse zu Geilenkirchen, Kollekte	2	23	9
342.	vom Schulzenamte zu Neurese, Kollekte .	5	2	3
343.	von der Redaktion des Westfälischen Merkurs zu Münster, Kollekte, ...	77	17	—
344.	vom Domainen-Rent-Amte zu Neumark, Kollekte	3	6	5
345.	vom Domainen-Rent-Amte zu Tuchel, Kollekte	7	13	—
346.	von der Kreis-Kasse zu Flatow, Kollekte, .	14	—	—
347.	von der Kreis-Kasse zu Conitz, Kollekte, .	7	3	6
348.	von der Kreis-Kommunal-Kasse zu Call, Kollekte	21	22	—
349.	vom Bürgermeister Scherer zu Much, Kollekte	1	—	1
350.	vom Landraths-Amt zu Cöslin, Kollekte, nach Abzug von 19 sgr. Porto	9	29	6
351.	vom Landraths-Amt zu Prüm, Kollekte, nach Abzug von 19 sgr. Porto	96	9	2
352.	vom Landraths-Amt zu Bitburg, Kollekte, nach Abzug von 22 sgr. Porto	59	17	—
353.	von der Regierungs-Haupt-Kasse zu Minden, Kollekte, nach Abzug von 21 sgr. Porto .	378	22	8
354.	von der Bürgermeisterei Siegburg, Kollekte, nach Abzug von 11 sgr. Porto . .	5	27	3

355. von der Bürgermeisterei Sien, Kollekte, nach Abzug von 23 sgr. Porto		10 Rtlr. 3 sgr. 3 pf.
	Summa	734 Rtlr. 16 sgr. 10 pf.
Hiezu die Einnahme nach der letzten Wochen-Nachweisung		32822 = 3 = 5 =
	Summa	33556 Rtlr. 20 sgr. 3 pf.

Marienwerder, den 30sten Juni 1855.

Der Bezirks-Verein
zur Unterstützung der Verunglückten in den Weichsel-Niederungen des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

Personal-Chronik.

XV. Die interimistische Verwaltung der durch die Versetzung des Oberförster Kaboth erledigten Oberförsterstelle zu Woezwodda ist durch das Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 1sten d. Mts. dem Oberförster-Kandidaten Genée übertragen worden.

Der Stadtsekretair Nagel zu Marienwerder ist zum Substituten des Polizei-Anwalts Nur daselbst ernannt worden.

Der invalide Büchsenmacher Daniel Heinrich Werski ist als Amtsdiener bei dem Haupt-Zoll-Amte in Thorn auf Kündigung angestellt worden.

Der vormalige Gensd'arm Brandt ist als Grenz-Aufseher zu Gorczenica im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn angestellt.

Der Apotheker R. Schweitzer zu Marienwerder ist als Agent des Danziger Strom-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Der Kaufmann Münchau zu Strasburg hat die Agentur der Hagelschäden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt niedergelegt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 27.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei A. Kanter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 28. Marienwerder, den 11ten Juli **1855.**

Das 23ste und 24ste Stück der Gesetzsammlung 1855 enthält unter:

Nro. 4232. das Statut für die Meliorationsgenossenschaft des Alfbachthales, Kreis Wittlich, vom 30sten April 1855;

Nro. 4233. das Statut des Verbandes zur Regulirung des Cremitz-Baches, vom 30sten April 1855;

Nro. 4234. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1855, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin;

Nro. 4235. das Statut des Döbern-Riebnitzer Deichverbandes, vom 7ten Mai 1855;

Nro. 4236. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wünschelburg nach Scharfeneck zum Anschlusse an die Neurode-Braunauer Kunststraße.

I. Bekanntmachung,
die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. Nro. 1. bis 8. zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 2ten Juli d. J. ab wird die Serie V. Nro. 1. bis 8. der, den Zeitraum vom 1sten Juli 1855 bis dahin 1859 umfassenden Zins-Coupons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Oranienstraße Nro. 92. und 93.) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags, ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen in einem, denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind) nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden. Die Kontrolle der Staatspapiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche

Ausgegeben in Marienwerder den 12ten Juli 1855.

Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Neumärksche Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin, den 30sten Juni 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Der Deputirte der Neumark. C. v. Voss.

II. Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben mittelst Erlaß vom 13ten d. M. wegen Benutzung der Kadaver von Thieren, die nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder einer solchen Krankheit verdächtig gewesen sind, die folgenden Bestimmungen getroffen:

Nachdem durch die Verordnung vom 8ten August 1835 §. 92. folg. (Gesetz-Sammlung 1835 Seite 240., 262. folg.) genügende sanitätspolizeiliche Vorschriften getroffen worden, um eine Ansteckung durch die Kadaver von Thieren zu verhüten, welche an Krankheiten gefallen sind, deren Uebertragung nicht allein auf andere Thiere, sondern auch auf Menschen möglich ist, da ferner auch in Betreff sonstiger unter Thieren entstehenden Seuchen und anderer ansteckenden Krankheiten zur Verhinderung einer Ansteckung und Weiterverbreitung hinreichende polizeiliche Vorschriften bestehen, waltet kein Bedenken ob, bei Aufrechthaltung aller diesfälligen Verordnungen, sowohl den Abdeckern, als andern Gewerbtreibenden und Viehbesitzern, die Ausnutzung der Kadaver von Thieren zu gestatten, welche weder an einer ansteckenden Krankheit gefallen, noch bei ihrer Tödtung damit behaftet gewesen, noch endlich, wie namentlich bei der Rindviehseuche und andern gefährlichen Krankheiten, wegen Verdächtigkeit getödtet sind.

Durch die Beseitigung der Beschränkungen, soweit dieselbe hiernach stattfinden kann, wird hinsichtlich der zur Zeit noch einzelnen Abdeckereien zustehenden Zwangs- und Bannrechte nichts geändert. Auch bewendet es bei den polizeilichen Anordnungen wegen des Verscharrens der zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken nicht bestimmten Theile der Kadaver an den polizeilich dazu angewiesenen Orten, wie denn auch den Polizeibehörden überlassen bleibt, nach Maaßgabe der Verordnung vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung die bei der Ausnutzung von Thier-Kadavern zur Verhütung übler Ausdünstungen und zur Vermeidung von Belästigungen des Publikums sich etwa als nothwendig ergebenden Anordnungen zu treffen.

Wir bringen diese Bestimmungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 30sten Juni 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Da die polizeilichen noch in Kraft stehenden Vorschriften der Feuer-Ordnung für das Königreich Preußen vom 3ten Juli 1770, abgedruckt in der „Sammlung preußischer Gesetze von Rabe" Band 1., Abth. 4. S. 141., allmählig in Vergessenheit gerathen sind, so haben wir uns veranlaßt gefunden, die hauptsächlichsten Bestimmungen derselben hierunter im Auszug zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

§. 25.

In einem jeden Dorf sollen nach Verhältniß seiner Größe die erforderlichen Feuerhaken, große Feuerleitern und Wasserkufen auf Schleifen angeschafft werden, deren Anzahl vom Landrath bestimmt wird.

§. 27.

Die Wasserkufen müssen bei gutem Wetter voll Wasser, bei hartem Frost aber ledig stehen; die Viehtränken, Teiche und Pfühle jederzeit bei zureichendem Wasser gehalten werden.

§§. 28. 29.

Die Dorfsschulzen und Dorfsgeschworenen sind verpflichtet, im Winter alle 6 Wochen, im Sommer alle Quartale eine Revision der Feuerrüstungen (Feuerlöschgeräthschaften) vorzunehmen, bei Vermeidung einer Strafe von 4 Thalern.

§. 40.

Wenn Jemand im Dorf Feuer vermuthet, so muß er sich sogleich dorthin begeben, Nachsuchung halten, auch nach Befinden Lärm machen.

§. 41.

Benachbarte Gemeinden sollen bei entstehendem Brande sofort zu Hilfe eilen.

§. 42.

Zur Aufsicht auf die ausräumenden Sachen sollen jeden Orts zwei auch mehr zuverlässige Leute bestellt werden.

§. 45.

Wenn Feuer auf einem benachbarten Dorf entsteht, muß sofort von dem Wächter mit dem Horn Lärm geblasen und an den Orten, wo Kirchen sind, die Sturmglocke gezogen werden.

§. 46.

Beim Löschen führt in Abwesenheit der Gerichtsobrigkeit der Schulze oder nächste Dorfsgeschworne des Dorfs, wo das Feuer entstanden, die Aufsicht.

§. 47.

Wer übrigens das, was ihm die Schulzen anbefehlen, nicht genau erfüllt, soll gestraft werden.

§. 48.

Demjenigen, der den ersten Wasserkufen zur Brandstelle bringt, wird ein Thaler, und dem, der den ersten Feuerhaken zur Stelle schafft, 20 Sgr. von der Gemeinde gereicht werden.

§. 50.

Nach gelöschtem Feuer muß ein Jeder, der zum Löschen gebraucht worden, nicht ohne Erlaubniß von der Brandstelle weggehen.

§. 51.

Alle Städte und Dorfschaften sollen, wenn in der Nachbarschaft ein Feuer auskömmt und der Ort nicht eine Meile davon entfert ist, mit den nöthigen Feuergeräthschaften und Spritzen dahin eilen, und zwar bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thalern, wovon der Magistrat der Stadt oder Schulze und Dorfsgeschworene die eine und die einzelnen Glieder der Gemeinde die andere Hälfte bezahlen.

§. 54.

Die Feuergeräthschaften jeden Orts sind gehörig zu zeichnen.

§. 55.

Nach gelöschtem Feuer müssen bei den Brandstellen Wächter bestellt werden.

§. 57.

Wegen der festgesetzten Geldstrafen ist bestimmt, daß davon dem Denunzianten ⅓ gereicht werden soll.

Marienwerder, den 7ten Juli 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. **Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft an den nachbenannten Tagen stattfinden wird:

Vom 16ten bis 17ten Juli d. J. in Stuhm,
" 18ten bis 20sten Juli d. J. in Marienwerder,
" 21sten bis 23sten Juli d. J. in Graudenz,
in dem zum Bezirke der 4ten Infanterie-Brigade gehörigen Theile des Kreises.
Vom 25sten bis 26sten Juli d. J. in Dt. Crone,
" 27sten bis 28sten Juli d. J. in Flatow,
" 30sten bis 31sten Juli d. J. in Schlochau,
" 1sten bis 2ten August d. J. in Conitz,
" 4ten bis 6ten August d. J. in Schwetz,
am 4ten August d. J. in Rosenberg,

am 6ten August d. J. in Neumark,
„ 8ten August d. J. in Strasburg,
„ 10ten August d. J. in Thorn,
„ 13ten August d. J. in Culm,
„ 15ten August in Graudenz

in dem zum Bezirke der 3ten Infanterie-Brigade gehörigen Theile des Kreises.

Marienwerder, den 30sten Juni 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Im verflossenen Jahre sind von den 26,456 in die Impflisten eingetragenen Individuen 23,005 mit Erfolg mit den Schutzblattern geimpft worden. Zur Erzielung dieses günstigen Resultats hat wesentlich die Thätigkeit und der Eifer, mit welchem sich die Herren Impfärzte der Impfung der Schutzblattern unterzogen haben, beigetragen.

In Anerkennung dieses rühmlichen Eifers hat der Herr Minister der 2c. Medizinal-Angelegenheiten den Kreis-Physikern Dr. Adler zu Schlochau, Dr. Eichmann zu Flatow und Dr. Leistner zu Culm, ferner dem praktischen Arzt Dr. Genzmer hier und den Kreis-Wundärzten Luchterhandt zu Lautenburg, Napierski zu Czersk, Blechschmidt zu Rehden, Lampe zu Thorn, Reiß zu Neumark und dem Wundarzt Steinbarth zu Stuhm und Dombrowski zu Gruppe Geldprämien bewilligt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die resp. Polizei- und Kommunal-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks an, die Verbreitung der Schutzblattern-Impfung nach Kräften zu fördern.

Auch nehmen wir Veranlassung, das Publikum auf unsere in Nro. 24. des Amtsblatts pro 1852 enthaltene Empfehlung der Revaccination aufmerksam zu machen.

Wenngleich es bisher gelungen ist, durch die sofortige Ausführung der Vaccination und Revaccination in den Ortschaften, in welchen die Menschenblattern ausgebrochen waren, diese verderbliche Krankheit auf diese Ortschaften zu beschränken, so ist sie doch nicht gänzlich beseitigt, das wirksamste Schutzmittel aber nur die Vaccination und Revaccination, welches, da die öffentliche Schutzblattern-Impfung nunmehr in allen Kreisen begonnen hat, von den nicht Geschützten leicht benutzt werden kann.

Marienwerder, den 2ten Juli 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. Das Statut der Maurer-, Töpfer- und Zimmer-Innung zu Thorn ist von uns bestätigt worden.

Marienwerder, den 29sten Juni 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

VII. Bekanntmachung.

Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 129.) werden die diesjährigen Erndteferien bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und den Stadt- und Kreisgerichten in dessen Departement mit dem 21sten Juli beginnen und bis zum 1sten September dauern.

Unter Hinweisung auf die Bestimmung im §. 2. der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, die Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, und diese, der Beschleunigung bedürfenden Eingaben rc. mit dem Vermerke „Feriensache" zu versehen.

Marienwerder, den 30sten Juni 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

VIII. An Beiträgen zur Unterstützung der durch die Weichsel-Ueberschwemmung verunglückten Niederungs-Bewohner sind bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in der Woche vom 2ten bis 7ten d. M. eingegangen und vereinnahmt:

		Rtlr.	sgr.	pf.
356.	von der Steuer-Kasse zu Bublitz, Kollekte, .	4 Rtlr.	1 sgr.	4 pf.
357.	von der Kreis-Kasse zu Cöslin, Kollekte .	2	—	—
358.	von der Kreis-Kasse Schlochau, Kollekte .	1	3	4
359.	vom Landraths-Amt zu Rössel, Kollekte .	3	—	—
360.	von der Bürgermeisterei Räsen, Kollekte .	9	8	2
361.	von der Steuer-Kasse zu Heinsberg, Kollekte	51	22	—
362.	von der Steuer-Kasse zu Losheim, Kollekte, nach Abzug von 8 sgr. Porto	8	3	—
363.	von der Kreis-Kasse zu Lutzerath, Kollekte, nach Abzug von 11 sgr. Porto	1	12	8
364.	von der Kreis-Kasse zu Mogilno, Kollekte, nach Abzug von 5 sgr. Porto	32	1	3
365.	von der Kreis-Kasse zu Neustettin, Kollekte, nach Abzug von 12 sgr. Porto	235	20	5
366.	vom Landraths-Amt zu Saarlouis, Kollekte, nach Abzug von 17 sgr. Porto . . .	102	26	9
	Summa	451 Rtlr.	8 sgr.	11 pf.

Hiezu die Einnahme nach der letzten Wochen-Nachweisung 33556 Rtlr. 20 sgr. 3 pf.

Summa 34007 Rtlr. 29 sgr. 2 pf.

Marienwerder, den 7ten Juli 1855.

Der Bezirks-Verein
zur Unterstützung der Verunglückten in den Weichsel-Niederungen des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

Personal-Chronik.

IX. Der Obrist-Lieutenant a. D. v. Schachtmeyer, sowie die Kaufleute Villaret und Giraud sen. zu Thorn sind als unbesoldete Stadträthe daselbst auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Becher zu Schlochau ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Goldberg versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Otto zu Goldberg ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Graudenz versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Keyßner ist dem Appellationsgerichte zu Marienwerder als Hilfsrichter überwiesen worden.

Der Referendarius Strehlke ist zum Gerichts-Assessor ernannt und bei der Gerichtskommission zu Mewe in Beschäftigung getreten.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Eggert zu Marienwerder ist dem Kreisgerichte zu Löbau zur ferneren Beschäftigung überwiesen.

Der Auskultator Müller zu Graudenz ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt und auf seinen Antrag in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt worden.

Der Auskultator Bindemann zu Marienwerder ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auskultator Gramberg zu Marienwerder ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg versetzt worden.

Der Auskultator Leyde zu Culm ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Bromberg versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Canzlist Henjes zu Marienwerder ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Borowski zu Rosenberg ist zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Flatow ernannt.

Die Kreisgerichts-Bureau-Assistenten Craß und Habicht zu Graudenz sind als Sekretaire bei den Kreisgerichten resp. zu Neustadt und Schlochau angestellt worden.

Der Civil-Supernumerarius Schlüter ist als Bureau-Assistent, und der Canzlei-Diätar Stürmer als Canzlist bei dem Kreisgerichte zu Thorn definitiv angestellt worden.

Der Civil-Supernumerarius Begerow ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Dt. Crone definitiv angestellt, und der Gefangen-Aufseher Biron zum Gefängniß-Oberaufseher bei dem gedachten Kreisgerichte ernannt worden.

Der Bote und Executor Belkner ist zum Gefängniß-Inspektor bei dem Kreisgerichte zu Thorn ernannt.

Im Dt. Croner Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer Heinrich Richter zu Ludwighorst als Schiedsmann für das Kirchspiel Lüben gewählt und bestätigt worden.

Im Strasburger Landrathskreise ist der Stadtkämmerer Hoffmeister zu Gurczno als Schiedsmann für das Kirchspiel Gurczno gewählt uud bestätigt worden.

Der Wiesenbau-Techniker Herr D. Gonski zu Czersk ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte Germania zu Berlin bestätigt worden.

X. Erledigte Lehrerstellen.

Die 3te Lehrerstelle in Garnsee, außer freier Wohnung und Brennmaterial mit einem fixirten Gehalte von 160 Rtlr. dotirt, soll mit einem musikverständigen Lehrer sofort besetzt werden. Qualificirte Bewerber wollen sich unter portofreier Einreichung ihrer Zeugnisse in 14 Tagen beim Magistrat in Garnsee melden.

Patent-Bewilligungen.

XI. Dem Kaufmann M. Fleischer in Breslau ist unter dem 22sten Mai 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu nachgewiesene Einrichtung von Mähemaschinen zum Aufrichten und Zuführen des zu schneidenden Getreides an den Schneide-Apparat, und zum Ablegen des geschnittenen auf die Plattform der Maschine,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Professor Th. Schönemann und dem Maschinen-Fabrikanten J. Pintus zu Brandenburg a. d. Havel ist unter dem 31sten Mai 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Brückenwaage, so weit diese als neu unn eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 28.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 29. Marienwerder, den 18ten Juli **1855.**

Das 25ste Stück der Gesetzsammlung 1855 enthält unter:

Nro. 4237. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Borkener Kreises im Betrage von 78300 Rtlrn., vom 30sten April 1855;

Nro. 4238. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft, vom 7ten Mai 1855;

Nro. 4239. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Mai 1855, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Münster-Hammer Eisenbahn an die Direktion der Westphälischen Eisenbahn und die Verlegung des Sitzes der letzteren von Paderborn nach Münster;

Nro. 4240. das Privilegium wegen Konvertirung und Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stolper Kreises, vom 21sten Mai 1855;

Nro. 4241. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100000 Thalern, vom 30sten Mai 1855.

I. Den Magisträten und sämmtlichen Spezial-Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks ist ein Verzeichniß der Königl. General-Direktion der Seehandlungs-Societät vom 5ten d. M. von den bis jetzt noch nicht gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine mit der Auflage zugefertigt worden, dasselbe zu Jedermanns Einsicht offen zu legen.

Marienwerder, den 12ten Juli 1855.

Königl. Preuß. Regierung.

II. Nach den uns gemachten Mittheilungen wird gegen die Vorschrift des §. 469. Theil II. Tit. 11. des allg. Landr., wonach

jeder Todesfall dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, zur Eintragung in das Kirchenbuch angezeigt werden muß,

Ausgegeben in Marienwerder den 19ten Juli 1855.

öfters gefehlt, desgleichen gegen die Bestimmungen der Paragraphen 139., 140., 155. Theil II. Tit. 1. des allg. Landr., wonach

Trauungen bei Vermeidung der im §. 155. cit. angedrohten Strafe nicht anders, als nach vorgängigem Aufgebot in der Kirche der Parochie der Verlobten, — und wenn diese oder Einer derselben keiner Parochie angehören, in der Kirche, wohin der Wohnort gehört — vollzogen werden dürfen.

Wir bringen diese Vorschriften Behufs besserer Beachtung derselben hiermit in Erinnerung.

Marienwerder, den 6ten Juli 1855.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Wiederbesetzung des Kreis-Physikats des Chodziesener Kreises.

Die mit einem Gehalte von 200 Rtlr. verbundene Physikats-Stelle des Chodziesener Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualifizirte Aerzte, welche sich um die Vacanz zu bewerben beabsichtigen, werden aufgefordert, sich mit Einreichung ihrer Zeugnisse spätestens in 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 2ten Juli 1855.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der Füllen-Markt in Darkehmen wird im laufenden Jahre am 19ten und 20sten September abgehalten werden.

Gumbinnen, den 2ten Juli 1855.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. An Beiträgen zur Unterstützung der durch die Weichsel-Ueberschwemmung verunglückten Niederungs-Bewohner sind bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in der Woche vom 9ten bis 14ten d. M. eingegangen und vereinnahmt:

367.	von der Bürgermeisterei Menden, Kollekte .	6 Rtlr.	27 sgr.	11 pf.
368.	von der Bürgermeisterei Opladen, Kollekte .	30 =	14 =	2 =
369.	von der Bürgermeisterei Mettlach, Kollekte .	20 =	— =	— =
370.	von der Bürgermeisterei Neukirchen, Kollekte, nach Abzug von 11 sgr. Porto	19 =	23 =	— =
371.	von der Bürgermeisterei Burscheid, Kollekte, nach Abzug von 8 sgr. Porto	5 =	22 =	— =
372.	von der Kreis-Kommunal-Kasse zu Saarbrücken, Kollekte, nach Abzug von 24 sgr. Porto .	264 =	29 =	7 =
373.	von der Kreis-Steuer-Kasse zu Lauban, Kollekte, nach Abzug von 10 sgr. Porto . . .	22 =	12 =	11 =